

Bericht des Rechnungshofes

**Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und Markt-
gemeinde Telfs; Finanzielle Lage und Investitionen**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	9

Niederösterreich

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und Marktgemeinde Telfs; Finanzielle Lage und Investitionen

KURZFASSUNG	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	34
Finanzielle Lage	35
Rechnungswesen der Gemeinden	35
Jahresergebnisse	36
Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen	39
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen	43
Fremdwährungskredite	47
Kontokorrentkredite	48
Kennzahlen der Verschuldung	52
Haftungen	54
Rücklagen	57
Investitionen im Gemeindehaushalt	59
Gebarung	59
Investitionsbereiche	63
Finanzierung von Investitionen im Zeitraum 2008 bis 2014	66
Finanzierung von Investitionen im Zeitraum 2015 bis 2019	69

Folgekosten von Investitionen	70
Regionalwirtschaftliche Impulse	72
Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt	73
Gemeindestraßenbau	73
Um- und Zubau Rathaus Gerasdorf	76
Volksbildungshaus Oberlisse in Gerasdorf	78
Gemeindezentrum Föhrenhain in Gerasdorf	80
Nahversorger Kapellerfeld in Gerasdorf	81
Abwasserentsorgung Gerasdorf	86
Kläranlage in Gerasdorf	93
Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen	98
Übersicht	98
Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs	99
Telfer Bad	107
Kletterzentrum	113
Ice Sport Arena	117
Gemeindewerke Telfs GmbH	118
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG	126
Sonstige Feststellungen	129
Schlussempfehlungen	130

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis _____	36
Tabelle 2:	Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Vergleichsgemeinden ____	39
Tabelle 3:	Freie Finanzspitze _____	41
Tabelle 4:	Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Mehrheits- beteiligungen und des SPVZ in Telfs zum 31. Dezember _____	44
Tabelle 5:	Kennzahlen zur Verschuldung der Gemeinden Gerasdorf und Telfs und Vergleichsgemeinden _____	52
Tabelle 6:	Haftungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs _____	55
Tabelle 7:	Rücklagen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs zum 31. Dezember _____	57
Tabelle 8:	Rücklagen je Einwohner der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Vergleichsgemeinden _____	58
Tabelle 9:	Ausgaben für Investitionen und Leasing der Gemeinden Gerasdorf und Telfs in den Jahren 2008 bis 2019 _____	60
Tabelle 10:	Investitionsausgaben nach Bereichen für die Zeiträume 2008 bis 2014 und 2015 bis 2019 _____	63
Tabelle 11:	Finanzierung der außerordentlichen Investitions- ausgaben der Gemeinden Gerasdorf und Telfs im Zeitraum 2008 bis 2014 _____	66
Tabelle 12:	Darlehensaufnahmen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs (2008 bis 2014), Darlehensbetrag > 100.000 EUR _____	67
Tabelle 13:	Umsätze der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie des SPVZ und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs gegliedert nach der Herkunft der Leistungserbringer ____	72

Tabelle 14: Ausgaben für Vorhaben im Gemeindestraßenbau der Gemeinden Gerasdorf und Telfs 2008 bis 2014 _____	73
Tabelle 15: Investitionsvorhaben der Gemeinde Gerasdorf im Bereich Abwasser 2008 bis 2019 _____	87
Tabelle 16: Abwassermengen und Entgelte an die Stadt Wien 2008 bis 2014 _____	90
Tabelle 17: Entwicklung der Abwassergebühreneinnahmen und Abwassermengen der Gemeinde Gerasdorf 2008 bis 2014 _____	91
Tabelle 18: Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Telfs (Stand: Ende 2014) _____	98
Tabelle 19: Investitionen von außerhalb des Gemeindehaushalts veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs _____	99
Tabelle 20: Investitions- und Gebarungskennzahlen des SPVZ (bis 2011 Sportzentrum und Rathausaal) von 2008 bis 2014 _____	101
Tabelle 21: Finanzierung der Investitionen und Instandhaltungen des SPVZ (bis 2011 Sportzentrum und Rathausaal) von 2008 bis 2014 _____	103
Tabelle 22: Investitions- und Finanzierungskennzahlen des SPVZ von 2015 bis 2019 _____	105
Tabelle 23: Geplante Ausgaben für das neue Telfer Bad (Stand April 2015) _____	109
Tabelle 24: Investitions- und Finanzierungskennzahlen der GWT GmbH 2008 bis 2014 _____	120

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f./ff.	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWT GmbH	Gemeindewerke Telfs GmbH
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
NÖ	niederösterreichische
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPVZ	Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrum

TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VA	Voranschlag
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer

Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien

Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und Marktgemeinde Telfs; Finanzielle Lage und Investitionen

In der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und der Marktgemeinde Telfs waren die im Zeitraum 2008 bis 2014 im Durchschnitt erzielten vereinheitlichten Jahresergebnisse durchgängig negativ (Gerasdorf – 1,56 Mio. EUR und Telfs – 2,14 Mio. EUR). Bei der Gemeinde Gerasdorf war die Deckung im ordentlichen Haushalt gering (rd. 164.000 EUR im Jahresdurchschnitt), die Gemeinde Telfs wies eine Unterdeckung auf (– 179.000 EUR im Jahresdurchschnitt). Dies sowie die geringen Überschüsse aus der laufenden Gebarung führten zur überwiegenden Finanzierung der erfolgten (2008 bis 2014) und geplanten (2015 bis 2019) Investitionen von 56,82 Mio. EUR in Gerasdorf bzw. 36,04 Mio. EUR in Telfs durch Fremdkapital bzw. Leasing. In Telfs waren außerdem noch überwiegend fremdfinanzierte Investitionen in das Sport- und Veranstaltungszentrum (24,70 Mio. EUR) und Investitionen in den Mehrheitsbeteiligungen (22,67 Mio. EUR) zu berücksichtigen.

Bei Investitionsvorhaben der Gemeinde Gerasdorf kam es zu Ausgabenüberschreitungen. Auftragsvergaben waren mitunter nicht dokumentiert bzw. gar nicht oder von einem unzuständigen Gemeindeorgan beschlossen. Eine Endabrechnung war ausständig. Außerdem errichtete die Gemeinde einen Zubau ohne Baubewilligung und Baubeginnsanzeige und korrigierte diesen gesetzwidrigen Zustand erst rund ein halbes Jahr später.

Die gemäß dem Businessplan erzielbaren jährlichen Einsparungen von durchschnittlich 90.000 EUR bis 240.000 EUR sowie Amortisationszeiten von 60 bis über 180 Jahren konnten den geplanten Bau und Betrieb einer gemeindeeigenen Kläranlage in Gerasdorf weder rechtfertigen noch die mit dem Bau und Betrieb verbundenen wirtschaftlichen, betrieblichen, finanziellen und rechtlichen Risiken abdecken.

Die Begründung von Wohnungseigentum an einem öffentlichen Bad in Telfs und die Abtretung von Eigentumsanteilen an einen Privaten waren weder zweckmäßig noch nachvollziehbar. Die für dieses Mit-

eigentum vereinbarte Ablösesumme von insgesamt 2,32 Mio. EUR stufte der RH insofern als hoch ein, als sich dadurch die geplanten Gesamtausgaben für das neue Telfer Bad von 15,90 Mio. EUR auf knapp 18,00 Mio. EUR erhöhten.

Die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragene Betriebspflicht für das von der Gemeinde Telfs geplante Kletterzentrum in Höhe von 2,10 Mio. EUR barg im Falle eines nicht kostendeckenden Betriebs das Risiko einer Insolvenz des Betreibers und damit eines zuschussbedürftigen (Eigen)Betriebs des Kletterzentrums durch die Gemeinde.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (Gemeinde Gerasdorf) und Marktgemeinde Telfs (Gemeinde Telfs) sowie der von ihnen bzw. ihren Mehrheitsbeteiligungen im Zeitraum 2008 bis 2014 getätigten und im Zeitraum 2015 bis 2019 geplanten Investitionen. Ergänzend dazu war in beiden Gemeinden die Beurteilung von ausgewählten Investitionsvorhaben im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und das damit verbundene Risiko für die Gemeinde Prüfungsziel. (TZ 1)

Im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Lage stellte der RH auch Vergleiche der beiden Gemeinden mit Durchschnittswerten der niederösterreichischen, Tiroler und österreichischen Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern an. (TZ 1)

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der Gemeinden

Die auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) basierenden Rechenwerke von Ländern und Gemeinden boten keinen aussagekräftigen Gesamtüberblick über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage einer Gemeinde einschließlich ihrer ausgliederten Einheiten, da die enthaltenen Vorschriften unzulänglich, wenig konkret und unklar waren. Bei der im Oktober 2015 vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH verordneten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 bildet der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt das zentrale Element, was zukünftig zu größerer Vergleichbarkeit, Transparenz und Vollständigkeit der Rechenwerke führen wird. (TZ 2)

Jahresergebnisse

Im Zeitraum 2008 bis 2014 stiegen bei der Gemeinde Gerasdorf sowohl die Einnahmen (2008: 19,34 Mio. EUR, ohne neu aufgenommene Finanzschulden) als auch die Ausgaben (2008: 19,35 Mio. EUR) um 21 % auf 23,45 Mio. EUR. Die Einnahmen der Gemeinde Telfs (ohne neu aufgenommene Finanzschulden) erhöhten sich im Zeitraum 2008 bis 2014 von 27,56 Mio. EUR um 26 % (7,09 Mio. EUR) auf 34,65 Mio. EUR, die Ausgaben von 32,03 Mio. EUR nur um 12 % (3,70 Mio. EUR) auf 35,73 Mio. EUR. Die im Zeitraum 2008 bis 2014 im Durchschnitt erzielten vereinheitlichten Jahresergebnisse waren in beiden Gemeinden negativ (Gerasdorf – 1,56 Mio. EUR und Telfs – 2,14 Mio. EUR). Problematisch waren auch die geringe Deckung im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Gerasdorf (im Zeitraum 2008 bis 2014 positiver Saldo von durchschnittlich rd. 164.000 EUR) sowie die Unterdeckung in Telfs (– 179.000 EUR im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2014) und der damit verbundene geringe Handlungsspielraum beider Gemeinden in der ordentlichen Haushaltsführung. (TZ 3)

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

Die Gemeinden Gerasdorf und Telfs erwirtschafteten im Zeitraum 2008 bis 2014 zur Finanzierung ihrer Investitionen nur geringe Überschüsse aus der laufenden Gebarung bzw. wiesen nur ein geringes Eigenfinanzierungspotenzial (Eigenfinanzierungsquote) auf. Die im laufenden Haushalt erwirtschaftete Finanzkraft war in beiden Gemeinden als gering zu qualifizieren. (TZ 4)

Das geringe Ausmaß der laufend erwirtschafteten Überschüsse zeigte sich bei der Gemeinde Gerasdorf insbesondere im Verhältnis zu den österreichischen Vergleichsgemeinden: Während Gerasdorf eine positive Quote freie Finanzspitze (zwischen 7,3 % und 2,5 %) nur in den Jahren 2008 sowie 2013 und 2014 erreichen konnte sowie eine durchschnittliche freie Finanzspitze von – 40.000 EUR in den Jahren 2008 bis 2014 aufwies, erzielten die österreichischen Vergleichsgemeinden im gesamten Betrachtungszeitraum eine positive Quote freie Finanzspitze. Die Eigenfinanzierungsquote lag in Gerasdorf mit Ausnahme der Jahre 2010 und 2012 über 100 % und damit teils über bzw. teils unter den niederösterreichischen bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden. (TZ 4)

Der geringe Investitionsspielraum der Gemeinde Telfs war in ihrem unzureichenden Eigenfinanzierungspotenzial, in der unter 100 % liegenden Eigenfinanzierungsquote in den Jahren 2008, 2009 und 2012 und einer in den übrigen Jahren nur geringfügig über 100 % liegenden Deckung begründet. Sowohl die Eigenfinanzierungsquote als auch die Quote freie Finanzspitze lagen in den Jahren 2008 bis 2014 überwiegend unter den Werten der Tiroler und österreichischen Vergleichsgemeinden. (TZ 4)

Schulden und Finanzierungsverpflichtungen

Die in beiden Gemeinden im Zeitraum 2008 bis 2014 feststellbare Verringerung der Finanzschulden (Gerasdorf um 20 %; Telfs um 40 %) war positiv. Die Gemeinde Gerasdorf wies jedoch im Verhältnis zu Telfs deutlich höhere Schulden auf, wobei sich diese Differenz im Überprüfungszeitraum von 52 % (2008) auf 103 % (2014) deutlich erhöht hatte. (TZ 5)

Allerdings waren in Telfs noch Verbindlichkeiten des nettoveranschlagten¹ „Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrums“ sowie der Gemeindewerke Telfs GmbH zu berücksichtigen. Diese Verbindlichkeiten betrugen zuletzt (2014) rd. 16,91 Mio. EUR und waren seit 2008 von 20,89 Mio. EUR um 19 % gesunken. Das Bestehen von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen erschwerte die Übersicht des Schuldenstands in der Gemeinde Telfs wesentlich. Auch wies die Gemeinde Telfs die ihr zuzurechnenden Darlehen des Sport- und Veranstaltungszentrums in ihren Rechenwerken als Haftungen und nicht als Schulden aus. (TZ 5)

Die Gemeinde Telfs verringerte ihre Leasingverbindlichkeiten im Zeitraum 2008 bis 2014 von 8,60 Mio. EUR um 50 % auf 4,31 Mio. EUR. Die Gemeinde Gerasdorf wies ihre Leasingverbindlichkeiten in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2014 nicht aus und bot damit nur ein sehr unvollständiges Bild ihrer Schuldensituation. Ende 2014 betrugen die Leasingverbindlichkeiten 13,04 Mio. EUR. (TZ 5)

¹ Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 1997 konnten wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellten, mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden. Ihre Gebarung konnte unabhängig vom kameralen Gemeindehaushalt in einem doppischen Rechenwerk erfolgen.

Fremdwährungskredite

Per Jahresende 2014 verfügte die Gemeinde Gerasdorf über 14 CHF-Darlehen mit einem offenen Darlehensstand von 2,81 Mio. EUR, die Gemeinde Telfs über ein CHF-Darlehen mit einer Restschuld in Höhe von rd. 372.000 EUR. Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Kursverluste beliefen sich auf 1,41 Mio. EUR (Gerasdorf) und 1,96 Mio. EUR (Telfs). Gemessen an den Finanzschulden der jeweiligen Gemeinde war der Anteil der Fremdwährungskredite in Gerasdorf mit 15 % fast vier Mal so hoch wie in Telfs mit 4 %. (TZ 6)

Kontokorrentkredite

Die Girokontostände der Jahre 2013 und 2014 zeigten in der Gemeinde Telfs (mit 41 % der Tageskontostände negativ und Tageskontoständen von durchschnittlich 120.000 EUR) ein wesentlich besseres Bild als in Gerasdorf (mit 80 % der Tageskontostände negativ sowie Tageskontoständen von durchschnittlich – 620.000 EUR). Die laufende Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten wies in Gerasdorf auf erhebliche Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Ausgaben hin. (TZ 7)

Die Gemeinde Gerasdorf verfügte bis Ende Juli 2015 über sechs, danach über zwei Girokonten. Die Verringerung ihrer Girokontenanzahl und die damit verbundenen Einsparungen waren positiv. Die Gemeinde Telfs verfügte über sieben Girokonten, was im Hinblick auf die damit verbundenen Mehraufwendungen im Liquiditätsmanagement und für die Kontoführung als kritisch zu sehen war. (TZ 8)

Bei einem mittlerweile geschlossenen Girokonto der Gemeinde Gerasdorf waren sechs Personen einzelzeichnungsberechtigt. Verfügungsberechtigungen von Einzelpersonen über Geldbestände der Gemeinde widersprachen dem üblichen Vier-Augen-Prinzip sowie den Grundsätzen eines wirksamen Internen Kontrollsystems. Außerdem setzte die Gemeinde Gerasdorf die gemäß Niederösterreichischer Gemeindeordnung vorgesehene Trennung zwischen Anordnungs- und Anweisungsbefugnis erst nach Hinweis des RH um; eine Kassenordnung fehlte. (TZ 8)

Die Gemeinde Gerasdorf führte seit mehr als zehn Jahren eine Handkasse und zwei Girokonten, deren Gebarung weder im Kassenabschluss enthalten noch in den Rechnungsbüchern der Gemeinde verbucht war. Damit waren weder die Voranschläge noch die Rechnungsabschlüsse vollständig und richtig, obwohl der Bürgermeister

und Stadtamtsdirektor dies bei den Rechnungsabschlüssen jährlich bestätigt hatten. (TZ 9)

Kennzahlen der Verschuldung

Die Verringerung der Pro-Kopf-Verschuldung im Zeitraum 2008 bis 2014 in Gerasdorf um 1.029 EUR auf 1.842 EUR sowie in der Gemeinde Telfs um 578 EUR auf 632 EUR war positiv. In Telfs war folglich die Pro-Kopf-Verschuldung im Unterschied zu den Vergleichsgemeinden Tirols bzw. Österreichs deutlich geringer (im Jahr 2014 um 358 EUR bzw. 953 EUR). (TZ 10)

Der RH kritisierte jedoch die hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gerasdorf (2.297 EUR im jährlichen Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2014) im Verhältnis zur Gemeinde Telfs (933 EUR) und zu den österreichischen Vergleichsgemeinden (1.641 EUR). Hinsichtlich der durchschnittlichen jährlichen Schuldendienstquote wies Gerasdorf mit 23 % im Vergleich den höchsten Wert auf (niederösterreichische Vergleichsgemeinden 21 %, Telfs 12 %, österreichische Vergleichsgemeinden 13 %, Tiroler Vergleichsgemeinden 9 %). Allerdings war bei den Werten der Gemeinde Telfs zu bedenken, dass diese Verbindlichkeiten außerhalb des Gemeindehaushalts nicht berücksichtigten. (TZ 10)

Haftungen

Die Gemeinde Gerasdorf übernahm in den Jahren 2008 bis 2014 keine Haftungen, was insbesondere darin begründet war, dass sie über keine Beteiligungen verfügte. Die Haftungen der Gemeinde Telfs hingegen erhöhten sich im Zeitraum 2008 bis 2014 deutlich (um 45 % von 13,74 Mio. EUR auf 19,99 Mio. EUR). Zudem war die Haftungssumme je Einwohner in Telfs im Jahresdurchschnitt (1.692 EUR) höher (um 14 %) als jene der Tiroler Vergleichsgemeinden (1.490 EUR) und deutlich höher (um 92 %) als jene der österreichischen Vergleichsgemeinden (879 EUR). Unter Berücksichtigung der in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesenen Garantie der Gemeinde Telfs für eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft war die Haftungssumme je Einwohner in Telfs sogar um bis zu 51 % bzw. 155 % höher als jene der Tiroler bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden. (TZ 11)

Rücklagen

Die Gemeinde Gerasdorf erhöhte ihre Rücklagen von 50.000 EUR (2008) auf 1,12 Mio. EUR (2014). Die Rücklagen der Gemeinde Telfs sanken von 6,06 Mio. EUR (2008) um 39 % auf 3,69 Mio. EUR (2014). Während die Rücklagen der Gemeinde Telfs überwiegend auf Bankkonten veranlagt waren, standen den Rücklagen in Gerasdorf erstmals im Jahr 2014 Vermögenswerte in Höhe von rd. 468.000 EUR (Sparbuch und Goldreserven) gegenüber. Die Erneuerungs- (600.000 EUR) und Abfertigungsrücklage (rd. 49.000 EUR) waren lediglich buchhalterisch ausgewiesen. Dadurch wies die Gemeinde Vermögenswerte aus, denen keine tatsächlichen Sachwerte gegenüberstanden. Insgesamt gelang es der Gemeinde Gerasdorf nicht, aus eigener Wirtschaftskraft Rücklagen zu bilden, was ein weiterer Indikator für die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde war. (TZ 12)

Die im Unterschied zu Gerasdorf in der Gemeinde Telfs wesentlich höheren Rücklagen je Einwohner (im Jahr 2008 472 EUR gegenüber 6 EUR in Gerasdorf; im Jahr 2014 250 EUR gegenüber 109 EUR in Gerasdorf) sanken im Zeitraum 2008 bis 2014 um 47 %, lagen jedoch bis 2014 über dem Niveau der Tiroler und bis 2013 über dem Niveau der österreichischen Vergleichsgemeinden. (TZ 12)

Die Gemeinde Telfs verwendete eine Rücklagenauflösung im Jahr 2013 von 2,37 Mio. EUR für Darlehenstilgungen; eine Erhöhung der Rücklagen und damit die Erwirtschaftung von Eigenmitteln für künftige Investitionen gelang ihr in den Jahren 2008 bis 2014 insgesamt jedoch nicht. (TZ 12)

Investitionen im Gemeindehaushalt

Gebarung

Im Zeitraum 2008 bis 2014 betrugen die Gesamtausgaben der Gemeinde Gerasdorf für Investitionen 26,30 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 3,76 Mio. EUR). Davon entfielen 17,18 Mio. EUR auf Investitionen im außerordentlichen Haushalt und 9,13 Mio. EUR auf Leasing. Für 2015 bis 2019 waren Gesamtausgaben für Investitionen von 30,52 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 6,10 Mio. EUR) vorgesehen, davon 22,35 Mio. EUR für Investitionen im außerordentlichen Haushalt und 8,16 Mio. EUR für Leasing. Die Investitionsausgabenerhöhung um 2,34 Mio. EUR im Jahresdurchschnitt war im Lichte der aktuellen und geplanten Finanzlage kritisch². Dies umso mehr, als infolge der mangelhaften Planwerte für die

² Die rechnerischen Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Jahre 2015 bis 2019 mit weiteren Investitionen und einer zusätzlichen Verschlechterung der ohnehin schon angespannten Haushaltslage gerechnet werden musste. (TZ 13)

In Telfs betrugen die im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgten Gesamtausgaben für Investitionen 23,06 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 3,29 Mio. EUR). Davon entfielen 12,32 Mio. EUR auf Investitionen im außerordentlichen Haushalt und 10,74 Mio. EUR auf Leasing. In den Jahren 2015 bis 2019 sollen die geplanten Gesamtausgaben für Investitionen 12,98 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 2,60 Mio. EUR) erreichen, davon 10,59 Mio. EUR für Investitionen im außerordentlichen Haushalt und 2,38 Mio. EUR für Leasing³. Darüber hinaus waren in Telfs auch Investitionen im Sport- und Veranstaltungszentrum in Höhe von 24,70 Mio. EUR und in den Mehrheitsbeteiligungen in Höhe von 22,67 Mio. EUR zu berücksichtigen. (TZ 13)

Die Planwerte für die Jahre 2015 bis 2019 waren in beiden Gemeinden mangelhaft, da sie auf dem Planungsstand des Jahres 2015 basierten und damit weitgehend noch keine neuen Projekte der Jahre 2016 bis 2019 enthielten. Weiters veranschlagten beide Gemeinden Ausgaben für Investitionsprojekte vielfach zur Gänze im ersten Planungsjahr und verteilten diese nicht auf die voraussichtliche Projektdauer. Eine langfristige Analyse der zukünftigen Investitionen war daher nur sehr eingeschränkt möglich; dies, obwohl Investitionen aufgrund der Höhe und Einmaligkeit der anfallenden Ausgaben, aber auch im Hinblick auf das gemäß dem Stabilitätspakt zu erreichende Haushaltsgleichgewicht eine langfristige und frühzeitige Planung und Steuerung unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung erfordern. (TZ 13)

Investitionsbereiche

Beide Gemeinden setzten in ihren Investitionen mit Ausnahme des Bereichs Erziehung, Schule und Kindergarten unterschiedliche Schwerpunkte. Besonders deutlich waren die Unterschiede in den Bereichen Immobilien im Zeitraum 2008 bis 2014 (Gerasdorf 770.000 EUR bzw. 3 % der Gesamtausgaben; Telfs 10,49 Mio. EUR bzw. 45 % der Gesamtausgaben) und der Infrastruktur (Gerasdorf 13,73 Mio. EUR bzw. 52 % der Gesamtausgaben; Telfs 3,36 Mio. EUR bzw. 15 % der Gesamtausgaben). (TZ 14)

³ Die rechnerischen Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Zu den zukünftigen Investitionsschwerpunkten beider Gemeinden war aufgrund der mangelhaften Planungsqualität lediglich für 2015 eine Bewertung möglich (Gerasdorf: Schwerpunkt Gemeindeinfrastruktur mit geplanten Investitionsausgaben für die Kläranlage in Höhe von 13,50 Mio. EUR; Telfs: Schwerpunkt Schule, Erziehung und Kindergarten mit geplanten Investitionsausgaben von 9,77 Mio. EUR). (TZ 14)

Die Leasingkennzahlen ließen lediglich die jährlich geleisteten bzw. geplanten Investitionsausgaben erkennen, wodurch die Transparenz hinsichtlich der Höhe des Investitionsvolumens beeinträchtigt war. (TZ 14)

Finanzierung von Investitionen im Zeitraum 2008 bis 2014

In beiden Gemeinden war der Anteil an Eigenmitteln bei der Finanzierung der außerordentlichen Investitionsvorhaben im Zeitraum 2008 bis 2014 gering. Der Eigenmittelanteil belief sich bei der Gemeinde Gerasdorf auf lediglich rund ein Sechstel des Finanzierungsvolumens (18,07 Mio. EUR, davon Eigenmittel 2,83 Mio. EUR), bei der Gemeinde Telfs auf rund ein Viertel (14,55 Mio. EUR, davon Eigenmittel 3,64 Mio. EUR). (TZ 15)

Der hohe Darlehensanteil bei der Finanzierung von außerordentlichen Investitionsvorhaben (Gerasdorf 69 % bzw. 12,54 Mio. EUR von 18,07 Mio. EUR; Telfs 66 % bzw. 9,59 Mio. EUR von 14,55 Mio. EUR) und die ebenso eine Fremdfinanzierung darstellende Leasingfinanzierung (Leasingvolumen in Gerasdorf rd. 2,67 Mio. EUR; in Telfs rd. 513.000 EUR) bewirkten eine erhebliche Lastenverschiebung in künftige Haushaltsperioden und eine damit verbundene Verringerung des künftigen finanziellen Handlungsspielraums. (TZ 15)

Finanzierung von Investitionen im Zeitraum 2015 bis 2019

Die mittelfristige Finanzplanung sah für Gerasdorf negative vereinheitlichte Jahresergebnisse in den Jahren 2015 (– 16,60 Mio. EUR) und 2016 (– 1,17 Mio. EUR) vor, für Telfs im gesamten Planungszeitraum (zwischen – 4,60 Mio. EUR im Jahr 2015 und – 30.000 EUR im Jahr 2016). Außerdem plante die Gemeinde Gerasdorf im Zeitraum 2015 bis 2019 eine Erhöhung des Schuldenstandes von 18,94 Mio. EUR auf 27,29 Mio. EUR, die Gemeinde Telfs von 9,32 Mio. EUR auf 10,85 Mio. EUR. Während die Gemeinde Telfs ihre Leasingverbindlichkeiten im Zeitraum 2015 bis 2019 von

4,31 Mio. EUR auf 2,33 Mio. EUR reduzierte, ging die Entwicklung der Leasingverbindlichkeiten in der Gemeinde Gerasdorf aus ihrer mittelfristigen Finanzplanung nicht hervor. (TZ 16)

Folgekosten von Investitionen

Die Gemeinden Gerasdorf und Telfs legten ihren Finanzplänen keine Berechnungen bzw. Schätzungen der zu erwartenden Folgekosten sowie –erlöse zugrunde. Damit fehlte den Investitionsplänen der beiden Gemeinden ein für die Entscheidungsträger der Gemeinden wesentliches Beurteilungskriterium für die Finanzierung des laufenden Betriebs von Investitionsvorhaben und ihren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt. (TZ 17)

Regionalwirtschaftliche Effekte

Von beiden Gemeinden gingen als Auftraggeber von Investitionsvorhaben im Zeitraum 2008 bis 2014 bedeutende regionale wirtschaftliche Impulse aus. Bei den Investitionen der Gemeinde Gerasdorf profitierten Auftragnehmer aus dem Gemeindegebiet nur im Ausmaß von 4 % des Auftragsvolumens, niederösterreichische Auftragnehmer jedoch im Ausmaß von 78 %. Der Anteil von Auftragnehmern aus dem Gemeindegebiet Telfs lag bei 40 %, von Auftragnehmern aus dem übrigen Tirol bei 56 %. Die vom Sport- und Veranstaltungszentrum sowie den Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs bezogenen Lieferungen und Leistungen entfielen zu 38 % bzw. 50 % auf Unternehmen in Telfs bzw. im übrigen Tirol. (TZ 18)

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Gemeindestraßenbau

Die Gemeinde Gerasdorf wendete in den Jahren 2008 bis 2014 5,17 Mio. EUR für außerordentliche Vorhaben im Gemeindestraßenbau auf, die Gemeinde Telfs im Zeitraum 2011 bis 2014 1,31 Mio. EUR. Im Zeitraum 2008 bis 2010 tätigte die Gemeinde Telfs keine außerordentlichen Straßenbauinvestitionen. (TZ 19)

Die Gemeinde Gerasdorf nahm bei der Bezahlung von Straßenbauleistungen in Höhe von 5,17 Mio. EUR laufend ein Zahlungsziel von einem Jahr in Anspruch. Diese Verbindlichkeit stellte eine in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesene Dauerschuld von durchschnittlich 739.000 EUR je Jahr dar, die Mehrkosten von durchschnittlich rd. 30.000 EUR je Jahr verursachte. Demgegenüber hatte

die Gemeinde Telfs eine vergleichsweise zügige Zahlungspraxis von 60 Tagen ab Rechnungserhalt. (TZ 19)

In der Gemeinde Gerasdorf fehlte im Unterschied zur Gemeinde Telfs eine vorausschauende Planung und Budgetierung der Straßenbauvorhaben und – mit Ausnahme des Jahres 2014 – auch eine Kostenschätzung einzelner Vorhaben. Eine Behandlung und Beschlussfassung in den zuständigen Gemeindeorganen war den Sitzungsprotokollen nicht zu entnehmen. (TZ 20)

Die in Gerasdorf praktizierte Veranschlagung des vorjährigen Leistungsvolumens im Voranschlag führte dazu, dass der Gemeinderat über Straßenbauvorhaben erst im Nachhinein informiert wurde und diese Ausgaben daher nicht steuern konnte. Außerdem überprüfte die Gemeinde Gerasdorf im Unterschied zur Gemeinde Telfs nicht die Einhaltung der geplanten Projektkosten von Straßenbauvorhaben. (TZ 20, 21)

Um- und Zubau Rathaus Gerasdorf

Der Gemeinderat von Gerasdorf beschloss im Oktober 2014 die Realisierung des Um- und Zubaus des Rathauses um 1,90 Mio. EUR (inkl. USt) und rechnete mit Förderungen des Landes Niederösterreich von 260.000 EUR, obwohl damals noch keine schriftliche Zusage des Landes Niederösterreich vorlag. Somit war im Zeitpunkt des Projektbeschlusses durch den Gemeinderat eine Finanzierung nicht sichergestellt. Der zwischen 2012 und 2014 erfolgte Anstieg der geplanten Ausgaben um 61 % von 1,18 Mio. EUR auf 1,90 Mio. EUR und die im Juli 2015 präsentierte Ausgabenschätzung von 2,12 Mio. EUR waren zu kritisieren. Die mehrjährige, mit stetig steigenden voraussichtlichen Ausgaben verbundene Planungsunsicherheit generell und insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Finanzierungserfordernisse war wenig zweckmäßig. Die Auftragserteilung an den Planer erfolgte verspätet und unvollständig: Es blieb offen, inwiefern im vereinbarten Honorar auch die Ausschreibung der Teillose sowie die Kontrolle der Rechnungen enthalten waren. (TZ 22)

Volksbildungshaus Oberlisse in Gerasdorf

Die Ausgaben für die Sanierung des Volksbildungshauses betrugen 674.000 EUR. Das bedeutete im Vergleich zum Mittelfristplan 2009 bis 2012 Mehrausgaben von 104.000 EUR bzw. 18,2 %, unter Einrechnung der bestehenden Kursverluste (Stand Ende 2014) sogar Mehrausgaben von 189.000 EUR bzw. 33,2 %. Auch hier war die mangelhafte Qualität der mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinde Gerasdorf zu beanstanden. (TZ 23)

Die Dokumentation der Auftragsvergaben für die einzelnen Leistungen war lückenhaft, die Endabrechnung unvollständig. Ein nachvollziehbarer Vergleich der beauftragten und abgerechneten Leistungen und die Ermittlung der Ursachen der Ausgabenüberschreitungen waren dadurch nicht möglich. Organbeschlüsse lagen nicht für alle Auftragsvergaben vor; einen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Auftrag von rd. 87.000 EUR hatte nur der Gemeindevorstand beschlossen. (TZ 23)

Gemeindezentrum Föhrenhain in Gerasdorf

Die Gemeinde Gerasdorf richtete im Ortsteil Föhrenhain ein weiteres Gemeindezentrum ein, obwohl sie im Gemeindegebiet bereits über fünf Mehrzweckeinrichtungen verfügte. Angesichts der damit verbundenen Ausgaben von insgesamt 465.000 EUR, der in den Jahren 2012 bis 2014 entstandenen laufenden Ausgabenüberhänge von insgesamt 118.000 EUR und der bereits bestehenden ausreichenden Veranstaltungsmöglichkeiten war diese Investitionsentscheidung zu kritisieren. Auch bei diesem Vorhaben kam es zu Ausgabenüberschreitungen (in Höhe von 54.000 EUR bzw. 27 % des Bau- und Errichtungsvolumens). Weiters war die Dokumentation der Auftragsvergaben lückenhaft; die Endabrechnung war drei Jahre nach der Eröffnung des Gemeindezentrums noch immer ausständig. (TZ 24)

Nahversorger Kapellerfeld in Gerasdorf

Für den von der Gemeinde um 609.000 EUR errichteten und in der Folge vermieteten Lebensmittelmarkt lagen für sämtliche Leistungsvergaben Organbeschlüsse und schriftliche Aufträge vor. Jedoch lag für eine in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallende Leistungsvergabe lediglich ein Beschluss des Gemeindevorstands vor. (TZ 25)

Die im Jahr 2014 aus der Vermietung des Lebensmittelmarktes erzielten Einnahmen der Gemeinde (rd. 18.500 EUR) deckten nicht einmal die Ausgaben für die von der Gemeinde zu tragenden Annuitäten in Höhe von rd. 29.000 EUR, obwohl das Projekt Förderungen in Höhe von 100.000 EUR erhalten hatte. (TZ 25)

Der Bürgermeister überschritt bei der Vergabe eines verbindlichen Planungsauftrags für die Errichtung des Lebensmittelmarktes in Höhe von 58.000 EUR (exkl. USt) seine Kompetenzen. Die Gemeinde Gerasdorf beanspruchte bei der Auftragsvergabe nicht die Möglichkeit, das Architektenhonorar als Pauschale festzulegen und verzichtete damit auf Einsparungen von bis zu 41.500 EUR. Die Gemeinde bezahlte die Honorarnote des Architekten in Höhe von 99.000 EUR, ohne diese zuvor inhaltlich und rechnerisch kontrolliert zu haben. (TZ 26)

Den Zubau zum Lebensmittelmarkt, der zur Sicherstellung einer dreiseitigen Verbauung des Grundstücks erforderlich war, hatte die Gemeinde Gerasdorf nicht verbindlich vereinbart und ihn daher letztlich selbst zu errichten. Den damit verbundenen Zeitdruck und die Baumentscheidung der Gemeinde Gerasdorf für ein ungeplantes, fensterloses, ungeheiztes Lager ohne konkreten Verwendungszweck mit 31 m² sah der RH äußerst kritisch. Außerdem stiegen die Ausgaben dafür im Vergleich zur Kostenschätzung auf mehr als das Doppelte (63.000 EUR) an. Auch leistete die Gemeinde aufgrund einer vom Architekten geprüften Endabrechnung für nicht geplante Kanal- und Wasseranschlussarbeiten Ausgaben von rd. 4.300 EUR, sie vergewisserte sich aber nicht über die konkrete Leistungserbringung. (TZ 27)

Organbeschlüsse und schriftliche Leistungsaufträge fehlten für den Zubau. Die Gemeinde Gerasdorf errichtete den ab Mai 2013 begonnenen Zubau ohne Baubewilligung und Baubeginnsanzeige und korrigierte diesen gesetzwidrigen Zustand erst im November 2013. Außerdem vermietete die Gemeinde Gerasdorf den Zubau ab Mai 2014, obwohl eine Baufertigstellungsanzeige und Benützungsfreigabe erst im Juli 2015 ergingen. Infolge der verspäteten Baubewilligung, Baubeginns- und Baufertigstellungsanzeige nahm die Gemeinde nicht nur mögliche Verwaltungsstrafen in Kauf, sondern verstieß damit – gerade bei einem gemeindeeigenen Bau – gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Bauverfahrens. (TZ 27, 28)

Kurzfassung

Abwasserentsorgung Gerasdorf

Investitionen

Die Abwasserhaushalte der Gemeinde Gerasdorf der Jahre 1990 bis 2014 waren nicht kostendeckend und wiesen darüber hinaus Ausgabenüberhänge von insgesamt 6,24 Mio. EUR auf. Dies führte dazu, dass die Gemeinde Gerasdorf die im Zeitraum 2008 bis 2014 angefallenen Investitionsausgaben im Bereich Abwasser in Höhe von 3,23 Mio. EUR nur zu 10 % über Zuwendungen aus dem ordentlichen Haushalt bzw. Rücklagen finanzieren konnte und zu 86 % über Darlehen finanzieren musste. Außerdem plante die Gemeinde Gerasdorf, den hohen Anteil der Fremdkapitalfinanzierung für Investitionen von 14,50 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2019 auf 93 % bzw. 13,50 Mio. EUR weiter ansteigen zu lassen. Angesichts der nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen könnte es noch zu einem weiteren Ansteigen des Fremdkapitalbedarfs kommen. (TZ 30)

Kooperation mit der Stadt Wien

Die Gemeinde Gerasdorf leitete ihre Schmutzwässer seit Mitte der 1970er Jahre an der südlichen Gemeindegrenze in das Kanalnetz der Stadt Wien ein. Die Stadt Wien verrechnete dafür der Gemeinde Gerasdorf ein Entgelt in Höhe der jeweils in Wien zu entrichtenden Abwassergebühr. Die Kooperation war grundsätzlich positiv. Die Verrechnung von in das Gerasdorfer Kanalnetz eingeleiteten Abwässern aus Teilen von Wien-Stammersdorf war zwar im Einkommen geregelt, in der Praxis aber bisher nur teilweise umgesetzt. Laut Abrechnung der Gemeinde Gerasdorf bestand eine Forderung von 20.500 EUR gegenüber der Stadt Wien. (TZ 31)

Optimierungspotenziale

Die Abwassergebühren in Gerasdorf waren überwiegend (zu 58 % im Jahr 2014) durch das Kanalnetz der Gemeinde Gerasdorf und nicht durch die Entgeltzahlungen an die Stadt Wien verursacht. Außerdem stieg der auf die Gemeinde Gerasdorf entfallende Gebührenanteil im Zeitraum 2008 bis 2014 um 13 Prozentpunkte stärker als das auf die Stadt Wien entfallende Entgelt. Trotz der seit 2008 um 2,08 Mio. EUR erfolgten Kanalsanierungen war noch immer eine Korrelation zwischen Niederschlags- und Pumpmengen feststellbar, obwohl Gerasdorf ausschließlich seinen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage zuleiten sollte. Dieser Zusammenhang war ein Indiz für noch immer vorkommende Oberflächenwassereintritte in das Kanalsystem. (TZ 32)

Kläranlage in Gerasdorf

Aufgrund der hohen Kosten für die Abwasserentsorgung und der Verrechnung desselben Tarifs wie an Wiener Bürger für die in das Wiener Kanalnetz eingeleiteten Gerasdorfer Abwässer überlegte die Gemeinde Gerasdorf mit der Errichtung einer eigenen Kläranlage eine alternative und kostengünstigere Abwasserbeseitigungslösung. Die geplanten Kosten für eine gemeindeeigene Kläranlage stiegen im Zeitraum 2012 bis 2014 um 50 % von 9,00 Mio. EUR auf 13,50 Mio. EUR; dies war insbesondere auf den Ankauf eines dreimal so großen Grundstücks wie ursprünglich vorgesehen zurückzuführen. (TZ 33)

Die gemäß Businessplan vom November 2014 erzielbaren jährlichen Einsparungen von durchschnittlich 90.000 EUR bis 240.000 EUR sowie Amortisationszeiten von 60 bis über 180 Jahren konnten den Bau und Betrieb einer gemeindeeigenen Kläranlage weder rechtfertigen noch die mit dem Bau und Betrieb verbundenen wirtschaftlichen, betrieblichen, finanziellen und rechtlichen Risiken abdecken. Die gemäß Businessplan beschlossene, aber vom Bürgermeister widersprochene jährliche Entnahme von 100.000 EUR durch die Gemeinde war zu beanstanden. Die Gemeinde Gerasdorf hatte zudem Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks von insgesamt rd. 2,90 Mio. EUR in den Businessplan aufgenommen, obwohl diese nicht ausschließlich für Zwecke der Abwasserbeseitigung, sondern auch für die Nutzung als Bauhof bzw. für eine Vermietung bestimmt waren. (TZ 33)

Optionsvertrag

Im Juli 2013 stimmte der Gemeinderat von Gerasdorf dem Abschluss eines Optionsvertrags mit einem privaten Grundeigentümer über den Kauf einer Liegenschaft für die Errichtung der Kläranlage zu. Die Kaufoptionsangebote bzw. -verträge über bis zu 2,90 Mio. EUR waren äußerst mangelhaft und ohne Verbindlichkeit, die Inhalte waren oberflächlich und unklar. Aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit war die Willensbildung weder auf Käuferseite (Gemeinde Gerasdorf) noch auf Verkäuferseite (Privateigentümer) feststellbar. In der Gemeinde fehlte das Bewusstsein für klare, verbindliche und nachvollziehbare Rechtsgeschäfte über erhebliche Beträge und das damit verbundene Geschäftsrisiko. (TZ 34)

Kurzfassung

Indem der Gemeinderat ein derartig mangelhaftes Angebot annahm, beschloss er einen Liegenschaftsankauf ohne Festlegung von Größe und Preis und ohne die dem Grunde nach bekannten, mit der Liegenschaft tatsächlich verbundenen bzw. möglichen Belastungen (Leitungsservitute, Bestandverhältnisse und allfällige Kontaminationen) vorher zu hinterfragen. (TZ 34)

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Übersicht

Die Gemeinde Gerasdorf verfügte weder über nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen noch über Beteiligungen. Die Investitionen der Gemeinde Gerasdorf waren damit vollständig und transparent im Gemeindehaushalt ausgewiesen. Die Gemeinde Telfs hingegen verfügte neben der Gemeindegebarung über das als nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmung organisierte Sport- und Veranstaltungszentrum sowie drei Mehrheitsbeteiligungen. Diese erschwerten die Gesamtübersicht über die Investitionen wesentlich. (TZ 35)

Die Gemeinde Telfs investierte in das Sport- und Veranstaltungszentrum 7,12 Mio. EUR (2008 bis 2014) und plante 2015 bis 2019 weitere Investitionen von 17,58 Mio. EUR. Ihre Mehrheitsbeteiligungen investierten 13,64 Mio. EUR (2008 bis 2014) und planten Investitionen von 9,03 Mio. EUR (2015 bis 2019). (TZ 35)

Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs

Anfang 2012 fusionierte die Gemeinde Telfs das Sportzentrum und das Veranstaltungszentrum Rathaussaal zu einer einheitlichen wirtschaftlichen Unternehmung mit der Bezeichnung „Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrum“ (SPVZ). Diese organisatorische Zusammenführung sowie die daraus möglichen Synergieeffekte und Kooperationspotenziale bei Sach- und Personalressourcen und im Veranstaltungsbereich waren grundsätzlich positiv. Im Hinblick auf die Bündelung der Verantwortung war es zweckmäßig, dass das SPVZ ab Juli 2015 über einen einzigen Leiter verfügte. Allerdings hatte das SPVZ entgegen der Tiroler Gemeindeordnung mehr als drei Jahre keine Satzung. (TZ 36)

Der Umbau und die Sanierung des Rathaussaals in den Jahren 2007 und 2008 waren mit rd. 3,78 Mio. EUR das betragsmäßig höchste Investitionsvorhaben des Sport- und Veranstaltungszentrums im Zeitraum 2008 bis 2014. Die restlichen Investitionsausgaben von

rd. 1,96 Mio. EUR sowie die laufenden Instandhaltungen von insgesamt 1,38 Mio. EUR betrafen sämtliche Bereiche des Sport- und Veranstaltungszentrums. Seine Verbindlichkeiten reduzierten sich von 7,28 Mio. EUR (2008) um 12 % auf 6,43 Mio. EUR (2014). (TZ 37)

Ein kostendeckender Betrieb des Sport- und Veranstaltungszentrums war – trotz der (mit Ausnahme des Rathaussaals) geringen Investitionstätigkeit – nur durch laufende Zuschüsse der Gemeinde Telfs möglich. Diese Zuschüsse erhöhten sich im Zeitraum 2008 bis 2014 um 57 % (von 1,29 Mio. EUR auf 2,02 Mio. EUR) und betrugen insgesamt 12,63 Mio. EUR. Auch das Jahresergebnis verschlechterte sich von – 1,37 Mio. EUR (2008) auf – 2,46 Mio. EUR (2014). (TZ 37)

Das Sport- und Veranstaltungszentrum brachte das Finanzierungsvolumen in Höhe von 6,59 Mio. EUR für seine 2008 bis 2014 getätigten Investitionen zu 94 % über Fremdkapital (76 %) und Zuschüsse (18 %) auf. Aufgrund des nicht kostendeckenden und zuschussbedürftigen Betriebs war es dem Sport- und Veranstaltungszentrum bisher nicht gelungen, einen höheren Eigenmittelanteil als 6 % bei der Finanzierung von Investitionen aufzubringen. Ebenso kritisch waren die für das Sportzentrum bestehenden Leasingverpflichtungen und die damit im Zeitraum 2008 bis 2014 verbundenen Leasingaufwände von rd. 3,57 Mio. EUR zu sehen. (TZ 38)

Die vom Sport- und Veranstaltungszentrum im Zeitraum 2015 bis 2019 geplanten Investitionen im Ausmaß von 17,58 Mio. EUR (Stand September 2015) würden zu einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage des Sport- und Veranstaltungszentrums führen. Das Jahresergebnis würde sich um 34 % auf – 2,31 Mio. EUR verschlechtern, die Darlehensverbindlichkeiten sich um 65 % auf 13,70 Mio. EUR erhöhen. Auch die von der Gemeinde Telfs zu tragenden Abgänge würden sich im Vergleich zu 2008 vor allem aufgrund der höheren Darlehenstilgungen um mehr als 1,00 Mio. EUR auf 2,30 Mio. EUR erhöhen. Besonders kritisch war, dass für die Finanzierung des Kletterzentrums und des Neubaus des Telfer Bades (beide gehörten zum SPVZ) überwiegend Fremdmittel vorgesehen waren. (TZ 39)

Das Sport- und Veranstaltungszentrum verfügte bis 2015 nur über Finanz- und Wirtschaftspläne für das jeweils kommende Jahr. Damit waren keine ausreichend vorausschauende Planung und Steuerung der zukünftigen Investitionen und Finanzlage der Einrichtung möglich. Außerdem stand der nur einjährige Wirtschaftsplan zeitlich nicht im Einklang mit der fünf Jahre umfassenden mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde. Der erstmals im April 2015 vorge-

legte fünfjährige Wirtschaftsplan für das Sport- und Veranstaltungszentrum war positiv, allerdings hatte der Gemeinderat ihn nicht beschlossen. (TZ 39)

Telfer Bad

Zum seit mehr als 40 Jahren bestehenden und überwiegend der Gemeinde gehörenden Bad beschloss der Gemeinderat im Juni 2012, im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise (Errichtung bzw. Sanierung des Bades) einen wettbewerblichen Dialog einzuleiten. Das Siegerprojekt sah den Abriss des alten (ab September 2015) und die Errichtung eines neuen Bades vor. Die vereinbarte Vergabesumme für das neue Telfer Bad betrug 15,00 Mio. EUR. Dieses im November 2014 beschlossene Investitionsvolumen erhöhte der Gemeinderat bereits kurz danach um insgesamt 301.000 EUR bzw. 2 %. (TZ 40)

Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an den Projektsieger des neuen Telfer Bades bzw. der Vereinbarung des Schlussbriefes lagen noch keine verbindlichen Förderungszusagen vor, womit eine Finanzierungslücke von 5,00 Mio. EUR bezogen auf die Vergabesumme bestand. Die Ausgangsbasis für die Förderungsansuchen an den Bund, das Land und den regionalen Tourismusverband enthielt nicht nur die Vergabesumme von 15,00 Mio. EUR und Zusatzleistungen von 301.000 EUR, sondern auch weitere im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Telfer Bades bereits entstandene Ausgaben für Ablösen, Honorare und Entschädigungen im Ausmaß von 597.000 EUR. (TZ 41)

Eines der Grundstücke, auf dem sich das Telfer Bad befand, stand – samt Gebäude – im Wohnungseigentum, wovon 12/13 der Gemeinde Telfs und 1/13 einer Privatperson gehörten. Die Einräumung von anteiligem Wohnungseigentum für einen privaten Miteigentümer im Ausmaß von 1/13 und die vereinbarten Mitspracherechte des Miteigentümers waren zu kritisieren: Dieser Vertrag führte einerseits zu einer äußerst komplexen Rechtslage der Verwaltung und des Betriebs des Bades. Andererseits resultierte daraus eine erheblich nachteilige Rechtsposition der Gemeinde, obwohl diese mehr als 90 % der Eigentumsanteile innehatte. Die Begründung von Wohnungseigentum an einem öffentlichen Bad und die Abtretung von Eigentumsanteilen an einen Privaten waren weder zweckmäßig noch nachvollziehbar. (TZ 42)

Die erforderliche zeitnahe Sanierung bzw. Neuerrichtung des Schwimmbades und der im November 2014 erfolgte Projektzuschlag verursachten einen erhöhten Zeit- und Handlungsdruck für einen allfälligen Vergleich mit dem privaten Miteigentümer und ein finanzielles und rechtliches Risiko. Die gemeindeseitige Abwägung des rechtlichen und finanziellen Risikos eines möglichen gescheiterten Vergleichs im Vergabeverfahren war positiv. Die vereinbarte Ablösumme von insgesamt 2,32 Mio. EUR war jedoch hoch – auch unter Einbeziehung der Komplexität der Rechtslage, des mit einem Rechtsstreit verbundenen Risikos und der für die Gemeinde in einem mehr als 40 Jahre alten Vertrag begründeten nachteiligen Ausgangsposition. (TZ 43)

Durch den Vergleich mit dem privaten Miteigentümer stiegen die geplanten Gesamtausgaben der Realisierung des neuen Telfer Bades von 15,90 Mio. EUR auf knapp 18,00 Mio. EUR. (TZ 43)

Kletterzentrum

Eine ungenaue Kostenschätzung für die Errichtung des von der Gemeinde vermieteten Kletterzentrums Telfs führte zu einer Erhöhung der Errichtungskosten um 400.000 EUR bzw. 24 % auf 2,10 Mio. EUR. Der Gemeinderat fasste zwar einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Kletterzentrums als auch einen Beschluss über die Kostenerhöhung, zum damaligen Zeitpunkt lagen jedoch schriftliche, verbindliche Finanzierungszusagen der weiteren Geldgeber (Land Tirol bzw. Tourismusverband) über 500.000 EUR noch nicht vor. (TZ 44)

Die Gemeinde Telfs (Vermieter) schloss im Jänner 2015 einen unbefristeten Mietvertrag mit dem Unternehmen eines Alpinvereins (Mietter) über das Kletterzentrum ab. Die Vereinbarung eines sich an den Herstellungskosten orientierenden Mietzinses war grundsätzlich positiv. Der von der Gemeinde Telfs aufgebrachte Investitionsanteil von 1,00 Mio. EUR würde sich dadurch jedoch erst in rd. 30 Jahren und damit erst nach dem vereinbarten Kündigungsverzicht von 25 Jahren amortisieren. Der anteilig enthaltene günstige Mietzins für das Grundstück verursachte einen Mietzinsentgang in Höhe von jährlich rd. 6.000 EUR bzw. rund einem Viertel des vereinbarten Mietzinses und stellte eine laufende Subvention für den Betrieb des Kletterzentrums dar. (TZ 45)

Kurzfassung

Die an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragene Betriebspflicht barg im Falle einer Insolvenz des Betreibers das Risiko eines gegebenenfalls zuschussbedürftigen (Eigen)Betriebs des Kletterzentrums durch die Gemeinde selbst. Die Gemeinde Telfs trug somit letztlich das Risiko für ein allenfalls nicht kostendeckendes, im Wettbewerb zu zwei rd. 30 km entfernten Klettereinrichtungen stehendes Kletterzentrum, ohne an allfälligen Gewinnen beteiligt zu sein. (TZ 45)

Ice Sport Arena

Der Errichtung und dem Betrieb der ganzjährig nutzbaren Ice Sport Arena lag ein komplexes Vertragsbündel unter Mitbeteiligung der Gemeinde Telfs zugrunde. Die Funktion der Gemeinde Telfs beschränkte sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung der Liegenschaft im Wege eines Bestandvertrags und die Einräumung eines Superädifikats für die Ice Sport Arena. Der vereinbarte Bestandzins von jährlich 100 EUR (exkl. USt) für eine Fläche von rd. 3.000 m² führte zu einem jährlichen Erlös von 3 Cent je m² und bewirkte damit praktisch keine Rendite. Der äußerst günstige Bestandzins war eine verdeckte Förderung; der Einnahmenentgang war – bspw. im Vergleich zu dem für das Verwaltungs- und Wirtschaftsareal der Gemeindewerke Telfs GmbH eingehobenen Baurechtszins in Höhe von 27,60 EUR je m² und Jahr – mit rd. 80.000 EUR zu beziffern. (TZ 46)

Der im Fördervertrag zwischen dem Betreiber und dem Land Tirol vorgesehene Zessionsvertrag, der u.a. eine Abtretung der Betriebspflicht und der Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands an das Land Tirol vorsah, lag bis Oktober 2015 noch nicht vor. Auch die Benutzungsvereinbarung war bis Oktober 2015 noch nicht unterzeichnet, obwohl die seit Mai 2015 betriebene Ice Sport Arena den Kanal des Sportzentrums mitbenutzte. (TZ 46)

Gemeindewerke Telfs GmbH

Die im Alleineigentum der Gemeinde Telfs befindliche und seit mehr als 25 Jahren bestehende Gemeindewerke Telfs GmbH – die insbesondere die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Telfs betrieb und als Bauhof der Gemeinde tätig war – schien im Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht auf. Die Haushaltsgebarung der Gemeinde war dadurch intransparent. (TZ 47)

Der im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgte Schuldenabbau der Gemeindewerke Telfs GmbH um 28,9 % auf 11,36 Mio. EUR – dies trotz Investitionen in Höhe von 7,76 Mio. EUR und Instandhaltungen von 5,23 Mio. EUR – war positiv. Allerdings verursachten die in den Jahren 2008 bzw. 2014 getätigten, aus Eigenmitteln finanzierten Investitionen von 2,31 Mio. EUR bzw. 1,89 Mio. EUR Abgänge von bis zu 1,17 Mio. EUR. (TZ 48)

Die Gemeindewerke Telfs GmbH erstellte zwar jährlich Wirtschaftspläne und Finanzpläne, jedoch wiesen die im Wirtschaftsplan enthaltene Vorausschau der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzplan lediglich einen einjährigen Planungshorizont auf, der Investitionsplan hingegen einen zumindest dreijährigen. Der von der Gemeindewerke Telfs GmbH jährlich erstellte Finanzplan war seit 2013 nicht mehr Bestandteil des von der Generalversammlung und vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. (TZ 49)

Die im Jahr 2007 erfolgte Baurechtszinsvorauszahlung für ein einer Wohnbaugesellschaft eingeräumtes Baurecht am Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude der gemeindeeigenen Gemeindewerke Telfs GmbH führte bei der Gemeinde Telfs zu Einnahmen von 3,37 Mio. EUR. Die dafür entstandenen Finanzierungskosten hatte die Gemeindewerke Telfs GmbH zu tragen. Außerdem war es wenig transparent, dass die daraus resultierenden Finanzschulden in Höhe von 2,07 Mio. EUR (Stand 2008) bei einer Wohnbaugesellschaft und damit weder bei der Gemeinde noch bei der die Finanzierungskosten tragenden Mehrheitsbeteiligung aufschienen. (TZ 50)

Die Garantieerklärungen der Gemeinde Telfs für Darlehensaufnahmen einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft für das Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH in Höhe von bis zu 7,87 Mio. EUR schienen im Haftungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht auf, was mit Intransparenz verbunden war. (TZ 51)

Im Rathaus der Gemeinde Telfs verfügte die Gemeindewerke Telfs GmbH über eine Kleinwohnung (38 m²) und ein Büro (470 m²). Während der grundbücherliche Eigentümer der Kleinwohnung die Gemeindewerke Telfs GmbH war, stand das Büro laut Grundbuch im Eigentum der Gemeinde Telfs. Das Büro hatte die Gemeindewerke Telfs GmbH u.a. an die Gemeinde Telfs vermietet. Außerbüchliches (Mit)Eigentum stellte jedoch keine klare, dauerhafte und verbindliche Rechtsgrundlage für die Funktion der Gemeindewerke Telfs GmbH als Eigentümer und Vermieter dar. Außerdem war der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Telfs und der Gemeindewerke Telfs GmbH über fast 400 m² nur mündlich vereinbart. (TZ 52)

Kurzfassung

Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG

Die Gemeinde Telfs errichtete im September 2011 die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG mit dem Ziel der Schaffung eines vorsteuerabzugsberechtigten Gemeindeunternehmens. Die im Alleineigentum der Gemeinde Telfs stehende Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH schien im Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht auf, was auch hier mit Intransparenz verbunden war. Hingegen führte die Gemeinde Telfs ihre Beteiligung an der Erneuerungsgemeinschaft Ortszentrum Telfs (EGOT) noch immer im Beteiligungsnachweis, obwohl das damit verbundene Assanierungsverfahren bereits seit 1998 beendet war. (TZ 53)

Die mit der Errichtung und dem Betrieb der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG verbundenen Mehraufwendungen waren kritisch einzustufen, da die Vorsteuerabzugsberechtigung für das Investitionsvorhaben Sportplatz Emat nicht zwingend die Errichtung der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG und die Investition durch diese Gesellschaft erfordert hätte. (TZ 54)

Die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG vermietete den Sportplatz Emat seit 2011 an die Gemeinde Telfs, ohne grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft zu sein. Das von der Gemeinde Telfs genannte außerbücherliche Eigentum am Sportplatz Emat war keine klare und verbindliche Rechtsgrundlage für die Funktion der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG als Vermieter und Investor des Sportplatzes. (TZ 55)

Verwaltung in Gerasdorf

Die Gemeinde Gerasdorf verfügte im Unterschied zur Gemeinde Telfs weder über Vorgaben für ihre Aufbau- und Ablauforganisation noch über ein einheitliches und geordnetes Kanzlei- und Ablagesystem. Dadurch war weder ein geordnetes, nachvollziehbares, transparentes und zweckmäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt, noch die Umsetzung von Organbeschlüssen und die Besorgung von Gemeindeaufgaben durchgängig und schlüssig dokumentiert. Auch fehlten damit die Grundvoraussetzungen für eine effektive, effiziente und transparente Gestaltung ihrer vielfältigen Aufgaben. Im September 2015 veranlasste die Gemeinde Gerasdorf die Erarbeitung entsprechender Dienstanweisungen. (TZ 56)

Kenndaten der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und der Marktgemeinde Telfs				
Rechtsgrundlagen	NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000-0 i.d.g.F. NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBL. 1000/12-0 Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F. Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 – GHV), LGBL. Nr. 113/2012			
Einwohner	gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 für das Finanzjahr 2014			
Gerasdorf	10.285			
Telfs	14.753			
Fläche				
Gerasdorf	35 km ²			
Telfs	45 km ²			
finanzielle Lage	Gerasdorf		Telfs	
	2008	2014	2008	2014
	in Mio. EUR			
Einnahmen ¹	19,34	23,45	27,56	34,65
Ausgaben	19,35	23,45	32,03	35,73
vereinheitlichtes Jahresergebnis ²	- 0,01	- 0,01	- 4,48	- 1,08
Tilgung	2,87	3,22	0,98	1,91
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	2,86	3,21	- 3,50	0,83
freie Finanzspitze	0,38	1,48	0,67	1,35
Schulden und Finanzierungsverpflichtungen				
Finanzschulden	23,63	18,94	15,53	9,32
Leasingverpflichtungen	-	13,04	8,60	4,31
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Beteiligungsunternehmen	-	-	20,89	16,91
Haftungen				
Haftungssumme (Darlehensreste)	0	0	13,74	19,99
Investitionen	Gerasdorf		Telfs	
	2008 bis 2014	2015 bis 2019	2008 bis 2014	2015 bis 2019
	in Mio. EUR			
Investitionen im außerordentlichen Haushalt	17,18	22,35	12,32	10,59
Leasingzahlungen	9,13	8,16	10,74	2,38
gesamt	26,30	30,52	23,06	12,98
Investitionen außerhalb Gemeindehaushalt⁷				
Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs ³	0	0	7,12	17,58
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG ⁴	0	0	0,65	0
Gemeindewerke Telfs GmbH ⁵	0	0	12,99	9,03 ⁶
gesamt	0	0	20,86	26,61

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

³ Zugang Sachanlagevermögen und Instandhaltungen

⁴ keine Aufwendungen für Instandhaltungen; bei der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH fanden keine Investitionen statt

⁵ Zugang Sachanlagevermögen und außerordentliche Instandhaltung

⁶ für die Jahre 2015 bis 2017 und Folgejahre

⁷ Die Stadtgemeinde Gerasdorf verfügte über keine Beteiligungen.

Quellen: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien und Marktgemeinde Telfs; Statistik Austria; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis August 2015 die Gebarung der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (Gemeinde Gerasdorf) und der Marktgemeinde Telfs (Gemeinde Telfs) mit dem Schwerpunkt finanzielle Lage und Investitionen.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der von ihnen bzw. ihren Mehrheitsbeteiligungen im Zeitraum 2008 bis 2014 getätigten und im Zeitraum 2015 bis 2019 geplanten Investitionen. Ergänzend dazu war in beiden Gemeinden die Beurteilung von ausgewählten Investitionsvorhaben im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit und das damit verbundene Risiko für die Gemeinde Prüfungsziel.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2008 bis 2014.

- (2) Der RH stützte sich im Rahmen dieser Querschnittsprüfung auf Auskünfte und Daten der überprüften Gemeinden und Einrichtungen, auf Daten der Statistik Austria und auf eigene Berechnungen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage verwendete der RH Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen werden. Ferner nahm der RH Vergleiche mit Durchschnittswerten von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern vor (Vergleichsgemeinden Österreich und Vergleichsgemeinden Niederösterreich bzw. Tirol).

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Gemeinde zu Fehlinterpretationen führen können und aufgrund der in der Gemeindeautonomie begründeten unterschiedlichen Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung, etwa auch in Abhängigkeit vom Umfang der Ausgliederungen bzw. Beteiligungen, nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit der österreichischen Gemeinden gegeben ist.

- (3) Im Unterschied zu Telfs führt der Gemeindevorstand in Gerasdorf gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Bezeichnung Stadtrat. Aus Vereinfachungsgründen verwendet der RH durchgehend die Bezeichnung Gemeinderat und Gemeindevorstand.

- (4) Zu dem im Jänner 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Gemeinden Gerasdorf und Telfs im April 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2016.

Finanzielle Lage

Rechnungswesen der Gemeinden

2 (1) Das Rechnungswesen der Gemeinden basierte auf der Kameralistik und war zahlungsorientiert aufgebaut. Nach § 16 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) konnte der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH Form und Gliederung der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich war. Diese Regelung erfolgte durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)⁴.

(2) Der RH hatte bereits mehrfach aufgezeigt⁵, dass die in der VRV enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht genügten, weil sie unzulänglich (z.B. im Falle der Vermögensrechnung), wenig konkret (z.B. im Falle der Beilagen zum Rechnungsabschluss) und unklar (durch fehlende Definition von Begriffen wie z.B. der nicht fälligen Verwaltungsschulden) waren. Der RH hatte daher in seinen Berichten mehrfach die Notwendigkeit eines aussagekräftigeren Gesamtüberblicks über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gebietskörperschaften einschließlich ihrer ausgegliederten Einheiten dargestellt (u.a. Reihe Bund 2012/13).

(3) Im Oktober 2015 verordnete der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH eine mit Jahresanfang 2019 bzw. 2020 in Kraft tretende Verordnung für Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015). Darin bildet der integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt das zentrale Element, was zukünftig zu größerer Vergleichbarkeit, Transparenz und Vollständigkeit der Rechenwerke führen wird.

⁴ Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F.

⁵ siehe dazu die Berichte des RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Kärnten, Niederösterreich und Tirol“ (Reihe Kärnten 2012/2, Reihe Niederösterreich 2012/3 und Reihe Tirol 2012/3), „Land Salzburg – Finanzielle Lage“ (Reihe Salzburg 2013/7), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ (Reihe Oberösterreich 2014/3, Reihe Salzburg 2014/3 und Reihe Steiermark 2014/4), „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Burgenland und Vorarlberg“ (Reihe Burgenland 2015/4, Reihe Vorarlberg 2015/2) und „Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien“ (Reihe Wien 2015/2)

Finanzielle Lage

Jahresergebnisse

3.1 (1) Nach der VRV waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ausgewiesen werden.

Zum Zweck der Vergleichbarkeit vermindert der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene Jahresergebnis (Saldo 4)⁶ um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte rechnerische Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis.

(2) Die Einnahmen (ohne neu aufgenommene Finanzschulden) und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Gemeinden Gerasdorf und Telfs stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung
	in Mio. EUR							in %
Gerasdorf								
Einnahmen ¹	19,34	17,51	16,56	17,96	18,68	22,74	23,45	21
Ausgaben	19,35	18,55	19,47	19,80	22,94	23,63	23,45	21
vereinheitlichtes Jahresergebnis ²	– 0,01	– 1,04	– 2,91	– 1,84	– 4,26	– 0,88	– 0,01	0
Tilgung	2,87	2,91	1,91	1,90	3,26	3,41	3,22	12
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	2,86	1,87	– 0,99	0,06	– 1,00	2,53	3,21	12
Telfs								
Einnahmen ¹	27,56	27,07	29,54	31,10	30,81	34,54	34,65	26
Ausgaben	32,03	29,07	31,37	32,31	34,95	34,78	35,73	12
vereinheitlichtes Jahresergebnis ²	– 4,48	– 2,00	– 1,83	– 1,21	– 4,14	– 0,23	– 1,08	76
Tilgung	0,98	0,72	3,84	0,92	4,56	3,12	1,91	96
vereinheitlichtes Jahresergebnis ohne Tilgung	– 3,50	– 1,28	2,01	– 0,29	0,41	2,88	0,83	124

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Fremdfinanzierung (neu aufgenommene Finanzschulden)

² errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Im Zeitraum 2008 bis 2014 stiegen bei der Gemeinde Gerasdorf die Einnahmen (2008: 19,34 Mio. EUR) und die Ausgaben (2008: 19,35 Mio. EUR) jeweils um 21 % auf 23,45 Mio. EUR. Die Ein-

⁶ Nach § 17 VRV war dem Rechnungsabschluss einer Gemeinde ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und in Finanztransaktionen enthielt. Der Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche wird in der VRV (Anhang 5b) als Saldo 4 bezeichnet.

nahmensteigerungen betrafen insbesondere Zuwächse bei den Ertragsanteilen (Erhöhung um 2,82 Mio. EUR auf 8,17 Mio. EUR im Jahr 2014) sowie bei den eigenen Steuern (Erhöhung um 1,82 Mio. EUR auf 5,77 Mio. EUR im Jahr 2014). Ausgabensteigerungen betrafen insbesondere Personalausgaben (Erhöhung um 1,22 Mio. EUR auf 3,46 Mio. EUR im Jahr 2014) und laufende Transferzahlungen an öffentliche Rechtsträger (Erhöhung um 1,98 Mio. EUR auf 4,53 Mio. EUR im Jahr 2014; vor allem im Bereich Gesundheit und Soziales).

Die Einnahmen der Gemeinde Telfs stiegen im Zeitraum 2008 bis 2014 von 27,56 Mio. EUR um 26 % (7,09 Mio. EUR) auf 34,65 Mio. EUR und die Ausgaben von 32,03 Mio. EUR um 12 % (3,70 Mio. EUR) auf 35,73 Mio. EUR. Die Einnahmensteigerungen betrafen insbesondere Zuwächse bei den Ertragsanteilen (Erhöhung um 2,82 Mio. EUR auf 14,40 Mio. EUR im Jahr 2014) sowie Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen (Erhöhung um 3,89 Mio. EUR auf 3,98 Mio. EUR im Jahr 2014, vor allem bei Landesbeiträgen, Veräußerungen und sonstigen Einnahmen im Schulbereich). Die Steigerungen bei den Ausgaben entfielen vor allem auf Personalausgaben (um 1,46 Mio. EUR auf 7,93 Mio. EUR im Jahr 2014) sowie auf Verwaltungs- und Betriebsaufwand (um 1,94 Mio. EUR auf 7,66 Mio. EUR im Jahr 2014).

(3) Die Gemeinde Gerasdorf wies in allen Jahren ein negatives vereinheitlichtes Jahresergebnis auf. Im Jahresdurchschnitt belief es sich auf – 1,56 Mio. EUR. Nach Abzug der Schuldentilgung war das vereinheitlichte Jahresergebnis nur in den Jahren 2010 und 2012 negativ, im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2014 betrug es 1,22 Mio. EUR.

Die Gemeinde Telfs wies ebenfalls in allen Jahren ein negatives vereinheitlichtes Jahresergebnis auf. Im Jahresdurchschnitt belief es sich auf – 2,14 Mio. EUR. Nach Abzug der Schuldentilgung war das vereinheitlichte Jahresergebnis in den Jahren 2008, 2009 und 2011 negativ, im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2014 betrug es 150.000 EUR.

(4) Die Gemeinde Gerasdorf erzielte im Zeitraum 2008 bis 2014 im Jahresdurchschnitt einen Einnahmen–Ausgabensaldo⁷ von 396.000 EUR, die Gemeinde Telfs von – 213.000 EUR. Im ordentlichen Haushalt verzeichnete die Gemeinde Gerasdorf im Durchschnitt einen positiven Saldo von rd. 164.000 EUR und im außerordentlichen Haushalt einen positiven Saldo von rd. 232.000 EUR. Die Gemeinde Telfs wies in den Jahren 2009 bis 2011 sowie 2014 negative Salden im ordentlichen Haushalt auf (2009: – 440.000 EUR; 2010: – 550.000 EUR, 2011: – 340.000 EUR, 2014: – 620.000 EUR) und im Jahresdurchschnitt des

⁷ Saldo der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes (Sollwerte); ohne Abwicklungsbeträge aus Vorjahren

Zeitraums 2008 bis 2014 einen negativen Saldo von rd. – 179.000 EUR. Im außerordentlichen Haushalt betrug der Saldo im Jahresdurchschnitt rd. – 34.000 EUR.

3.2 Der RH beurteilte die im Zeitraum 2008 bis 2014 durchgängig und im Durchschnitt negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse der beiden Gemeinden (Gerasdorf – 1,56 Mio. EUR und Telfs – 2,14 Mio. EUR) kritisch. Als problematisch erachtete er die geringe Deckung im ordentlichen Haushalt bei der Gemeinde Gerasdorf (im Zeitraum 2008 bis 2014 positiver Saldo von durchschnittlich rd. 164.000 EUR) sowie die Unterdeckung in Telfs (– 179.000 EUR im Jahresdurchschnitt 2008 bis 2014) und den damit verbundenen geringen Handlungsspielraum bei der Gemeinden in der ordentlichen Haushaltsführung. Er empfahl den beiden Gemeinden, ihren Haushalt nachhaltig ausgeglichen zu führen. Da bei den Einnahmen nur geringe Gestaltungsmöglichkeiten für eine Gemeinde bestehen, empfahl er, das Hauptaugenmerk auf ausgaben-seitige Maßnahmen zu legen.

3.3 (1) Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie laufend bemüht sei, das Ergebnis des ordentlichen Haushalts durch ausgaben-seitige Maßnahmen zu stabilisieren und zu verbessern. Dies sei aufgrund eines hohen, nicht disponiblen Fixkostenanteils bei den Ausgaben aber eine besondere Herausforderung. Die Gemeinde Gerasdorf wolle deshalb künftig verstärkt gemeindeübergreifende Einkaufskooperationen und die Beschaffungsangebote der Bundesbeschaffung GmbH nutzen.

(2) Die Gemeinde Telfs hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie in den Jahren 2007 bis 2009 Rechnungsüberschüsse erzielt habe, was der RH jedoch nicht berücksichtigt habe. Die Gemeinde habe diese Überschüsse bzw. das Rechnungsergebnis jedoch erst seit 2010 geschätzt und veranschlagt. Außerdem wies die Gemeinde Telfs darauf hin, dass sie im Prüfzeitraum eine Eigenfinanzierungsquote von durchschnittlich mehr als 100 % und in den Jahren 2010 und 2012 eine positive freie Finanzspitze aufweisen habe können.

3.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Telfs, dass sich die von ihr erwähnten Rechnungsüberschüsse der Jahre 2008 und 2009 aufgrund einer Einrechnung der Vorjahresergebnisse ergaben und diese Darstellung von der jeweils einjährigen, ohne Einrechnung der Vorjahresergebnisse erfolgten Betrachtungsweise des RH abwich. Angesichts der jährlich negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse 2008 bis 2014 und auch der geplanten jährlichen negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse des Planungszeitraums 2015 bis 2019 (vgl. TZ 16) verblieb der RH bei seiner Kritik und seiner Empfehlung, den Haushalt nachhaltig ausge-

glichen zu führen. Außerdem wies der RH darauf hin, dass sowohl die Eigenfinanzierungsquote als auch die freie Finanzspitze jeweils nur Teilbereiche der Gebarung (die laufende Gebarung, die Vermögensgebarung und die Schuldtilgung) beurteilten und daher für eine umfassende Beurteilung des Gesamthaushalts nicht ausschließlich herangezogen werden sollten.

Entwicklung der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung anhand von Kennzahlen

4.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der finanziellen Situation des Haushalts der beiden Gemeinden die Kennzahlen Eigenfinanzierungsquote und die Quote freie Finanzspitze heran.

(2) Die folgende Tabelle stellt diese Kennzahlen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs für die Jahre 2008 bis 2014 dar. Die Werte der Vergleichsgemeinden sollen als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen.⁸ Als Vergleichsgemeinden zog der RH Gemeinden derselben Einwohnergrößenklasse des jeweiligen Bundeslandes sowie Gesamtösterreichs heran.

Tabelle 2: Kennzahlen zu Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Vergleichsgemeinden

		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		in %						
Eigenfinanzierungsquote	Gerasdorf	117,4	112,3	94,0	101,3	94,2	115,5	120,0
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	104,4	91,6	104,5	112,2	104,4	99,0	103,1
	Telfs	79,8	91,5	101,1	106,8	97,7	101,9	102,3
	Vergleichsgemeinden Tirol	99,6	97,6	105,3	104,3	101,1	94,8	103,6
	Vergleichsgemeinden Österreich	102,2	96,1	103,1	107,0	103,2	100,6	103,0
Quote freie Finanzspitze	Gerasdorf	2,5	- 10,4	- 11,8	- 9,6	- 21,4	6,6	7,3
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	- 5,7	- 3,7	- 7,1	6,6	- 0,7	0,0	- 0,5
	Telfs	3,0	4,4	- 13,8	13,8	- 7,7	1,6	4,3
	Vergleichsgemeinden Tirol	6,3	3,7	1,3	6,7	2,8	2,3	5,4
	Vergleichsgemeinden Österreich	2,5	0,6	0,1	7,3	3,5	4,1	4,7

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; Statistik Austria; RH

⁸ Das KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung stuft die Situation eines Haushalts als „Sehr gut (1)“ ein bei folgenden Werten der Kennzahlen:
Eigenfinanzierungsquote > 110 %,
Quote freie Finanzspitze > 15 %;
hingegen als „Unzureichend (5)“ bei folgenden Werten:
Eigenfinanzierungsquote < 80 %,
Quote freie Finanzspitze < 3 %
(Quelle: KDZ/Peter Biwald, Haushaltsanalyse mit Kennzahlen, April 2011).

Das Ergebnis der laufenden Gebarung⁹ und der Vermögensgebarung¹⁰ (ohne finanzielle Transaktionen) zeigt die Eigenfinanzierungskraft einer Gemeinde. Die Eigenfinanzierungsquote¹¹ dient dementsprechend der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials. Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht (d.h. die Eigenfinanzierungsquote ist unter 100 %), müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Gerasdorf lag in den Jahren 2010 und 2012 unter 100 %, 2011 geringfügig darüber und in den übrigen Jahren um rd. 12 bis 20 Prozentpunkte darüber. Die im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 um 7,1 Prozentpunkte gesunkene Eigenfinanzierungsquote war insbesondere durch einen Ausgabenüberhang bei der laufenden Gebarung von 300.000 EUR im Jahr 2012 und einen Anstieg des Ausgabenüberhangs bei der Vermögensgebarung um 600.000 EUR begründet. Im Vergleich dazu war die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Telfs geringer, da diese in drei Jahren – 2008, 2009 und 2012 – unter 100 % und in den übrigen Jahren nur knapp über 100 % lagen. Die im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 um 9,1 Prozentpunkte gesunkene Eigenfinanzierungsquote war vor allem durch eine Verschlechterung des Einnahmenüberhangs der laufenden Gebarung um 2,22 Mio. EUR verursacht.

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Gerasdorf lag in den Jahren 2008 und 2009 sowie 2013 und 2014 über, in den restlichen Jahren unter dem Durchschnitt der niederösterreichischen und der österreichischen Vergleichsgemeinden.

⁹ Die laufende Gebarung enthält einnahmenseitig u.a. die eigenen Steuern, Ertragsanteile, Einnahmen aus Leistungen, Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit sowie laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. die Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen für Finanzschulden sowie laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

¹⁰ Die Vermögensgebarung enthält einnahmenseitig u.a. die Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts; ausgabenseitig u.a. den Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Vermögen und Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts.

¹¹ Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Telfs lag mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2013 jeweils unter jener der Tiroler Vergleichsgemeinden, im Verhältnis zu den österreichischen Vergleichsgemeinden wies sie in allen Jahren mit Ausnahme von 2013 einen geringeren Wert auf.

(3) Die freie Finanzspitze weist jenen Überschuss der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Diese Kennzahl ermöglicht eine Aussage, ob der Gemeinde ein finanzieller Spielraum unter Berücksichtigung der Schuldtilgung blieb.

Tabelle 3: Freie Finanzspitze							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		in Mio. EUR					
Gerasdorf							
Ergebnis laufende Gebarung	3,24	1,32	0,13	0,37	– 0,30	4,83	4,70
abzüglich Tilgung	2,87	2,91	1,91	1,90	3,26	3,41	3,22
freie Finanzspitze	0,38	– 1,59	– 1,79	– 1,53	– 3,56	1,42	1,48
Telfs							
Ergebnis laufende Gebarung	1,64	1,71	0,69	4,73	2,51	3,57	3,26
abzüglich Tilgung	0,98	0,72	3,84	0,92	4,56	3,12	1,91
freie Finanzspitze	0,67	0,99	– 3,14	3,81	– 2,05	0,45	1,35

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Die Gemeinde Gerasdorf wies von 2009 bis 2012 durchgehend eine negative freie Finanzspitze auf. Lediglich 2008, 2013 und 2014 konnte Gerasdorf eine positive freie Finanzspitze erzielen und somit aus den laufenden Einnahmen Mittel für Investitionen erwirtschaften. Die Gemeinde Telfs erzielte in allen Jahren des Überprüfungszeitraums außer 2010 und 2012 eine positive freie Finanzspitze.

Auch im Jahresdurchschnitt war die freie Finanzspitze der Gemeinde Gerasdorf in Höhe von – 740.000 EUR deutlich geringer als jene der Gemeinde Telfs in der Höhe von 30.000 EUR. Dies war darauf zurückzuführen, dass Gerasdorf nicht nur ein geringeres durchschnittliches Ergebnis der laufenden Gebarung (Gerasdorf 2,04 Mio. EUR, Telfs 2,59 Mio. EUR), sondern zugleich auch höhere Tilgungen (Gerasdorf 2,78 Mio. EUR, Telfs 2,29 Mio. EUR) aufwies.

(4) Die für Vergleichszwecke ermittelte Quote freie Finanzspitze – diese stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar – war bei der Gemeinde Gerasdorf von 2009 bis 2012 und bei der Gemeinde Telfs in den Jahren 2010 und 2012 negativ. Im Unterschied dazu wiesen die Vergleichsgemeinden Tirols und Österreichs in allen Jahren positive Werte, die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs hingegen 2008 bis 2010 sowie 2012 und 2014 ebenfalls negative Kennwerte auf.

Der in beiden Gemeinden im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 feststellbare Einbruch der Quote freie Finanzspitze um 11,8 Prozentpunkte (Gerasdorf) bzw. um 21,5 Prozentpunkte (Telfs) war durch eine Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Gebarung um 670.000 EUR in Gerasdorf bzw. um 2,22 Mio. EUR in Telfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Tilgungen um 1,36 Mio. EUR (Gerasdorf) bzw. um 3,64 Mio. EUR (Telfs) verursacht.

4.2 Die Analyse der Kenndaten der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung zeigte, dass die Gemeinden Gerasdorf und Telfs im Zeitraum 2008 bis 2014 zur Finanzierung ihrer Investitionen nur geringe Überschüsse aus der laufenden Gebarung (freie Finanzspitze, Quote freie Finanzspitze) erwirtschafteten bzw. nur ein geringes Eigenfinanzierungspotenzial (Eigenfinanzierungsquote) aufwiesen. Das geringe Ausmaß der laufend erwirtschafteten Überschüsse zeigte sich bei der Gemeinde Gerasdorf insbesondere im Verhältnis zu den österreichischen Vergleichsgemeinden: Während Gerasdorf eine positive Quote freie Finanzspitze (zwischen 7,3 % und 2,5 %) nur in den Jahren 2008 sowie 2013 und 2014 erreichen konnte sowie eine durchschnittliche freie Finanzspitze von – 740.000 EUR in den Jahren 2008 bis 2014 aufwies, erzielten die österreichischen Vergleichsgemeinden im gesamten Betrachtungszeitraum eine positive Quote freie Finanzspitze.

Der geringe Investitionsspielraum der Gemeinde Telfs war in ihrem unzureichenden Eigenfinanzierungspotenzial, in der unter 100 % liegenden Eigenfinanzierungsquote in den Jahren 2008, 2009 und 2012 und einer in den übrigen Jahren nur geringfügig über 100 % liegenden Deckung begründet. Sowohl die Eigenfinanzierungsquote als auch die Quote freie Finanzspitze lagen in den Jahren 2008 bis 2014 überwiegend unter den Werten der Tiroler und österreichischen Vergleichsgemeinden.

Die im laufenden Haushalt erwirtschaftete Finanzkraft war somit in beiden Gemeinden als gering zu qualifizieren, da sie die vom KDZ als Referenzwert einer unzureichenden Haushaltslage eingestufte Quote der freien Finanzspitze von weniger als 3 % mehrfach aufwiesen bzw. mit negativen Werten sogar noch deutlich unterschritten.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, im Hinblick auf ein langfristig ausgeglichenes Haushaltsergebnis verstärkt Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit zu erwirtschaften.

4.3 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verwies in ihrer Stellungnahme auf den positiven Trend der Eigenfinanzierungsquote (Verbesserung in den Jahren 2013, 2014 und voraussichtlich auch 2015 sowie die über den niederösterreichischen und österreichischen Vergleichsgemeinden liegenden Werte in den Jahren 2013 und 2014). Die Bemühungen der Gemeinde, verstärkt Eigenmittel für die Finanzierung von Investitionen zu erwirtschaften, würden Hand in Hand mit den bereits erfolgten Maßnahmen gehen, die Finanzschulden zu verringern. Beides sei abhängig von der Erwirtschaftung von Überschüssen im ordentlichen Haushalt und der Beschränkung von Investitionen auf das absolut notwendige Ausmaß.

(2) Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie einen 15 %igen Sparbeschluss gefasst habe, der auch in das neue Finanzbuchhaltungsprogramm eingebaut worden sei. Sie sagte zu, sich um ausgeglichene Haushalte zu bemühen.

Schulden und
Finanzierungs-
verpflichtungen

5.1 (1) Die Finanzschulden und Leasingverpflichtungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie die mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und der wirtschaftlichen Unternehmung Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrum (SPVZ) in Telfs entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 4: Schulden und Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Mehrheitsbeteiligungen und des SPVZ in Telfs zum 31. Dezember

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung
	in Mio. EUR							in %
Gerasdorf								
Finanzschulden	23,63	21,86	23,65	23,34	23,09	21,66	18,94	– 20
Leasingverpflichtungen ¹	–	–	–	–	–	13,77	13,04	
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Mehrheitsbeteiligungen ²	–	–	–	–	–	–	–	–
Telfs								
Finanzschulden	15,53	16,09	13,51	13,23	14,22	11,10	9,32	– 40
Leasingverpflichtungen	8,60	7,86	7,23	8,98	8,29	7,35	4,31	– 50
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten in Mehrheitsbeteiligungen ³ und im SPVZ ⁴	20,89	19,87	19,39	18,27	17,48	16,78	16,91	– 19

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Für 2008 bis 2012 waren keine Daten verfügbar.

² Die Gemeinde Gerasdorf hatte keine Beteiligungen.

³ Gemeindewerke Telfs GmbH (GWT GmbH); die weiteren Mehrheitsbeteiligungen (Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG sowie die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH) wiesen keine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten auf.

⁴ Das SPVZ war eine nettoveranschlagte, bilanzierende Unternehmung der Gemeinde Telfs.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; Jahresabschlüsse der GWT GmbH und des SPVZ; RH

Die Finanzschulden beider Gemeinden zeigten eine rückläufige Entwicklung. Bei der Gemeinde Gerasdorf verringerten sie sich im Zeitraum 2008 bis 2014 von 23,63 Mio. EUR auf 18,94 Mio. EUR und somit um 20 %. Die Finanzschulden der Gemeinde Telfs sanken in diesem Zeitraum von 15,53 Mio. EUR auf 9,32 Mio. EUR und somit um 40 %. Die Gemeinde Gerasdorf wies jedoch in allen Jahren um bis zu 100 % – 2014 sogar mehr als 100 % – höhere Finanzschulden als Telfs auf, da die Finanzschulden der Gemeinde Telfs stärker sanken als jene der Gemeinde Gerasdorf.

(2) Allerdings wies die Gemeinde Telfs im Gegensatz zur Gemeinde Gerasdorf über ihre Finanzschulden hinaus in ihrer Mehrheitsbeteiligung Gemeindewerke Telfs GmbH (GWT GmbH) und im SPVZ mittel- und langfristige Verbindlichkeiten zwischen 20,89 Mio. EUR (2008) und 16,91 Mio. EUR (2014) auf. Die Darlehen ihrer wirtschaftlichen Unternehmung SPVZ wies die Gemeinde Telfs in ihren Rechenwerken nicht als Schulden der Gemeinde, sondern als Haftungen aus, obwohl die Gemeinde mangels eigener Rechtspersönlichkeit des SPVZ Schuldnerin dieser Darlehen war.

(3) Die Gemeinde Gerasdorf konnte – mit Ausnahme des Jahres 2009 – in allen Jahren einen Nettoschuldenabbau (höhere Schuldentilgungen im Vergleich zur Höhe der neu aufgenommenen Schulden) erzielen. Im Jahr 2014 verzeichnete sie eine nur sehr geringe Neuverschuldung von rd. 470.000 EUR (in den Vorjahren zwischen 1,16 Mio. EUR und 3,68 Mio. EUR).

Beim Schuldenabbau der Gemeinde Telfs war für die Reduktion ihrer Schulden insbesondere ausschlaggebend, dass sie 2011, 2013 und 2014 nur sehr geringe Neuverschuldungen (bis zu rd. 640.000 EUR) im Vergleich zu den übrigen Jahren (zwischen 1,26 Mio. EUR und 5,54 Mio. EUR) aufwies. Die Reduktion der Schuldenstände war auf eine Reihe von Sondertilgungen – insbesondere für ein Wohnbauprojekt in Höhe von 4,61 Mio. EUR (2010 bis 2014) sowie ein Erschließungsprojekt für Gewerbegebiet in Höhe von 1,55 Mio. EUR (2013 und 2014) – zurückzuführen.

(4) Die Leasingverpflichtungen der Gemeinde Gerasdorf waren in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2014 nicht ausgewiesen. Im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung ermittelte die Gemeinde Gerasdorf Leasingverbindlichkeiten für das Jahr 2013 in Höhe von 13,77 Mio. EUR und für 2014 in Höhe von 13,04 Mio. EUR. Für die Vorjahre verfügte die Gemeinde über keine aussagekräftigen Kenndaten.

Die Leasingverbindlichkeiten der Gemeinde Telfs verringerten sich im Zeitraum 2008 bis 2014 von 8,60 Mio. EUR um 50 % auf 4,31 Mio. EUR.

5.2 (1) Der RH stellte positiv fest, dass beide Gemeinden im Zeitraum 2008 bis 2014 ihre Finanzschulden verringerten (Gerasdorf um 20 %; Telfs um 40 %). Der RH merkte jedoch an, dass Gerasdorf im Verhältnis zu Telfs deutlich höhere Schulden aufwies und sich diese Differenz von 52 % (2008) auf 103 % (2014) erhöhte. Die höhere Verschuldung der Gemeinde Gerasdorf zeigte sich auch in der Höhe der Leasingverbindlichkeiten, die Ende 2014 in Gerasdorf 13,04 Mio. EUR, hingegen in Telfs 4,31 Mio. EUR erreichten.

(2) Der RH wies darauf hin, dass der Vergleich der in den Rechenwerken ausgewiesenen Schulden der Gemeindehaushalte die in Telfs bestehenden Verbindlichkeiten im SPVZ und in der GWT GmbH nicht berücksichtigte. Der RH bemängelte, dass diese Verbindlichkeiten zuletzt (2014) rd. 16,91 Mio. EUR betrugen, sah jedoch positiv, dass diese seit 2008 von 20,89 Mio. EUR um 19 % gesunken waren. Außerdem gab der RH kritisch zu bedenken, dass das Bestehen von nettoveranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen die Über-

sicht des Schuldenstands in der Gemeinde Telfs wesentlich erschwerte. Schließlich beanstandete der RH, dass die der Gemeinde Telfs zuzurechnenden Darlehen des SPVZ in ihren Rechenwerken als Haftungen und nicht als Schulden ausgewiesen waren.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, den Schuldenabbau im Gemeindehaushalt fortzusetzen. Der Gemeinde Telfs empfahl er, auf einen Schuldenabbau im SPVZ und in der GWT GmbH hinzuwirken und die Darlehen des SPVZ in ihren Rechenwerken als Schulden auszuweisen.

(2) Schließlich kritisierte der RH, dass die Gemeinde Gerasdorf die Leasingverbindlichkeiten in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2008 bis 2014 nicht auswies und damit nur ein sehr unvollständiges Bild der Schuldensituation der Gemeinde bot.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, den Stand der Leasingverbindlichkeiten jährlich zu ermitteln und im Rechnungsabschluss darzustellen.

5.3 (1) *Die Gemeinde Gerasdorf sagte in ihrer Stellungnahme zu, mit der im April 2016 vorgesehenen Umstellung des Finanzbuchhaltungsprogramms die Voraussetzungen für einen Ausweis der offenen Leasingverbindlichkeiten ab 2016 zu schaffen. Ein früherer Ausweis der Leasingverbindlichkeiten sei aufgrund des bisher genutzten Finanzbuchhaltungsprogramms nicht möglich gewesen.*

(2) Die Gemeinde Telfs sagte zu, sich weiterhin um einen Finanzschuldenabbau im Gemeindehaushalt sowie im SPVZ und bei der GWT GmbH zu bemühen. Einerseits komme sie den laut Tilgungsplan vorgesehenen Zahlungen jährlich nach. Andererseits habe sie für neu aufgenommene Darlehen wie jenes für das Telfer Bad einen Fixzinsatz über die gesamte Laufzeit beschlossen, um eine exakte Planung zu ermöglichen und außerplanmäßige Mehrausgaben zu vermeiden. Beim SPVZ werde ein großes Darlehen im Jahr 2022 auslaufen, was mit jährlichen Ausgabenverringerungen von rd. 530.000 EUR verbunden sei. Die GWT GmbH habe in den letzten Jahren keine neuen Darlehen aufgenommen.

Schließlich sagte die Gemeinde Telfs zu, die Schulden des SPVZ zukünftig in einem Beiblatt des Rechnungsabschlusses als Finanzschulden auszuweisen. Eine Information des Gemeinderats darüber sei bereits in der Vergangenheit erfolgt.

Fremdwährungs- kredite

5.4 Der RH vermisste in der Stellungnahme der Gemeinde Gerasdorf Aussagen zur wesentlichen Empfehlung des RH, den Schuldenabbau fortzusetzen. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf daher neuerlich, die Finanzschulden im Gemeindehaushalt abzubauen.

6.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verfügte per Jahresende 2014 über 14 CHF-Darlehen mit einem offenen Darlehensstand von 2,81 Mio. EUR. Der Fremdwährungsanteil an den Finanzschulden in Höhe von 18,94 Mio. EUR betrug somit 15 %. Aus den Rechnungsabschlüssen 2012 bis 2014 ergab sich nach Abzug der Kursgewinne ein Gesamtverlust von 1,41 Mio. EUR.

Zur Vermeidung weiterer Kursverluste konvertierte die Gemeinde im Jahr 2015 drei CHF-Darlehen in Euro mit einem Wert von 850.000 EUR (Stand Ende 2014). Die restlichen elf CHF-Darlehen mit einem Wert von 1,95 Mio. EUR (Stand Ende 2014) konvertierte die Gemeinde nicht.

(2) Die Gemeinde Telfs verfügte Ende 2014 über ein CHF-Darlehen mit einer Restschuld in Höhe von rd. 372.000 EUR. Dies entsprach gemessen an den Finanzschulden in Höhe von 9,32 Mio. EUR einem Fremdwährungsanteil von 4 %. Im Hinblick auf die Begrenzung von Kursverlusten hatte sie zuvor bei drei CHF-Darlehen Umschuldungen und einmalige Tilgungen vorgenommen. Die in den Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2008 bis 2014 ausgewiesenen Kursverluste beliefen sich auf 1,96 Mio. EUR.

6.2 Der RH hob das mit Fremdwährungskrediten im Allgemeinen und mit CHF-Krediten im Besonderen bestehende Risiko hervor und verwies kritisch auf die damit ausgewiesenen Kursverluste (Gerasdorf: 1,41 Mio. EUR; Telfs: 1,96 Mio. EUR). Außerdem bemängelte der RH den im Unterschied zur Gemeinde Telfs fast vier Mal so hohen Anteil der Fremdwährungskredite an den Finanzschulden in Gerasdorf.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, die Entwicklung der Fremdwährungskredite auch weiterhin kontinuierlich zu überwachen und geeignete Strategien und Maßnahmenbündel für die Reduktion des bei Fremdwährungskrediten gegenüber Finanzierungen in heimischer Währung gegebenen zusätzlichen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos vorzusehen.

6.3 (1) Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu.

(2) Die Gemeinde Telfs wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie sämtliche Fremdwährungsdarlehen bis auf einen aushaftenden Betrag von 325.000 EUR in EUR-Darlehen umgeschuldet habe. Die dem Gemeinderat im Mai 2013 präsentierte Analyse einer Bank habe ergeben, dass die Gemeinde Telfs trotz Kursverlusten wesentliche Zinsersparnisse gegenüber EUR-Darlehen erzielen habe können. Demnach hätten im Zeitraum 1999 bis 2012 die mit CHF-Darlehen verbundenen Finanzierungskosten 1,26 Mio. EUR (Kursverlust von 670.000 EUR und Zinsen von 592.000 EUR) betragen, was im Vergleich zu einem gleich hohen EUR-Darlehen mit Zinsen von 1,18 Mio. EUR zu Mehrausgaben von rd. 81.000 EUR geführt habe.

Gegenüber der kreditgebenden Bank des noch aushaftenden CHF-Darlehens bestehe eine vom Gemeinderat beschlossene Limitorder mit einem Wechselkurs von 1,20 bis 31. Dezember 2016. Auch die unbefristet verlängerten Konditionen einer Konvertierung samt Aufschlag habe der Gemeinderat bereits im August 2013 beschlossen.

- 6.4 Der RH wies gegenüber der Gemeinde Telfs darauf hin, dass die im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Kursverluste für CHF-Darlehen im Zeitraum 2008 bis 2012 rd. 1,95 Mio. EUR betrugen und damit von dem in der Stellungnahme genannten Wert von 670.000 EUR erheblich abweichen. Für den RH war daher der von der Gemeinde Telfs errechnete Gesamtverlust von rd. 81.000 EUR nicht nachvollziehbar.

Kontokorrentkredite

Kontostände

- 7.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verfügte über ein dem laufenden Zahlungsverkehr dienendes Girokonto. Im Jahr 2012 war nur einer von 253 erstellten Tageskontoständen positiv. 2013 und 2014 waren 80 % der Tageskontostände (408 von 507 Kontoständen) negativ. Im Durchschnitt beliefen sich 2013 und 2014 die Tageskontostände auf – 620.000 EUR.

(2) Das dem laufenden Zahlungsverkehr der Gemeinde Telfs dienende Girokonto wies 2013 und 2014 zu 41 % negative Tageskontostände (210 von 507 Kontoständen) auf. Der durchschnittliche Tageskontostand betrug 120.000 EUR.

- 7.2 Der RH verwies darauf, dass die Girokontostände der Jahre 2013 und 2014 in der Gemeinde Telfs (mit 41 % der Tageskontostände negativ und Kontoständen von durchschnittlich 120.000 EUR) ein besseres Bild zeigten als in Gerasdorf (mit 80 % der Tageskontostände negativ sowie Tageskontoständen von durchschnittlich – 620.000 EUR).

Bei der Gemeinde Gerasdorf wies die laufende Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten auf erhebliche Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Ausgaben hin. Der RH empfahl daher der Gemeinde Gerasdorf, ihre Eigenfinanzierungskraft zu stärken und Finanzreserven aufzubauen.

7.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Gerasdorf hätten im Jahr 2015 nur 35 von insgesamt 254 Tageskontoständen (bzw. 14 %) einen negativen Saldo aufgewiesen. Gegenüber den Jahren 2013 und 2014 hätten sich die negativen Tageskontostände damit um 66 % verringert. Die Fortsetzung dieses positiven Trends werde auch in den kommenden Jahren angestrebt.*

Kassenverwaltung

8.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verfügte bis Ende Juli 2015 über sechs Girokonten. Da vier dieser Girokonten nur wenige Kontobewegungen pro Jahr aufwiesen, veranlasste die Gemeinde ihre Schließung, so dass sie ab August 2015 nur noch über ein Girokonto zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und über ein weiteres zur Abwicklung des jährlich stattfindenden Gerasdorfer Stadtlaufs (siehe TZ 9) verfügte.

Für fünf der sechs Girokonten waren bis zu acht Zeichnungsberechtigte gemeinsam mit einem weiteren Zeichnungsberechtigten verfügungs- bzw. zeichnungsberechtigt. Bei einem Girokonto waren neben dem Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter vier weitere Personen einzelzeichnungsberechtigt. Da in der Gemeinde Gerasdorf der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung der Vizebürgermeister bzw. der Bürgermeister-Stellvertreter vertretungsbefugt waren und damit Auszahlungen anordnen konnten, waren der Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter sowohl anordnungs- als auch anweisungsbefugt.

Die Niederösterreichische Gemeindeordnung sah aber für Überweisungen eine Doppelzeichnung vor.¹² Weiters durfte der Anordnungsbefugte Zahlungen namens der Gemeinde weder leisten noch entgegennehmen.¹³ Die Kassenverwaltung der Gemeinde Gerasdorf oblag einem vom Gemeinderat dazu bestellten Bediensteten. Eine die Organisation und Verwaltung der Gemeindekassa und Buchhaltung festlegende Regelung (Kassenordnung) bestand nicht.

¹² § 76 Abs. 4 Niederösterreichische Gemeindeordnung

¹³ § 80 Abs. 2 Niederösterreichische Gemeindeordnung

Für die ab August 2015 bestehenden zwei Girokonten änderte die Gemeinde Gerasdorf aufgrund eines Hinweises des RH noch während der Gebarungsüberprüfung die Kollektivzeichnungsberechtigungen und übertrug diese dem Kassenverwalter sowie drei weiteren nicht anordnungsbefugten Bediensteten.

(2) Die Gemeinde Telfs verfügte über sieben Girokonten, wovon sie überwiegend ein Girokonto für die Zahlungsabwicklungen verwendete. Für die Girokonten bestanden keine Einzelzeichnungsberechtigungen. Anordnungs- und Anweisungsbefugnis waren getrennt.

- 8.2** (1) Der RH erachtete die von der Gemeinde Gerasdorf veranlasste Verringerung ihrer Girokontenanzahl von sechs auf zwei und die damit verbundenen Einsparungen als positiv. Die in der Gemeinde Telfs bestehenden sieben Girokonten erachtete er im Hinblick auf die damit verbundenen Mehraufwendungen im Liquiditätsmanagement und für die Kontoführung als kritisch.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, die Anzahl ihrer Girokonten zu verringern.

(2) Der RH verwies kritisch darauf, dass ein mittlerweile geschlossenes Girokonto der Gemeinde Gerasdorf Einzelzeichnungsberechtigungen aufgewiesen hatte. Die Verfügungsberechtigung von Einzelpersonen über Geldbestände der Gemeinde widersprach dem üblichen Vier-Augen-Prinzip sowie den Grundsätzen eines wirksamen Internen Kontrollsystems. Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, bei Girokonten zukünftig ausschließlich Kollektivzeichnungsberechtigungen vorzusehen.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass die Gemeinde Gerasdorf die gemäß Niederösterreichischer Gemeindeordnung vorgesehene Trennung zwischen Anordnungs- und Anweisungsbefugnis erst nach Hinweis des RH umsetzte, eine Kassenordnung jedoch fehlte. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Organisation und Verwaltung der Gemeindekassa in einer Kassenordnung zu regeln.

- 8.3** (1) *Die Gemeinde Gerasdorf sagte in ihrer Stellungnahme zu, im Rahmen der Neustrukturierung der Gemeindeverwaltung die bestehenden Dienstanweisungen zu überarbeiten und im ersten Halbjahr 2016 eine Kassenordnung für die Gemeinde fertigzustellen.*

(2) Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei allen ortsansässigen Banken über ein Girokonto verfüge, um keine Bank zu benachteiligen. Für laufenden Zahlungen benutze sie hingegen nur ein Konto.

8.4 Angesichts der Nutzung nur eines von sieben Girokonten für laufende Zahlungen verblieb der RH gegenüber der Gemeinde Telfs bei seiner Empfehlung, die Anzahl ihrer Girokonten zu verringern.

9.1 Für die Durchführung des seit 2001 jährlich stattfindenden, von der Gemeinde veranstalteten Gerasdorfer Stadtlaufs hatte die Gemeinde eine Handkasse und ein Girokonto eingerichtet. Das Einnahmen–Ausgaben–Volumen der Handkasse erreichte jährlich rd. 2.000 EUR, jenes des Girokontos rd. 7.000 EUR. Eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung bestand nur für die Handkasse, für das Girokonto lagen Kontoauszüge und Rechnungsbelege vor.

Ein allfälliger Reinerlös der Veranstaltung war für eine karitative Einrichtung vorgesehen. Dafür und für allfällige Spenden hatte die Gemeinde Gerasdorf ein weiteres Girokonto (Spendenkonto) eingerichtet. Dieses wies seit Ende 2011 einen Kontostand von weniger als 180 EUR auf. Dieses Konto löste die Gemeinde Gerasdorf mit Anfang August 2015 auf.

Die beiden Girokonten und die Handkasse waren seit ihrer Einrichtung weder Teil des jährlichen Kassenabschlusses noch waren die damit verbundenen Gebarungsvorgänge in den Rechnungsbüchern der Gemeinde verbucht. Dennoch hatten der auf beiden Girokonten zeichnungsberechtigte Bürgermeister und Stadtamtsdirektor jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses bestätigt, dass der Rechnungsabschluss alle im Rechnungszeitraum erfolgten Gebarungen enthalte. Auch der Überprüfungsausschuss hatte diese Abschlüsse als sachlich und rechnerisch richtig bestätigt.

9.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gerasdorf – ungeachtet des geringen Gebarungsumfangs – seit mehr als zehn Jahren eine Handkasse und zwei Girokonten führte, deren Gebarung weder im Kassenabschluss enthalten noch in den Rechnungsbüchern der Gemeinde verbucht war. Diese Vorgangsweise widersprach dem Grundsatz der Vollständigkeit kameraler Rechenwerke.¹⁴ Er bemängelte, dass dadurch weder die Voranschläge noch die Rechnungsabschlüsse vollständig

¹⁴ siehe § 2 Abs. 1 VRV 1997

Finanzielle Lage

und richtig waren, obwohl der Bürgermeister und Stadtmayordirektor dies bei den Rechnungsabschlüssen jährlich bestätigt hatten.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Gebarung des Stadtlaufts umgehend in die Rechenwerke der Gemeinde und das dafür eingerichtete Girokonto samt Handkasse in die Gemeindekasse zu integrieren.

9.3 Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Handkasse und das Girokonto für den Stadtlauf mittlerweile aufgelöst habe und die verbliebenen Guthaben der karitativen Einrichtung gespendet habe. Ab dem Jahr 2016 werde ein externer Betreiber den Stadtlauf organisieren.

Kennzahlen der Verschuldung

10.1 (1) Die Schuldenentwicklung der Gemeinden Gerasdorf und Telfs nahm gegenüber den Vergleichsgemeinden folgenden Verlauf:

Tabelle 5: Kennzahlen zur Verschuldung der Gemeinden Gerasdorf und Telfs und Vergleichsgemeinden								
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		in EUR						
Finanzschulden je Einwohner	Gerasdorf	2.871	2.225	2.408	2.336	2.288	2.108	1.842
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	2.656	2.609	2.630	2.678	2.592	2.593	2.513
	Telfs	1.210	1.112	934	912	974	757	632
	Vergleichsgemeinden Tirol	1.267	1.165	1.058	1.005	1.036	1.079	989
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.692	1.657	1.660	1.666	1.613	1.617	1.584
		in %						
Schuldendienstquote	Gerasdorf	30	26	17	16	25	20	20
	Vergleichsgemeinden Niederösterreich	29	19	17	19	19	17	19
	Telfs	7	5	22	6	23	15	9
	Vergleichsgemeinden Tirol	8	8	10	6	9	11	6
	Vergleichsgemeinden Österreich	16	13	12	11	13	11	11

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

(2) Die Kennzahl Finanzschulden je Einwohner (Pro-Kopf-Verschuldung) stellt die Summe der aufgenommenen Darlehen der Gemeinde bezogen auf deren Einwohnerzahl dar. Bei der Gemeinde Gerasdorf verringerte sich im Zeitraum 2008 bis 2014 die Pro-Kopf-Verschuldung von 2.871 EUR um 1.029 EUR auf 1.842 EUR und bei der Gemeinde Telfs von 1.210 EUR um 578 EUR auf 632 EUR. Die Finanzschulden je Einwohner der Gemeinde Gerasdorf waren damit deutlich höher als jene der Gemeinde Telfs (Jahresdurchschnitt Gerasdorf: 2.297 EUR; Jahresdurchschnitt Telfs: 933 EUR; Differenz: 1.364 EUR).

Gerasdorf wies, mit Ausnahme des Jahres 2008, geringere Finanzschulden je Einwohner auf als die Vergleichsgemeinden Niederösterreichs (Durchschnittswert 2.610 EUR; durchschnittliche Differenz – 313 EUR), jedoch höhere Werte als die Vergleichsgemeinden Österreichs (Durchschnittswert 1.641 EUR; durchschnittliche Differenz 656 EUR). Die Gemeinde Telfs wies in allen Jahren eine geringere Pro-Kopf-Verschuldung auf als die Vergleichsgemeinden Tirols und Österreichs. Die Differenz erhöhte sich bis zum Jahr 2014 auf – 358 EUR gegenüber den Vergleichsgemeinden Tirols und auf – 953 EUR gegenüber den Vergleichsgemeinden Österreichs.

(3) Die Schuldendienstquote weist jenen Anteil an den öffentlichen Abgaben (Ertragsanteile, Gebühren und Gemeindesteuern) aus, der für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) verwendet werden muss.

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Gerasdorf verringerte sich im Zeitraum 2008 bis 2014 von 30 % auf 20 %. Sie war in allen Jahren – mit Ausnahme des Jahres 2010 – in Gerasdorf höher als in Telfs (7 % bis 9 %).

Auch die Schuldendienstquoten der Vergleichsgemeinden Niederösterreichs und Österreichs verminderten sich im Zeitraum 2008 bis 2014 (Niederösterreich von 29 % auf 19 %; Österreich von 16 % auf 11 %). Allerdings wies Gerasdorf im jährlichen Durchschnitt die höhere Schuldendienstquote (23 %) auf als die Vergleichsgemeinden (Niederösterreich 21 %, Österreich 13 %).

Die Schuldendienstquote der Gemeinde Telfs zeigte einen schwankenden Verlauf, erhöhte sich jedoch im Zeitraum 2008 bis 2014 von 7 % auf 9 %. Auch die Gemeinde Telfs wies im jährlichen Durchschnitt (12 %) im Verhältnis zu den Vergleichsgemeinden Tirols (9 %) höhere Werte auf.

- 10.2** (1) Der RH wertete die Verringerung der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gerasdorf um 1.029 EUR auf 1.842 EUR positiv und verwies auf die Schuldendienstquote von zuletzt 20 % (2014). Ebenso positiv sah er die Verringerung der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Telfs (um 578 EUR auf 632 EUR) und ihre gegenüber den Vergleichsgemeinden Tirols und Österreichs deutlich geringere Pro-Kopf-Verschuldung (im Jahr 2014 Differenz von – 358 EUR gegenüber den Vergleichsgemeinden Tirols und – 953 EUR gegenüber den Vergleichsgemeinden Österreichs).

Finanzielle Lage

Der RH kritisierte jedoch die hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Gerasdorf im Verhältnis zur Gemeinde Telfs und zu den Vergleichsgemeinden. Die Pro-Kopf-Verschuldung von Gerasdorf lag im jährlichen Durchschnitt (2.297 EUR) deutlich über jener der Gemeinde Telfs (933 EUR) und der österreichischen Vergleichsgemeinden (1.641 EUR), aber geringfügig unter jener der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden (2.610 EUR). Ihre durchschnittliche jährliche Schuldendienstquote (23 %) war die vergleichsweise höchste (niederösterreichische Vergleichsgemeinden 21 %, Telfs 12 %, österreichische Vergleichsgemeinden 13 %, Tiroler Vergleichsgemeinden 9 %). Telfs lag im jährlichen Durchschnitt (12 %) über den Vergleichsgemeinden Tirols (9 %), aber leicht unter den Vergleichsgemeinden Österreichs (13 %).

(2) Beim Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung waren die jeweiligen gemeindespezifischen Unterschiede hinsichtlich Organisation, Aufgabenwahrnehmung, Beteiligungen und Ausgliederungen zu berücksichtigen. Trotz dieser Einschränkungen der Vergleichbarkeit zeigte die Gesamtbewertung der Kenndaten und im Speziellen der Schuldendienstquote im Verhältnis zu den Vergleichsgemeinden eine deutlich höhere Schuldenbelastung der Gemeinde Gerasdorf.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs neuerlich, den Schuldenabbau im Gemeindehaushalt fortzusetzen.

10.3 *Die Gemeinde Telfs sagte zu, sich weiterhin um einen Schuldenabbau zu bemühen. Sie habe für neu aufgenommene Darlehen einen Fixzinsatz über die gesamte Laufzeit beschlossen, um eine exakte Planung zu ermöglichen und außerplanmäßige Mehrausgaben zu vermeiden.*

10.4 Der RH vermisste in der Stellungnahme der Gemeinde Gerasdorf Aussagen zur wesentlichen Empfehlung des RH, den Schuldenabbau fortzusetzen. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf daher neuerlich, die Finanzschulden im Gemeindehaushalt abzubauen.

Haftungen

11.1 Die Gemeinde Gerasdorf übernahm in den Jahren 2008 bis 2014 keine Haftungen für Verbindlichkeiten Dritter. Die Gemeinde Telfs wies in den Rechnungsabschlüssen Haftungen für die GWT GmbH sowie für das Bauvorhaben Bundesschulzentrum Telfs mit folgenden Beträgen aus:

Tabelle 6: Haftungen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Veränderung
	in Mio. EUR							in %
Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste)								
Gerasdorf	0	0	0	0	0	0	0	0
Telfs ¹	13,74	31,18	31,18	30,53	22,68	21,34	19,99	45
Telfs – inkl. Garantie für Wohnbaugesellschaft	21,61	39,05	39,05	38,40	30,55	29,21	27,86	29
	in EUR							in %
Haftungssumme je Einwohner								
Gerasdorf	0	0	0	0	0	0	0	0
Telfs	1.070	2.156	2.156	2.103	1.554	1.455	1.355	27
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	792	832	857	886	1.100	1.090	1.089	37
Vergleichsgemeinden Tirol	1.559	1.595	1.538	1.471	1.550	1.767	1.633	5
Vergleichsgemeinden Österreich	783	795	809	743	998	1.033	990	26

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Für eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft bestand seit 2008 eine Garantieerklärung der Gemeinde Telfs von bis zu 7,87 Mio. EUR, die in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesen war und in den hier angeführten Kenndaten unberücksichtigt blieb (siehe TZ 51).

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinde Telfs; Statistik Austria; RH

Die Gemeinde Gerasdorf hatte keine Haftungen. Die durchschnittliche Haftungssumme je Einwohner der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden lag bei 949 EUR, jene der österreichischen bei 879 EUR.

Die Haftungen der Gemeinde Telfs stiegen im Zeitraum 2008 bis 2014 von 13,74 Mio. EUR auf 19,99 Mio. EUR (+ 45 %), je Einwohner erhöhten sie sich von 1.070 EUR auf 1.355 EUR (+ 27 %). Die Haftungssumme je Einwohner in Telfs lag damit über jener der Vergleichsgemeinden Österreichs sowie teilweise über, teilweise unter jener der Tiroler Vergleichsgemeinden. Der Anstieg der Haftungssumme je Einwohner im Prüfungszeitraum in Telfs (+ 27 %) lag über jenem der Tiroler Vergleichsgemeinden (+ 5 % von 1.559 EUR auf 1.633 EUR) bzw. der österreichischen Vergleichsgemeinden (+ 26 % von 783 EUR auf 990 EUR).

Unter Berücksichtigung auch der in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesenen Garantieerklärung der Gemeinde Telfs für eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft in Höhe von bis zu 7,87 Mio. EUR (siehe TZ 51) ergab sich eine um bis zu rd. 553 EUR (32 %) jährlich höhere Haftungssumme je Einwohner.

- 11.2** Der RH wertete es als positiv, dass die Gemeinde Gerasdorf keine Haftungen übernahm. Der RH sah dies auch im Zusammenhang damit, dass die Gemeinde Gerasdorf über keine Beteiligungen verfügte.

Zur Haftung der Gemeinde Telfs stellte der RH kritisch fest, dass diese sich im Zeitraum 2008 bis 2014 deutlich erhöht hatte (um 45 % von 13,74 Mio. EUR auf 19,99 Mio. EUR). Zudem war die Haftungssumme je Einwohner in Telfs im Jahresdurchschnitt (1.692 EUR) höher (um 14 %) als jene der Tiroler Vergleichsgemeinden (1.490 EUR) und deutlich höher (um 92 %) als jene der österreichischen Vergleichsgemeinden (879 EUR). Unter Berücksichtigung der in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesenen Garantie der Gemeinde Telfs für eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft war die Haftungssumme je Einwohner in Telfs sogar um bis zu 51 % bzw. 155 % höher als jene der Tiroler bzw. österreichischen Vergleichsgemeinden. Der RH verwies kritisch darauf, dass sich mit der Zunahme der Haftungen ein höheres Finanzierungsrisiko für die Gemeinde Telfs ergab.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, die Haftungen zu reduzieren, Neuauflagen von Haftungen zu vermeiden und die Haftungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft im Rechnungsabschluss auszuweisen.

- 11.3** *Die Gemeinde Telfs hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der Abwasserverband im Zeitraum 2008 bis 2015 seine Darlehen reduziert habe und damit auch die Haftungen der Gemeinde gesunken seien. Auch die zukünftig nicht mehr als Haftungen erfassten Darlehen des SPVZ würden die Haftungen verringern.*

Außerdem teilte die Gemeinde Telfs mit, dass sie in Umsetzung des österreichischen Stabilitätspakts 2011 ihre zu Jahresende 2011 bestanden Haftungen an die Aufsichtsbehörde gemeldet und darin auch die Garantieerklärungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft angeführt habe. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde seien diese Garantieerklärungen jedoch nicht als Haftungen auszuweisen gewesen, da es sich um Mietzahlungen der GWT GmbH handle.

- 11.4** Der RH stellte klar, dass die Gemeinde Telfs keine Garantieerklärung gegenüber der GWT GmbH, sondern gegenüber einer Bank für einen Darlehensvertrag zwischen der Bank und der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft abgegeben hatte. Warum diese Sicherstellung bspw. für den Fall eines Tilgungsstopps durch die Wohnbaugesellschaft keine Zahlungspflicht der Gemeinde Telfs auslösen könnte und damit keine Haftung der Gemeinde darstelle, war für den RH nicht nachvollziehbar.

Außerdem verwies der RH auf die Erläuterungen zur VRV¹⁵, wonach als Haftung das Entstehen insbesondere für eine vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen ist und auch Garantien umfasst. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Rücklagen

12.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Rücklagenstände der Gemeinden Gerasdorf und Telfs:

Tabelle 7: Rücklagen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs zum 31. Dezember							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in Mio. EUR						
Gerasdorf	0,05	0,05	0,05	0,20	0,14	0,62	1,12
Telfs	6,06	6,81	5,08	7,20	6,11	3,79	3,69

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

(2) Die Gemeinde Gerasdorf erhöhte ihre Rücklagen von 50.000 EUR (2008) auf 1,12 Mio. EUR (2014). Im Jahr 2014 betrafen diese ein zu errichtendes Pflegeheim in Höhe von rd. 468.000 EUR, eine Erneuerungsrücklage für die Abwasserbeseitigungsanlage in Höhe von 600.000 EUR und eine Abfertigungsrücklage in Höhe von rd. 49.000 EUR.

Die erstmals 2014 ausgewiesene Rücklage für das zu errichtende Pflegeheim stammte aus einer Schenkung und war als Sparbuch und in Gold veranlagt. Die im Zeitraum 2008 bis 2014 ausgewiesene Erneuerungs- und die Abfertigungsrücklage waren lediglich im Rechnungsabschluss buchhalterisch ausgewiesen, ohne dass diesen entsprechende tatsächlich vorhandene Vermögenswerte gegenüberstanden.

(3) Die Rücklagen der Gemeinde Telfs sanken von 6,06 Mio. EUR (2008) um 39 % auf 3,69 Mio. EUR (2014). Sie betrafen Ende 2014 insbesondere den Schulbereich (rd. 3,68 Mio. EUR). Den überwiegend auf Bankkonten veranlagten Rücklagen standen tatsächlich vorhandene Vermögenswerte gegenüber.

Die im Jahr 2013 aufgelösten Rücklagen stammten aus Veräußerungserlösen von Liegenschaften. Die Gemeinde verwendete diese Mittel zur vorzeitigen Tilgung von CHF-Darlehen.

¹⁵ § 17 Abs. 2 Z 8 VRV

(4) Die Entwicklung der Rücklagen je Einwohner im Zeitraum 2008 bis 2014 für die Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie für die Vergleichsgemeinden zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 8: Rücklagen je Einwohner der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie der Vergleichsgemeinden							
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
	in EUR						
Gerasdorf	6	5	5	20	14	60	109
Vergleichsgemeinden Niederösterreich	86	70	69	86	132	143	131
Telfs	472	471	352	496	419	258	250
Vergleichsgemeinden Tirol	358	281	255	310	291	249	240
Vergleichsgemeinden Österreich	234	207	196	224	250	241	257

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Die Rücklagen je Einwohner der Gemeinde Gerasdorf stiegen im Zeitraum 2008 bis 2014 von 6 EUR auf 109 EUR und somit auf das 18-Fache an. Allerdings bestanden nur im Jahr 2014 Rücklagen (in Höhe von 46 EUR je Einwohner), denen tatsächliche Vermögenswerte gegenüberstanden.

Auch die Rücklagen je Einwohner der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden zeigten im Überprüfungszeitraum eine steigende Tendenz (von 86 EUR auf 131 EUR). Das Rücklagenniveau der österreichischen Vergleichsgemeinden lag deutlich über jenem von Gerasdorf und jenem der niederösterreichischen Vergleichsgemeinden und stieg von 234 EUR je Einwohner im Jahr 2008 um 10 % auf 257 EUR je Einwohner im Jahr 2014.

Die Gemeinde Telfs wies eine deutlich rückläufige Entwicklung der – im Unterschied zu Gerasdorf jedoch wesentlich höheren – Rücklagen je Einwohner auf: von 472 EUR im Jahr 2008 auf 250 EUR (– 47 %) im Jahr 2014. Damit lag Telfs bis 2013 über den Tiroler und österreichischen Vergleichsgemeinden, im Jahr 2014 nur mehr über den Tiroler Vergleichswerten.

- 12.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gerasdorf lediglich buchhalterisch ausgewiesene Erneuerungs- (600.000 EUR) und Abfertigungsrücklagen (rd. 49.000 EUR) bildete. Dadurch wies sie Vermögenswerte aus, denen keine tatsächlichen Sachwerte gegenüberstanden. Erst der im Jahr 2014 gebildeten, aus einer Schenkung stammenden Rücklage in Höhe von rd. 468.000 EUR standen tatsächliche Vermögens-

werte (Sparbuch und Goldreserven) gegenüber. Insgesamt gelang es der Gemeinde Gerasdorf nicht, aus eigener Wirtschaftskraft Rücklagen zu bilden, was nach Ansicht des RH ein weiterer Indikator für die angespannte finanzielle Lage der Gemeinde war.

Da eine Verwendung der nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen ihre Bedeckung insbesondere mit liquiden Mitteln voraussetzte, empfahl der RH der Gemeinde Gerasdorf, die virtuell, nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen im Rechnungsabschluss als solche transparent auszuweisen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Telfs merkte der RH an, dass sie die Rücklagenauflösung im Jahr 2013 von 2,37 Mio. EUR für Darlehens-tilgungen verwendete, ihr jedoch eine Erhöhung der Rücklagen und damit die Erwirtschaftung von Eigenmitteln für künftige Investitionen in den Jahren 2008 bis 2014 insgesamt nicht gelang.

12.3 *Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit Jahresende 2015 über Rücklagen in Höhe von 936.000 EUR verfügt habe. Die Rücklagen für das Pflegeheim (461.000 EUR) seien mit tatsächlichen Vermögenswerten hinterlegt und für die Abfertigungsrücklage werde im Jahr 2016 ein Sparbuch eröffnet. Die Rücklage für Abwasserbeseitigung (397.000 EUR) stamme aus Überschüssen des ordentlichen Haushalts des Jahres 2013 und solle im Jahr 2016 schrittweise für die Finanzierung von Kanalstandhaltungen im ordentlichen Haushalt aufgelöst werden. Die Gemeinde Gerasdorf sagte zu, Rücklagen zukünftig nachweislich und transparent als Teil des Gemeindevermögens darzustellen und in den Beilagen zum Rechnungsabschluss zu dokumentieren.*

Investitionen im Gemeindehaushalt

Gebarung

13.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die von 2008 bis 2014 erfolgten und für 2015 bis 2019 geplanten Investitionsausgaben der Gemeinden Gerasdorf und Telfs (in Telfs ohne die Investitionspläne der Beteiligungen und des Sport- und Veranstaltungszentrums (SPVZ)). Sie beinhalten die außerordentlichen Investitionsausgaben gemäß den Rechnungsabschlüssen und den mittelfristigen Finanzplänen sowie die Ausgaben für Leasing.

Investitionen im Gemeindehaushalt

Tabelle 9: Ausgaben für Investitionen und Leasing der Gemeinden Gerasdorf und Telfs in den Jahren 2008 bis 2019

	Gesamtausgaben						Jahresdurchschnitt					
	2008 bis 2014			2015 bis 2019			2008 bis 2014			2015 bis 2019		
	in Mio. EUR											
Gerasdorf												
Investitionen im außerordentlichen Haushalt	17,18			22,35			2,45			4,47		
Leasing gesamt	9,13			8,16			1,30			1,63		
davon Verträge												
– vor 2008 ¹	5,59			3,21			0,80			0,64		
– ab 2008 ²	3,54			4,95			0,51			0,99		
gesamt	26,30			30,52			3,76			6,10		
Telfs												
Investitionen im außerordentlichen Haushalt	12,32			10,59			1,76			2,12		
Leasing	10,74			2,38			1,53			0,48		
davon												
– vor 2008 ¹	10,34			1,93			1,48			0,39		
– ab 2008 ²	0,41			0,45			0,06			0,09		
gesamt	23,06			12,98			3,29			2,60		

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	in Mio. EUR											
Gerasdorf												
Investitionen im außerordentlichen Haushalt	2,92	1,67	2,72	2,86	3,29	2,75	0,96	18,11	1,99	0,75	0,75	0,75
Leasing gesamt	0,89	1,41	1,60	0,93	1,44	1,43	1,44	1,46	1,75	1,75	1,73	1,48
davon Verträge												
– vor 2008 ¹	0,87	1,39	0,67	0,67	0,67	0,66	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64
– ab 2008 ²	0,01	0,02	0,92	0,25	0,77	0,76	0,79	0,82	1,11	1,10	1,09	0,83
gesamt	3,81	3,09	4,32	3,79	4,73	4,18	2,39	19,57	3,74	2,50	2,48	2,23
Telfs												
Investitionen im außerordentlichen Haushalt	6,69	1,57	0,88	0,55	1,14	0,68	0,81	4,65	1,71	–	–	4,24
Leasing gesamt	2,21	1,02	0,93	1,12	1,13	1,09	3,23	0,62	0,63	0,44	0,37	0,32
davon Verträge												
– vor 2008 ¹	2,20	0,99	0,88	1,06	1,05	1,01	3,13	0,54	0,52	0,34	0,27	0,25
– ab 2008 ²	0,01	0,03	0,05	0,06	0,08	0,08	0,10	0,09	0,11	0,10	0,10	0,07
gesamt	8,90	2,59	1,81	1,67	2,27	1,77	4,04	5,27	2,34	0,44	0,37	4,55

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Leasingzahlungen aus vor 2008 abgeschlossenen Verträgen

² Leasingzahlungen aus ab dem Jahr 2008 abgeschlossenen bzw. ab 2015 geplanten Verträgen

Quellen: Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

(2) Im Zeitraum 2008 bis 2014 betrugen die Gesamtausgaben der Gemeinde Gerasdorf für Investitionen 26,30 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 3,76 Mio. EUR). Davon entfielen 17,18 Mio. EUR auf Investitionen im außerordentlichen Haushalt (im Jahresdurchschnitt

2,45 Mio. EUR) und 9,13 Mio. EUR auf Leasing (im Jahresdurchschnitt 1,30 Mio. EUR). Für 2015 bis 2019 waren Gesamtausgaben für Investitionen von 30,52 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 6,10 Mio. EUR) vorgesehen, davon 22,35 Mio. EUR für Investitionen im außerordentlichen Haushalt (im Jahresdurchschnitt 4,47 Mio. EUR) und 8,16 Mio. EUR für Leasing (im Jahresdurchschnitt 1,63 Mio. EUR)¹⁶.

Die Gemeinde Gerasdorf plante somit einen deutlichen Anstieg ihrer Investitionstätigkeit im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich zum Zeitraum 2008 bis 2014 (Erhöhung der Gesamtausgaben der Investitionen um 4,22 Mio. EUR, im Jahresdurchschnitt um 2,34 Mio. EUR). Die Erhöhung war insbesondere auf die beabsichtigte Errichtung einer Kläranlage um 13,50 Mio. EUR zurückzuführen (siehe TZ 33).

(3) In Telfs betrugen die im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgten Gesamtausgaben für Investitionen 23,06 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 3,29 Mio. EUR). Davon entfielen 12,32 Mio. EUR auf Investitionen im außerordentlichen Haushalt (im Jahresdurchschnitt 1,76 Mio. EUR) und 10,74 Mio. EUR auf Leasing (im Jahresdurchschnitt 1,53 Mio. EUR). In den Jahren 2015 bis 2019 sollen die geplanten Gesamtausgaben für Investitionen 12,98 Mio. EUR (im Jahresdurchschnitt 2,60 Mio. EUR) erreichen, davon 10,59 Mio. EUR für Investitionen im außerordentlichen Haushalt (im Jahresdurchschnitt 2,12 Mio. EUR) und 2,38 Mio. EUR für Leasing (im Jahresdurchschnitt 480.000 EUR)¹⁶.

Die Gemeinde Telfs plante somit eine Verringerung ihrer Investitionen im Zeitraum 2015 bis 2019 im Vergleich zum Zeitraum 2008 bis 2014 um 10,09 Mio. EUR bzw. im Durchschnitt um 700.000 EUR je Jahr; vor allem sollten sich die Leasingausgaben für Gebäude um 8,35 Mio. EUR verringern.

(4) In beiden Gemeinden basierten die Planwerte für die Jahre 2015 bis 2019 auf dem Planungsstand 2015, enthielten aber weitgehend noch keine neuen Projekte der Jahre 2016 bis 2019. So sah die Gemeinde Telfs für die Jahre 2017 und 2018 noch keine Investitionsausgaben, für das Jahr 2019 nur Investitionsausgaben von 4,24 Mio. EUR für ein Schulprojekt vor. Weiters veranschlagten beide Gemeinden Ausgaben für Investitionsprojekte vielfach zur Gänze im ersten Planungsjahr und verteilten diese nicht auf die voraussichtliche Projektdauer. Dies führte zu überhöhten Werten im ersten Planungsjahr sowie zu deutlich geringeren und unrealistischen Planwerten in den Folgejahren.

¹⁶ Die rechnerischen Abweichungen beruhen auf Rundungsdifferenzen.

Investitionen im Gemeindehaushalt

(5) Um eine vollständige Übersicht aller in der Gemeinde Telfs erfolgten und geplanten Investitionen zu erhalten, waren darüber hinaus auch die Investitionen im Sport- und Veranstaltungszentrum (SPVZ) in Höhe von 24,70 Mio. EUR und in den Mehrheitsbeteiligungen in Höhe von 22,67 Mio. EUR (siehe TZ 35) zu berücksichtigen.

- 13.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Gemeinde Gerasdorf in den Jahren 2015 bis 2019 bedingt durch geplante Investitionsausgaben für die Kläranlage eine Steigerung ihrer Investitionsausgaben um 4,22 Mio. EUR bzw. im Durchschnitt um 2,34 Mio. EUR je Jahr im Vergleich zum Zeitraum 2008 bis 2014 vorsah. Der RH sah diese Investitionsausgabenerhöhung im Lichte der aktuellen (siehe TZ 3 ff.) und geplanten (siehe TZ 16) Finanzlage der Gemeinde kritisch. Dies umso mehr, als infolge der mangelhaften Planwerte für die Jahre 2015 bis 2019 mit weiteren Investitionen und einer zusätzlichen Verschlechterung der ohnehin schon angespannten Haushaltslage gerechnet werden musste.

Bezüglich der Gemeinde Telfs verwies der RH ebenfalls kritisch auf die unrealistisch geplanten Investitionsausgaben der Jahre 2015 bis 2019.

(2) Weiters kritisierte der RH die Praxis beider Gemeinden, Investitionsausgaben zur Gänze im ersten Ausgabenjahr zu planen und nicht entsprechend der zu erwartenden Projektdauer festzulegen, weil dies in weiterer Folge fehlerhafte, nicht plausible Haushaltsdaten in den Folgejahren bewirkte. Eine langfristige Analyse der zukünftigen Investitionstätigkeit der beiden Gemeinden war vor diesem Hintergrund somit nur sehr eingeschränkt möglich.

Nach Ansicht des RH erfordern Investitionen aufgrund der Höhe und Einmaligkeit der anfallenden Ausgaben, aber auch im Hinblick auf das gemäß dem Stabilitätspakt zu erreichende Haushaltsgleichgewicht eine langfristige und frühzeitige Planung und Steuerung unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung. Der RH empfahl daher beiden Gemeinden, Investitionen vollständig und periodengenau für den gesamten Planungszeitraum zu planen.

- 13.3** (1) Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie seit dem Jahr 2015 für größere Investitionsvorhaben externe Experten beiziehe, um die Planungsqualität zu erhöhen. Dies treffe für die Planung der Kläranlage (vgl. TZ 33) sowie den Um- und Zubau des Rathauses (vgl. TZ 22) zu. Für beide Vorhaben habe die Gemeinde für eine detaillierte und geprüfte Kostenplanung und die begleitende Projektsteuerung weitere externe Fachkräfte beigezogen.

Die Veranschlagung des gesamten Finanzierungsvolumens zu Beginn des Investitionsvorhabens beruhe auf der verwaltungsökonomischen Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und sei bewusst gewählt worden.

(2) Die Gemeinde Telfs sagte zu, außerordentliche Vorhaben künftig in einem Projektteam zu erarbeiten und die Folgekosten im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen. Die Investitionsplanung im ordentlichen Haushalt erfolge schon seit Jahren mit den jeweiligen Ressortchefs. Diese Ergebnisse würden für anstehende Investitionen mit einem Zeitraum von fünf Jahren in die mittelfristigen Finanzpläne einfließen.

Investitionsbereiche **14.1** (1) Die nachstehende Tabelle zeigt, in welchen Bereichen die beiden Gemeinden investierten (2008 bis 2014) bzw. Investitionen planten (2015 bis 2019). Die Investitionsausgaben beinhalten die Ausgaben für außerordentliche Investitionen sowie für Leasing:

Tabelle 10: Investitionsausgaben nach Bereichen für die Zeiträume 2008 bis 2014 und 2015 bis 2019

	Gerasdorf				Telfs			
	2008 bis 2014		2015 bis 2019		2008 bis 2014		2015 bis 2019	
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %
Investitionsausgaben								
Pflegeheime	0,01	0	0,72	2	0,00	0	0,00	0
Gemeindeverwaltung	0,04	0	1,80	6	1,14	5	0,36	3
Freizeit, Sport, Veranstaltungsbereich	1,57	6	1,24	4	0,06	0		0
Fahrzeuge	1,48	6	1,01	3	0,57	2	0,43	3
Immobilien	0,77	3	0,20	1	10,49	45	1,66	13
Erziehung, Schule, Kindergarten	8,71	33	6,34	21	7,44	32	9,77	75
Gemeindeinfrastruktur	13,73	52	19,21	63	3,36	15	0,77	6
gesamt	26,30	100	30,52	100	23,06	100	12,98	100
<i>davon für Leasing</i>								
Fahrzeuge	1,48	16	1,01	12	0,57	5	0,43	18
Erziehung, Schule, Kindergarten	6,27	69	6,34	78	3,96	37	0,85	36
Gemeindeinfrastruktur	1,38	15	0,82	10	0,27	2		
Immobilien					5,89	55	1,11	46
Freizeit, Sport, Veranstaltungsbereich					0,06	1		
Leasing gesamt	9,13	100	8,16	100	10,74	100	2,38	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Investitionen im Gemeindehaushalt

Bei der Gemeinde Gerasdorf überwogen im Zeitraum 2008 bis 2014 Investitionen in den Bereichen Erziehung, Schule und Kindergarten (8,71 Mio. EUR bzw. 33 % der gesamten Investitionsausgaben in Höhe von 26,30 Mio. EUR) und in die Gemeindeinfrastruktur (13,73 Mio. EUR bzw. 52 % der gesamten Investitionsausgaben). Auch im Zeitraum 2015 bis 2019 waren in den Ausgabenbereichen Erziehung, Schule und Kindergarten sowie Gemeindeinfrastruktur die meisten (21 % bzw. 63 %) der gesamten Investitionsausgaben geplant.

Die Investitionen der Gemeinde Telfs entfielen 2008 bis 2014 vor allem auf die Bereiche Immobilien (10,49 Mio. EUR bzw. 45 % der gesamten Investitionsausgaben in Höhe von 23,06 Mio. EUR) sowie Erziehung, Schule und Kindergarten (7,44 Mio. EUR bzw. 32 % der gesamten Investitionsausgaben). Im Planungszeitraum 2015 bis 2019 waren im Bereich Erziehung, Schule und Kindergarten 75 % der gesamten Investitionsausgaben geplant.

(2) Bei den Ausgaben im Bereich Erziehung, Schule und Kindergarten der Gemeinde Gerasdorf entfielen 2008 bis 2014 Leasingausgaben in Höhe von 6,27 Mio. EUR auf Investitionen für zwei Volksschulen. Für Kindergärten leistete die Gemeinde 2008 bis 2014 Investitionsausgaben in Höhe von 2,44 Mio. EUR, um die erforderliche Infrastruktur für die Kinderbetreuung für Kinder ab 2,5 Jahren und weiterer Kindergartengruppen zu schaffen. Im Zeitraum 2015 bis 2019 sind Leasingausgaben von 1,30 Mio. EUR für Kindergärten und von 5,04 Mio. EUR für Volksschulen geplant.

In der Gemeinde Telfs fielen in den Jahren 2008 bis 2014 im Bereich Erziehung, Schule und Kindergarten Investitionsausgaben inklusive Leasing insbesondere für die Projekte Neue Mittelschulen in Höhe von 3,35 Mio. EUR und die Erweiterung der Musikschule in Höhe von 2,91 Mio. EUR an. Für den Planungszeitraum 2015 bis 2019 sind im Bereich Erziehung, Schule und Kindergarten Investitionsausgaben für den Neubau Bundesschule (4,24 Mio. EUR) und zwei Kindergärten (4,25 Mio. EUR) geplant.

(3) Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur fielen 2008 bis 2014 in der Gemeinde Gerasdorf überwiegend für den Straßenbau (5,20 Mio. EUR), Abwasser (3,32 Mio. EUR), den Schutzwasserbau (2,28 Mio. EUR) und die Freiwillige Feuerwehr (1,38 Mio. EUR) an. Für 2015 bis 2019 war als Großprojekt die Errichtung einer Kläranlage (13,50 Mio. EUR) geplant (siehe TZ 33).

Die Investitionsausgaben der Gemeinde Telfs für Immobilien im Zeitraum 2008 bis 2014 betrafen insbesondere den Ankauf des Erholungs- und Naturschutzgebiets Möserer See (2,20 Mio. EUR), einen Liegenschaftserwerb für Parkplätze (670.000 EUR) sowie Leasingzahlungen für Wohn- und Geschäftsgebäude (5,64 Mio. EUR).

14.2 (1) Mit Ausnahme des Bereichs Erziehung, Schule und Kindergarten setzten die beiden Gemeinden in ihren Investitionen unterschiedliche Schwerpunkte. Besonders deutlich waren die Unterschiede in den Bereichen Immobilien im Zeitraum 2008 bis 2014 (Gerasdorf 770.000 EUR bzw. 3 % der Gesamtausgaben; Telfs 10,49 Mio. EUR bzw. 45 % der Gesamtausgaben) und Gemeindeinfrastruktur (Gerasdorf 13,73 Mio. EUR bzw. 52 % der Gesamtausgaben; Telfs 3,36 Mio. EUR bzw. 15 % der Gesamtausgaben).

(2) Der RH hob kritisch hervor, dass zu den zukünftigen Investitionsschwerpunkten beider Gemeinden aufgrund der mangelhaften Planungsqualität (siehe TZ 13) lediglich für 2015 eine Bewertung möglich war (Gerasdorf: Schwerpunkt Gemeindeinfrastruktur mit geplanten Investitionsausgaben für die Kläranlage in Höhe von 13,50 Mio. EUR; Telfs: Schwerpunkt Schule, Erziehung und Kindergarten mit geplanten Investitionsausgaben von 9,77 Mio. EUR). Der RH empfahl den beiden Gemeinden daher neuerlich, Investitionen vollständig und periodengenau für den gesamten Planungszeitraum zu planen.

(3) Außerdem merkte der RH kritisch an, dass die in den Investitionsausgaben enthaltenen Leasingausgaben lediglich die jährlich geleisteten bzw. geplanten Ausgaben erkennen ließen. Die Gesamthöhe des Investitionsvolumens war daraus jedoch nicht erkennbar, wodurch die Transparenz hinsichtlich der Höhe des Investitionsvolumens beeinträchtigt war.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, bei Leasingvorhaben auch die Gesamthöhe der damit verbundenen Ausgaben zu dokumentieren.

14.3 (1) Die Gemeinde Gerasdorf wiederholte ihre Zusage, dass sie mit der im April 2016 vorgesehenen Umstellung des Finanzbuchhaltungsprogramms die Voraussetzungen für einen Ausweis der offenen Leasingverbindlichkeiten ab 2016 schaffen werde (siehe TZ 5).

(2) Die Gemeinde Telfs sagte zu, außerordentliche Vorhaben künftig in einem Projektteam zu erarbeiten und die Folgekosten im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen. Die Investitionsplanung im ordentlichen Haushalt erfolge schon seit Jahren mit den jeweiligen Ressortchefs.

Investitionen im Gemeindehaushalt

Diese Ergebnisse würden für anstehende Investitionen mit einem Zeitraum von fünf Jahren in die mittelfristigen Finanzpläne einfließen.

Weiters teilte die Gemeinde Telfs am Beispiel eines Gemeinderatsbeschlusses vom Jänner 2016 über einen Leasingvertrag mit, dass sie die Gesamtfinanzierungskosten von Leasingvorhaben bei der Vergabe durch den Gemeinderat ermittelte, womit die Gesamtausgaben des Projekts dokumentiert seien. Auch die Gesamtzinsen würde sie gesondert ausweisen und errechnen.

Finanzierung von
Investitionen im
Zeitraum 2008 bis
2014

15.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt für den Zeitraum 2008 bis 2014 die Finanzierung der außerordentlichen Investitionsvorhaben (ausgenommen Leasingvorhaben):

Tabelle 11: Finanzierung der außerordentlichen Investitionsausgaben der Gemeinden Gerasdorf und Telfs im Zeitraum 2008 bis 2014				
	Finanzierungsmittel¹			
	Gerasdorf	Telfs	Gerasdorf	Telfs
	in Mio. EUR		in %	
Investitionsausgaben	17,18	12,32		
Finanzierung durch:				
Eigenmittel ²	2,83	3,64	16	25
Fremdmittel	15,24	10,91	84	75
<i>davon</i>				
<i>Darlehen</i>	12,54	9,59	69	66
<i>Bedarfszuweisungen</i>	1,20	1,12	7	8
<i>Förderungen, Zuschüsse, sonstige Mittel</i>	1,51	0,21	8	1
gesamt	18,07	14,55	100	100

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Leasingzahlungen; die Höhen der Finanzierungsmittel und der Investitionsausgaben zeigen Unterschiede, da die Zeiträume der Mittelausgabe und -aufbringung abweichen können.

² aus dem Haushalt der Gemeinden erwirtschaftete Mittel (insb. Rücklagen und Mittel aus dem ordentlichen Haushalt)

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Der Eigenmittelanteil bei der Finanzierung der außerordentlichen Investitionsvorhaben lag in Gerasdorf bei 16 % (2,83 Mio. EUR) bzw. in Telfs bei 25 % (3,64 Mio. EUR) des gesamten Finanzierungsvolumens (18,07 Mio. EUR bzw. 14,55 Mio. EUR). Das aus Fremdmitteln (Darlehen, Bedarfszuweisungen sowie Förderungen, Zuschüssen und sonstigen Mitteln) bereitgestellte Finanzierungsvolumen belief sich in Gerasdorf auf einen Anteil von 84 % (15,24 Mio. EUR) – wovon der überwiegende Teil auf Darlehen entfiel (69 % bzw. 12,54 Mio. EUR) – und

in Telfs auf einen Anteil von 75 % (10,91 Mio. EUR) mit einem ebenfalls überwiegenden Anteil an Darlehen (66 % bzw. 9,59 Mio. EUR).

(2) Betragsmäßig bedeutsame Darlehensaufnahmen im Zeitraum 2008 bis 2014 sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 12: Darlehensaufnahmen der Gemeinden Gerasdorf und Telfs (2008 bis 2014), Darlehensbetrag > 100.000 EUR								
Vorhaben		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
		in Mio. EUR						
Gerasdorf	Kanalisation			0,70	0,60	0,45	0,83	
	Gemeindestraßenbau	0,30	0,33	2,74	0,32	0,99	0,22	0,30
	Kindergärten	1,05				0,17	0,33	
	Raumordnung und Raumplanung		0,15				0,10	
	Sanierung Volksbildungshaus Oberlisse	0,27	0,30					
	Schutzwasserbau				0,44	0,28		
	Ankauf Wohn- und Geschäftsgebäude		0,26					
	Nahversorger Kapellerfeld						0,34	
Telfs	Ankauf Liegenschaft Möserer See	2,19						
	Erweiterung Musikschule	1,19	0,30					
	Sanierungen und Neubau von Straßen					1,21		
	Grundkauf Gewerbegebiet Moos	0,55	0,10	0,55				
	Ankauf Parkfläche	0,66						
	Schulen		0,82	0,23				
	Sportplatz Emat				0,34	0,26		
	Drehleiter Feuerwehr					0,39		
	Wohnanlage	0,18						
	Sanierung Kindergarten							0,12

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Die Gemeinde Gerasdorf nahm Darlehen insbesondere für Investitionen in den Bereichen Kanalisation, Gemeindestraßenbau und Kindergärten auf, die Gemeinde Telfs für den Ankauf des Möserer Sees, für die Erweiterung der Musikschule sowie für Sanierungen und den Neubau von Straßen.

(3) Darüber hinaus finanzierten beide Gemeinden im Zeitraum 2008 bis 2014 Anschaffungen im Rahmen von Leasingverträgen. Das Finanzierungsvolumen belief sich in der Gemeinde Gerasdorf auf 2,67 Mio. EUR und betraf vor allem Fahrzeuge. Die Gemeinde Telfs wies diesbezüglich ein Finanzierungsvolumen von rd. 513.000 EUR auf. Auch diese Leasingverträge betrafen überwiegend Fahrzeuge.

- 15.2** Der RH kritisierte bei beiden Gemeinden den geringen Anteil an Eigenmitteln bei der Finanzierung der außerordentlichen Investitionsvorhaben im Zeitraum 2008 bis 2014. Der Eigenmittelanteil belief sich bei der Gemeinde Gerasdorf auf lediglich rund ein Sechstel des Finanzierungsvolumens (18,07 Mio. EUR, davon Eigenmittel 2,83 Mio. EUR), bei der Gemeinde Telfs auf rund ein Viertel des Finanzierungsvolumens (14,55 Mio. EUR, davon Eigenmittel 3,64 Mio. EUR).

Der in beiden Gemeinden feststellbare hohe Darlehensanteil bei der Finanzierung von außerordentlichen Investitionsvorhaben (Gerasdorf 69 % bzw. 12,54 Mio. EUR von 18,07 Mio. EUR; Telfs 66 % bzw. 9,59 Mio. EUR von 14,55 Mio. EUR) und die ebenso eine Fremdfinanzierung darstellende Leasingfinanzierung (Leasingvolumen in Gerasdorf 2,67 Mio. EUR; in Telfs rd. 513.000 EUR) bewirkten eine erhebliche Lastenverschiebung in künftige Haushaltsperioden und eine damit verbundene Verringerung des künftigen finanziellen Handlungsspielraums.

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, in Hinkunft Investitionen im Interesse der langfristigen Sicherstellung ihres Finanzierungsspielraums und des Haushaltsgleichgewichts vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

- 15.3** (1) *Die Gemeinde Gerasdorf wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie im Zeitraum 2008 bis 2014 nur in jenem Ausmaß Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen bereitstellen habe können, das aus Liquiditätssicht auch verfügbar war.*

(2) *Die Gemeinde Telfs gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie im Jahr 2015 eine Rücklage für Investitionen gebildet habe.*

- 15.4** (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Gerasdorf, dass Investitionen aus Kostengründen vorrangig aus Eigenmitteln wie bspw. Rücklagen finanziert werden sollten und nicht überwiegend aus Fremdmitteln. Eigenmittel sollten nach Ansicht des RH keine nachgeordneten Finanzierungsmittel sein, sondern vorrangig das Investitionsvolumen der Gemeinde und ihre Finanzierbarkeit bestimmen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, in Hinkunft Investitionen im Interesse der langfristigen Sicherstellung ihres Finanzierungsspielraums und des Haushaltsgleichgewichts vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

(2) Der RH begrüßte gegenüber der Gemeinde Telfs die Bildung einer Investitionsrücklage im Jahr 2015. Für die Folgejahre verblieb er bei seiner Empfehlung, Investitionen vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Finanzierung von
Investitionen im
Zeitraum 2015 bis
2019

16.1 (1) Für die Gemeinde Gerasdorf ergab sich aus der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 ein vereinheitlichtes Jahresergebnis von – 16,60 Mio. EUR im Jahr 2015. Dies war auf die geplante, ausschließlich fremdfinanzierte Errichtung einer Kläranlage mit einem Investitionsvolumen von 13,50 Mio. EUR zurückzuführen. Für das Jahr 2016 sah die Gemeinde Gerasdorf eine deutliche Verbesserung des vereinheitlichten Jahresergebnisses auf – 1,17 Mio. EUR und für die Jahre 2017 bis 2019 jeweils positive Ergebnisse (2019: 1,56 Mio. EUR) vor.

Weitere Schuldenaufnahmen erhöhten laut mittelfristiger Planung den Schuldenstand von 18,94 Mio. EUR (Anfang 2015) um 44 % bzw. 8,35 Mio. EUR auf 27,29 Mio. EUR im Jahr 2019.

Die Entwicklung der Leasingverbindlichkeiten ging aus der Finanzplanung der Gemeinde nicht hervor.

(2) In der Gemeinde Telfs sah die mittelfristige Finanzplanung 2015 bis 2019 aufgrund geplanter Kindergartensanierungen und geringerer laufender Einnahmen ein vereinheitlichtes Jahresergebnis von – 4,60 Mio. EUR im Jahr 2015 vor. Auch in den Jahren 2016 bis 2019 waren negative vereinheitlichte Jahresergebnisse zwischen – 30.000 EUR (2016) und – 460.000 EUR (2017) geplant.

Die Finanzschulden der Gemeinde Telfs würden sich dadurch von 9,32 Mio. EUR (Anfang 2015) auf 10,85 Mio. EUR (Ende 2019) erhöhen, die Leasingverbindlichkeiten von 4,31 Mio. EUR (Anfang 2015) auf 2,33 Mio. EUR (Ende 2019) verringern.

16.2 Der RH beurteilte die sich aus der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 ergebenden negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse der Gemeinde Gerasdorf in den Jahren 2015 (– 16,60 Mio. EUR) und 2016 (– 1,17 Mio. EUR) und die durchgehend negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse der Gemeinde Telfs (zwischen – 4,60 Mio. EUR im Jahr 2015 und – 30.000 EUR im Jahr 2016) kritisch. Außerdem kritisierte der RH die damit verbundene Erhöhung der Schuldenstände im Zeitraum 2015 bis 2019 sowohl in Gerasdorf (von 18,94 Mio. EUR auf 27,29 Mio. EUR) wie auch in Telfs (von 9,32 Mio. EUR auf 10,85 Mio. EUR).

Schließlich beanstandete der RH die in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Gerasdorf nicht abgebildete Entwicklung der Leasingverbindlichkeiten und die damit verbundene Intransparenz der Finanzierungsverpflichtungen. Die geplante Verringerung der Leasingverbindlichkeiten der Gemeinde Telfs von 4,31 Mio. EUR Anfang 2015 auf 2,33 Mio. EUR Ende 2019 bewertete er positiv.

Investitionen im Gemeindehaushalt

Der RH empfahl den Gemeinden Gerasdorf und Telfs, die künftigen mittelfristigen Finanzpläne auf Basis einer ausgeglichenen Haushaltsführung und mit dem Ziel der Schuldenverminderung zu erstellen. Der Gemeinde Gerasdorf empfahl er zusätzlich, die Leasingverpflichtungen zukünftig in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

16.3 (1) *Die Gemeinde Gerasdorf vertrat in ihrer Stellungnahme neuerlich die Ansicht, dass künftige Investitionen nur dann mit Eigenmitteln bestritten werden könnten, sofern dafür ausreichend Liquidität vorhanden sei. Die Aufnahme der Leasingverpflichtungen in die mittelfristige Finanzplanung sagte die Gemeinde Gerasdorf zu (vgl. TZ 4).*

(2) Die Gemeinde Telfs sagte zu, sich um einen ausgeglichenen Haushalt zu bemühen und Schulden abzubauen. Sie wies in ihrer Stellungnahme außerdem darauf hin, dass sie in den vergangenen Jahren enorme Schulden abgebaut habe und laufende Tilgungen jährlich veranschlage und bezahle. Künftige Erlöse aus fremdfinanzierten Investitionen wie bspw. Wohnungsverkaufserlöse einer Wohnanlage mit einem Gesamtwert von 750.000 EUR werde sie neben den laufenden Tilgungen für einmalige Tilgungen verwenden.

16.4 (1) Gegenüber der Gemeinde Gerasdorf wies der RH neuerlich darauf hin, dass Eigenmittel keine nachgeordneten Finanzierungsmittel darstellen, sondern vorrangig das Investitionsvolumen der Gemeinde und ihre Finanzierbarkeit bestimmen sollten (vgl. TZ 15). Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die künftigen mittelfristigen Finanzpläne auf Basis einer ausgeglichenen Haushaltsführung und mit dem Ziel der Schuldenverminderung zu erstellen.

(2) Gegenüber der Gemeinde Telfs betonte der RH nochmals, dass er den im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgten Finanzschuldenabbau um 40 % positiv bewertet hatte (vgl. TZ 5). Seine Kritik betraf den bis 2019 stattdessen geplanten Anstieg der Finanzschulden der Gemeinde. Dies umso mehr, als in der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 der geplante Darlehensanstieg beim SPVZ von 8,30 Mio. EUR (2015) auf 13,70 Mio. EUR (2019) nicht enthalten war (vgl. TZ 39). Der RH sah daher den Bemühungen der Gemeinde Telfs um einen Finanzschuldenabbau entgegen.

Folgekosten von Investitionen

17.1 (1) Die Gemeinden Gerasdorf und Telfs beschränkten die Planung ihrer Investitionen in der mittelfristigen Finanzplanung auf die Berechnung des voraussichtlichen Investitionsvolumens und dessen Finanzierung. Berechnungen zu den Folgekosten sowie –erlösen lagen den Planungen und daraus abgeleiteten Finanzierungsentscheidungen grundsätzlich nicht zugrunde.

(2) Zu Investitionen mit erheblichen, überwiegend aus dem Gemeindehaushalt zu erwirtschaftenden Betriebs- und Erhaltungsausgaben zählten insbesondere Investitionen im Kindergartenbereich. So verursachten nach einer Schätzung der Gemeinde Gerasdorf in den Jahren 2008 und 2009 getätigte Investitionen für die Erweiterung von Kinderteneinrichtungen in Höhe von rd. 831.000 EUR jährliche Folgekosten von rd. 57.000 EUR (rd. 7 % der Investitionen) bzw. nach Abzug der damit verbundenen Einnahmen von jährlich rd. 9.000 EUR Folgekosten von rd. 6 % der Projektausgaben.

(3) Eine Reihe von Investitionen war andererseits mit keinen oder nur sehr geringen Folgekosten verbunden. Hierbei handelte es sich insbesondere um Sanierungen und Instandsetzungen oder um Anschaffungen, deren Einsatz oder Betrieb keinen zusätzlichen Ressourceneinsatz und somit keine oder nur unwesentliche weitere Kosten verursachte. In der Gemeinde Gerasdorf waren dies beispielsweise das Projekt „Schutzwasserbau“ (Projektausgaben von 2,28 Mio. EUR für Oberflächenentwässerung und Grundwasserableitung mit jährlichen Folgekosten von rd. 320 EUR), bei der Gemeinde Telfs das Projekt „Parkautomatenkauf und Park and Ride Anlage Telfs/Pfaffenhofen“ (Projektausgaben rd. 650.000 EUR mit Folgekosten von insgesamt rd. 17.000 EUR).

- 17.2** Der RH kritisierte, dass die Gemeinden Gerasdorf und Telfs ihren Finanzplänen keine Berechnungen bzw. Schätzungen der zu erwartenden Folgekosten von Investitionen zugrunde legten. Damit fehlte den Investitionsplänen der beiden Gemeinden ein für die Entscheidungsträger der Gemeinden wesentliches Beurteilungskriterium für die Finanzierung des laufenden Betriebs von Investitionsvorhaben und ihren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Der RH empfahl beiden Gemeinden, auch die Folgekosten von Investitionen und die mit Investitionen verbundenen Einnahmen in den Finanzplanungen zu erfassen.

- 17.3** (1) Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu. Am Beispiel der Erweiterung eines Kindergartens werde sie neben der Leasingrate auch Personalkosten sowie laufende Gebäude- und Betriebskosten einplanen.

(2) Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Folgekosten und Einnahmen für den geplanten Kindergartenneubau bereits errechnet und im Voranschlag 2016 budgetiert habe. Auch eine Erfassung in der mittelfristigen Finanzplanung sei vorgesehen.

Investitionen im Gemeindehaushalt

Regionalwirtschaftliche Impulse

18.1 (1) Nachstehende Tabelle zeigt die bei außerordentlichen Investitionsvorhaben durch die beiden Gemeinden sowie die im Sport- und Veranstaltungszentrum (SPVZ) und in den Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs erzielten Umsätze der Jahre 2008 bis 2014 gegliedert nach der regionalen Herkunft der Leistungserbringer:

Tabelle 13: Umsätze¹ der Gemeinden Gerasdorf und Telfs sowie des SPVZ und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs gegliedert nach der Herkunft der Leistungserbringer

	Herkunft der Umsätze							
	in Gerasdorf	in NÖ ohne Gerasdorf	sonstige Herkunft	gesamt	in Gerasdorf	in NÖ ohne Gerasdorf	sonstige Herkunft	gesamt
	in Mio. EUR				in %			
Gemeinde Gerasdorf	0,59	12,36	2,98	15,94	4	78	19	100
	in Telfs	in Tirol ohne Telfs	sonstige Herkunft	gesamt	in Telfs	in Tirol ohne Telfs	sonstige Herkunft	gesamt
	in Mio. EUR				in %			
Gemeinde Telfs	3,62	5,03	0,30	8,95	40	56	3	100
Sport- und Veranstaltungszentrum	3,30	7,09	1,11	11,49	29	62	10	100
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG ²	0,26	0,40	0,01	0,67	39	59	2	100
Gemeindewerke Telfs GmbH	9,68	10,32	3,24	23,24	42	44	14	100

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Summe der positiven Kreditorenumsätze; bei Gemeinden bezogen auf außerordentliche Investitionsvorhaben

² Umsätze ab September 2011; die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH war operativ nicht tätig und wies daher keine Kreditorenumsätze auf

Quellen: Gemeinden Gerasdorf und Telfs; GWT GmbH

Wie die Tabelle zeigt, bestanden deutliche Unterschiede hinsichtlich des Einflusses der beiden Gemeinden als Auftraggeber und Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. So profitierten bei den Investitionen der Gemeinde Gerasdorf Auftragnehmer aus dem Gemeindegebiet nur zu einem sehr geringen Anteil (4 % des Auftragsvolumens 2008 bis 2014), niederösterreichische Auftragnehmer hingegen in hohem Ausmaß (78 %).

Hingegen lag der Anteil von Auftragnehmern aus dem Gemeindegebiet Telfs bei 40 %, jener von Auftragnehmern aus dem übrigen Tirol bei 56 %.

(2) Die vom SPVZ sowie den Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs (insbesondere GWT GmbH) bezogenen Lieferungen und Leistungen (Kreditorenumsätze) beliefen sich im Zeitraum 2008 bis 2014 auf 35,40 Mio. EUR. Davon entfielen 13,24 Mio. EUR (38 %) auf Unternehmen in Telfs und 17,81 Mio. EUR (50 %) auf Unternehmen im übrigen Tirol.

18.2 Der RH verwies auf die bedeutenden regionalwirtschaftlichen Impulse, die von den beiden Gemeinden als Auftraggeber von Investitionsvorhaben ausgingen.

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Gemeindestraßenbau **19.1** (1) In den Jahren 2008 bis 2014 wendeten die Gemeinden Gerasdorf und Telfs für außerordentliche Vorhaben im Gemeindestraßenbau nachstehende Ausgaben auf:

Tabelle 14: Ausgaben für Vorhaben im Gemeindestraßenbau der Gemeinden Gerasdorf und Telfs 2008 bis 2014

Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe 2008 bis 2014
	in EUR ¹							
Gerasdorf	1.020.000	649.000	1.008.000	381.000	1.127.000	463.000	522.000	5.170.000
Telfs	0	0	0	210.000	184.000	518.000	398.000	1.310.000

¹ gerundet auf 1.000 EUR

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Gemeinden Gerasdorf und Telfs; RH

Die Gemeinde Gerasdorf wendete in den Jahren 2008 bis 2014 5,17 Mio. EUR für Vorhaben im Gemeindestraßenbau auf, die Gemeinde Telfs im Zeitraum 2011 bis 2014 1,31 Mio. EUR. Im Zeitraum 2008 bis 2010 tätigte die Gemeinde Telfs keine Straßenbauinvestitionen.

(2) Die Gemeinde Gerasdorf hatte sämtliche Bauarbeiten an eine Bau-firma vergeben, mit der ein mehrjähriger, zuletzt die Jahre 2011 bis 2015 umfassender Vertrag bestand. Bei der Bezahlung der Bauarbeiten beanspruchte die Gemeinde vertragsgemäß einen Nachlass von 7 % sowie bei einem Zahlungsziel von einem Jahr einen Skonto von 2 %. Die bei rascherer Zahlung angebotenen Skonti von 4 % (6 Monate) bzw. 5,5 % (30 Tage) nutzte die Gemeinde nicht.

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Auch die Gemeinde Telfs vergab Straßenbauarbeiten auf der Grundlage eines Vertrags an eine Baufirma, schrieb aber auch Projekte mit höherem Auftragsvolumen gesondert aus. Im Hinblick auf die für die Rechnungsprüfung erforderliche Zeit beanspruchte die Gemeinde Telfs ein Zahlungsziel von 60 Tagen. Allfällige Preisnachlässe handelte die Gemeinde im Einzelfall aus.

- 19.2** Der RH kritisierte gegenüber der Gemeinde Gerasdorf die laufende Inanspruchnahme des Zahlungsziels von einem Jahr bei der Bezahlung von Straßenbauleistungen in Höhe von 5,17 Mio. EUR. Nach Ansicht des RH stellte diese Verbindlichkeit eine in den Rechnungsabschlüssen nicht ausgewiesene Dauerschuld von durchschnittlich 739.000 EUR je Jahr dar, die Mehrkosten von durchschnittlich rd. 30.000 EUR je Jahr verursachte.

Der RH verwies auf die vergleichsweise zügige Zahlungspraxis der Gemeinde Telfs innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungserhalt und empfahl der Gemeinde Gerasdorf, ihre Außenstände bei den Straßenbauleistungen unter weitgehender Inanspruchnahme des ihr angebotenen höchsten Preisnachlasses zu begleichen.

- 19.3** *Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Gemeinderat nach einer von einem Ziviltechniker und einem Rechtsanwalt begleiteten Ausschreibung im Jahr 2015 die Vergabe von Straßenbauleistungen in Form einer Rahmenvereinbarung an drei Straßenbauunternehmen entschieden habe. Darüber hinaus habe der Stadtrat beschlossen, den Ziviltechniker mit der technischen und wirtschaftlichen Begleitung und Überwachung der vergebenen Straßenbauleistungen zu beauftragen. Damit sei die Begleichung von Außenständen unter weitgehender Inanspruchnahme der angebotenen höchsten Preisnachlässe gewährleistet.*

- 20.1** (1) Die Gemeinde Gerasdorf erstellte in den Jahren 2011 bis 2015 jeweils eine jährliche Vorausschau ihrer geplanten Straßenbauvorhaben (Straßenbauprogramm). Lediglich 2014 lagen diesem auch Kostenschätzungen zugrunde. Eine Behandlung und Beschlussfassung in den zuständigen Gemeindeorganen war den Sitzungsprotokollen nicht zu entnehmen.

Die Erstellung der Straßenbauprogramme erfolgte nicht im Rahmen der Budgetierung der Straßenbauausgaben für den Jahresvoranschlag. Stattdessen veranschlagte die Gemeinde die bereits erbrachten, mit einjährigem Zahlungsziel verrechneten Bauvorhaben. Gemeinderatsbeschlüsse über Darlehensaufnahmen für den Straßenbau bezogen sich

damit nicht auf die Finanzierung künftiger, sondern bereits durchgeführter Bauvorhaben.

(2) Die Gemeinde Telfs erstellte alljährlich Straßenbauprogramme samt Budgets für das Voranschlagsjahr und fasste im Gemeinderat Beschlüsse zur Darlehensaufnahme für Straßenbauvorhaben.

20.2 Der RH kritisierte gegenüber der Gemeinde Gerasdorf die im Unterschied zur Gemeinde Telfs fehlende vorausschauende Planung und Budgetierung der Straßenbauvorhaben und die – mit Ausnahme des Jahres 2014 – fehlende Kostenschätzung einzelner Vorhaben. Ferner bemängelte der RH die fehlende Behandlung und Beschlussfassung der Straßenbauprogramme durch die zuständigen Organe.

Die in Gerasdorf praktizierte Veranschlagung des vorjährigen Leistungsvolumens im Voranschlag führte dazu, dass der Gemeinderat über Straßenbauvorhaben erst im Nachhinein informiert wurde und diese Ausgaben daher nicht steuern konnte.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, künftig die geplanten Straßenbauvorhaben im Vorhinein in den Voranschlag aufzunehmen sowie im Gemeinderat zu behandeln und zu beschließen.

20.3 *Die Gemeinde Gerasdorf verwies in ihrer Stellungnahme neuerlich auf den Rahmenvertrag und die extern beauftragte technische und wirtschaftliche Begleitung und Überwachung. Sie teilte mit, dass zukünftig die Aufnahme der geplanten Straßenbauvorhaben in den Voranschlag und ihr Beschluss durch den Gemeinderat im Vorhinein sichergestellt sei, und der Rahmenvertrag es ermögliche, einzelne Verträge mit den vom Rahmenvertrag erfassten Unternehmen oder mit anderen Unternehmen abzuschließen.*

21.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf prüfte die Einhaltung der geplanten Projektkosten von Straßenbauvorhaben nicht. Stattdessen beschränkte sie sich auf stichprobenweise Überprüfungen der laufenden an die Straßenbaufirma erteilten Arbeitsaufträge bzw. überprüfte sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gelegten Rechnungen.

(2) Die Gemeinde Telfs überprüfte die Einhaltung der Kosten von Straßenbauprojekten und die Richtigkeit ihrer Verrechnung in der dafür ausbedungenen zweimonatigen Zahlungsfrist.

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

21.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gerasdorf im Unterschied zur Gemeinde Telfs die Einhaltung der geplanten Projektkosten nicht überprüfte. Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Einhaltung der geplanten Kosten von Straßenbauprojekten zukünftig zu prüfen.

21.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu.*

Um- und Zubau
Rathaus Gerasdorf

22.1 (1) Im Oktober 2012 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Gerasdorf einen Grundsatzbeschluss, das Rathaus um 1,18 Mio. EUR (inkl. USt) umzubauen und zu erweitern. Die Planung und Ausschreibung waren im Jahr 2013, der Baubeginn für das Jahr 2014 vorgesehen. Der Mittelfristplan für 2012 bis 2015 sah für dieses Projekt Ausgaben von 780.000 EUR vor. Gemäß dem Mittelfristplan 2015 bis 2019 erhöhten sich die Ausgaben auf 1,80 Mio. EUR (inkl. USt)¹⁷. Dieser Betrag beruhte auf einer Grobkostenschätzung vom August 2014 und sollte über ein Darlehen in Höhe von 1,54 Mio. EUR und Förderungen des Landes Niederösterreich von 260.000 EUR finanziert werden.

(2) Im Oktober 2014 beschloss der Gemeinderat den Um- und Zubau des Rathauses in Höhe von 1,90 Mio. EUR (inkl. USt) sowie, den Planungsauftrag an einen Planer zu vergeben und dessen Honorar mit 105.000 EUR (exkl. USt) zu begrenzen. Laut Auskunft der Gemeinde Gerasdorf umfasste der Planungsauftrag auch die örtliche Bauaufsicht, die Ausschreibung der Teillose, die Rechnungskontrolle und die Endabrechnung. Ein schriftlicher Auftrag an den Planer erging erst nach einer Anfrage des RH Ende Juli 2015, obwohl die Gemeinde Gerasdorf bis dahin bereits Honorare in Höhe von rd. 66.000 EUR (inkl. USt) bezahlt hatte. Der schriftliche Auftrag begrenzte das Ausgabenvolumen auf maximal 1,90 Mio. EUR (inkl. USt) und das Honorar auf 105.000 EUR (exkl. USt). Der Auftrag beinhaltete als Planungsleistung jedoch nur die Planung, örtliche Bauaufsicht für den Zu- und Umbau des Rathauses und die Projektendabrechnung nach Fertigstellung, nicht aber die Ausschreibung und Rechnungskontrolle.

(3) Gemäß einer Projektpräsentation bei einer Baubeiratssitzung für den Um- und Zubau des Rathauses im Juli 2015 lag das Investitionsvolumen mittlerweile bei 2,12 Mio. EUR (inkl. USt). Der Baubeginn war im Oktober 2015, die Fertigstellung im Dezember 2016 geplant.

¹⁷ unter Berücksichtigung des von der Gemeinde Gerasdorf geltend machbaren Vorsteueranteils

(4) Zur Finanzierung des Projekts beschloss der Gemeinderat im Juni 2015 eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1,49 Mio. EUR. Das restliche Investitionsvolumen von 400.000 EUR würde laut Auskunft des Bürgermeisters über Förderungen des Landes Niederösterreich finanziert. Im Juli 2015 sagte das Land Niederösterreich Bedarfszuweisungsmittel von 300.000 EUR schriftlich zu.

22.2 (1) Der RH kritisierte, dass der Gemeinderat von Gerasdorf in seinem Beschluss vom Oktober 2014 für die Realisierung des Um- und Zubaus des Rathauses um 1,90 Mio. EUR (inkl. USt) mit Förderungen des Landes Niederösterreich von 260.000 EUR rechnete, obwohl damals noch keine schriftliche Zusage des Landes vorlag. Nach Ansicht des RH war somit im Zeitpunkt des Projektbeschlusses durch den Gemeinderat eine Finanzierung des Um- und Zubaus des Rathauses nicht sichergestellt. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf, Investitionen erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung zu beschließen.

(2) Weiters verwies der RH kritisch auf den zwischen 2012 und 2014 erfolgten Anstieg der geplanten Ausgaben für den Um- und Zubau des Rathauses um 61 % von 1,18 Mio. EUR auf 1,90 Mio. EUR. Die im Juli 2015 präsentierte Ausgabenschätzung ging von 2,12 Mio. EUR aus. Er erachtete die mehrjährige, mit stetig steigenden voraussichtlichen Ausgaben verbundene Planungsunsicherheit generell und insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Finanzierungserfordernisse als wenig zweckmäßig. Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, Investitionen vorausschauend und umfassend zu planen und die dafür beschlossenen Investitionsvolumina als verbindliche Ausgabenobergrenze zu sehen.

(3) Schließlich kritisierte der RH die verspätete und unvollständige schriftliche Auftragserteilung an den Planer. Es blieb offen, inwiefern im vereinbarten Honorar auch die Ausschreibung der Teillöse sowie die Kontrolle der Rechnungen enthalten waren. Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die von einem Auftrag und Entgelt umfassten Leistungen vollständig und präzise festzulegen.

22.3 *Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, sie werde aufgrund der Auflösung des Bezirks Wien-Umgebung ab Jahresanfang 2017 dem Verwaltungsbezirk Korneuburg angehören. Die in Gerasdorf bestehende Außenstelle der Bezirkshauptmannschaft werde beibehalten und in das Rathaus integriert. Die Gemeinde Gerasdorf habe daher die Planungen und Kostenschätzungen für den Neu- und Umbau angepasst und externe Fachkräfte für Detailplanungen und für die begleitende Projektsteuerung und Überwachung herangezogen. Damit sollten eine bessere Kostenplanung und ein effektives Zeit- und Kostenmanage-*

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

ment sichergestellt werden. Außerdem dokumentiere eine neu geschaffenen Stelle der Abteilung Finanzen nun vollständig die Investitionsvorhaben und die ordnungsgemäße Abwicklung der Projekte und stelle sicher, dass für alle Auftragsvergaben Organbeschlüsse vorliegen und die Ausgabenobergrenzen eingehalten würden.

Volksbildungshaus
Oberlisse in Gerasdorf

23.1 (1) Das im Eigentum der Gemeinde Gerasdorf stehende Volksbildungshaus Oberlisse verfügte über ein Keller- und Erdgeschoß mit einer Gesamtfläche von 563 m², worin sich ein Veranstaltungssaal für rd. 250 Personen samt Nebenräumen befand. Betreiber und Mieter des Volksbildungshauses war ein Verein.

(2) Im Dezember 2007 fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Volksbildungshauses und entschied, die Planung dafür extern zu vergeben. Gemäß dem Mittelfristplan für 2008 bis 2011 plante die Gemeinde dafür Ausgaben von 1,07 Mio. EUR, im nächstfolgenden Mittelfristplan für 2009 bis 2012 nur noch 570.000 EUR.

Die Sanierung betraf insbesondere die Fassade, den Austausch von Fenstern und Türen, die Kühltechnik, die Liftanlage und die Innenausstattung. Sie fand in den Jahren 2008 bis 2010 statt und führte zu Ausgaben von insgesamt 674.000 EUR. Die Finanzierung erfolgte über zwei Darlehen in Höhe von insgesamt 570.000 EUR sowie über Zuführungen aus dem ordentlichen Haushalt in Höhe von 104.000 EUR. Eines der beiden Darlehen im Ausmaß von 270.000 EUR war ein Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken, wofür seit 2012 Kursverluste von 85.000 EUR (Stand Ende 2014) entstanden.

(3) Die Dokumentation und Belegsammlung für die Auftragsvergaben der einzelnen Gewerke und die dazugehörigen Organbeschlüsse waren mangelhaft und lückenhaft. Bspw. fehlten schriftliche Beauftragungen der Gemeinde an den Planer mit einer Endabrechnungssumme von rd. 33.000 EUR (exkl. USt) und acht Unternehmen mit einer Endabrechnungssumme von rd. 460.000 EUR (exkl. USt) sowie Organbeschlüsse für fünf Beauftragungen. Auch die zum Projekt vorliegende Endabrechnung war unvollständig. Den Vergabebeschluss über ein Gewerk mit einer Auftragshöhe von rd. 87.000 EUR fasste nur der Gemeindevorstand, aber nicht der damals für Leistungsvergaben ab einem Gesamtwert von 36.300 EUR zuständige Gemeinderat. In der Gemeindevverwaltung gab es keinen Projektverantwortlichen für die Koordination und Umsetzung dieses Investitionsprojekts.

23.2 (1) Der RH kritisierte neuerlich die mangelhafte Qualität der mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinde Gerasdorf (siehe TZ 13) und wies kritisch darauf hin, dass die Ausgaben zur Sanierung des Volksbildungshauses Oberlisse in den Mittelfristplänen zwischen 1,07 Mio. EUR (für die Jahre 2008 bis 2011) bzw. 570.000 EUR (für die Jahre 2009 bis 2012) schwankten. Der RH kritisierte, dass die Ausgaben für die Sanierung des Volksbildungshauses 674.000 EUR betrugen und damit im Vergleich zum Mittelfristplan 2009 bis 2012 Mehrausgaben von 104.000 EUR bzw. 18,2 %, unter Einrechnung der bestehenden Kursverluste (Stand Ende 2014) sogar Mehrausgaben von 189.000 EUR bzw. 33,2 % verursachten.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, Planausgaben für Investitionsvorhaben in den Organbeschlüssen festzulegen und diese einzuhalten.

(2) Weiters kritisierte der RH die lückenhafte Dokumentation der Auftragsvergaben für die einzelnen Leistungen und die unvollständige Endabrechnung. Ein nachvollziehbarer Vergleich der beauftragten und abgerechneten Leistungen und die Ermittlung der Ursachen der Ausgabenüberschreitungen waren dadurch nicht möglich.

Weiters beanstandete der RH, dass nicht für alle Auftragsvergaben Organbeschlüsse vorlagen bzw. dass einen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Auftrag von rd. 87.000 EUR nur der Gemeindevorstand beschlossen hatte.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, Auftragsvergaben durch die zuständigen Gemeindeorgane zu beschließen. Im Hinblick auf die unvollständige Dokumentation der Projektumsetzung empfahl er der Gemeinde Gerasdorf, bei größeren Investitionsvorhaben eine nachvollziehbare, transparente und ordnungsgemäße Projektabwicklung sicherzustellen.

23.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu. Sie führte in ihrer Stellungnahme ergänzend aus, dass aufgrund der Eilbedürftigkeit einiger Bauvorhaben und nicht vorhersehbarer geänderter Rahmenbedingungen die Gemeinde bei einigen Investitionsvorhaben angehalten gewesen sei, flexibel zu reagieren. Außerdem habe es der damalige Personalstand nicht zugelassen, die erforderlichen Schritte rechtzeitig und vollständig zu setzen.*

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Gemeindezentrum
Föhrenhain in
Gerasdorf

24.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf beschloss im März 2009, ein als Superädifikat auf einer gemeindeeigenen Liegenschaft im Ortsteil Föhrenhain errichtetes Handelsgebäude um rd. 211.000 EUR anzukaufen und als Gemeindezentrum mit Kindergarten, Ordination, Veranstaltungssaal oder Vereinslokal zu nutzen. Damals verfügte die Gemeinde Gerasdorf bereits über fünf Mehrzweckräume zwischen rd. 300 m² bis 600 m² in den Ortsteilen Gerasdorf-Ort, Oberlisse, Seyring und Kapellerfeld.

Im Mai 2010 bzw. September 2011 beschloss der Gemeinderat, dort eine Ordination um maximal 60.000 EUR (exkl. USt) zu errichten und zu vermieten sowie den Großteil des Gebäudes um maximal 130.000 EUR als Mehrzweckraum zu adaptieren. Bereits im Jänner 2010 hatte der Gemeindevorstand Erstsanierungsarbeiten im Umfang von 10.000 EUR genehmigt.

Die Ausgaben für die Ordination und die Adaptierung des Gemeindezentrums beliefen sich im Zeitraum 2010 bis 2012 auf insgesamt 254.000 EUR. Damit entstanden der Gemeinde für das Gemeindezentrum Föhrenhain einschließlich des Gebäudeankaufs zu 90 % über Darlehen finanzierte Ausgaben von rd. 465.000 EUR.

Die gegenüber den Organbeschlüssen feststellbare Ausgabenüberschreitung von 54.000 EUR war überwiegend bei der Errichtung der Ordination entstanden.

(2) Das im September 2012 eröffnete Gemeindezentrum stand mit einer Fläche von rd. 600 m² Vereinen und für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Ordination sowie ein Teil des Gebäudes (insgesamt rd. 300 m²) waren vermietet. In den Jahren 2012 bis 2014 verursachte das Gemeindezentrum in der laufenden Gebarung bei Einnahmen von 90.000 EUR einen Ausgabenüberhang von rd. 118.000 EUR (inklusive Tilgung).

(3) Eine abgeschlossene Endabrechnung des Investitionsvorhabens lag im August 2015 und damit fast drei Jahre nach Eröffnung des Gemeindezentrums noch nicht vor. Auch bei diesem Vorhaben waren die Dokumentation und Belege für die Auftragsvergaben der einzelnen Gewerke lückenhaft. Schriftliche Aufträge an den Planer fehlten ebenso wie für Leistungen von drei Unternehmen im Umfang von rd. 60.000 EUR.

24.2 Der RH beanstandete, dass die Gemeinde Gerasdorf im Ortsteil Föhrenhain ein weiteres Gemeindezentrum einrichtete, obwohl sie im Gemeindegebiet bereits über fünf Mehrzweckeinrichtungen verfügte. Angesichts der damit verbundenen Ausgaben von insgesamt 465.000 EUR, der in den Jahren 2012 bis 2014 entstandenen laufenden Ausgaben-

überhänge von insgesamt 118.000 EUR und der bereits bestehenden ausreichenden Veranstaltungsmöglichkeiten sah der RH diese Investitionsentscheidung kritisch.

Weiters kritisierte der RH die gegenüber den Organbeschlüssen eingetretene Ausgabenüberschreitung von 54.000 EUR bzw. 27 % des Bau- und Errichtungsvolumens. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf neuerlich, in den Organbeschlüssen festgelegte Planausgaben für Investitionsvorhaben einzuhalten.

Schließlich kritisierte der RH neuerlich die lückenhafte Dokumentation der Auftragsvergaben für Bauleistungen und die drei Jahre nach der Eröffnung noch immer ausständige abgeschlossene Endabrechnung des Investitionsvorhabens. Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf neuerlich, bei größeren Investitionsvorhaben eine nachvollziehbare, transparente und ordnungsgemäße Projektabwicklung sicherzustellen und Endabrechnungen zeitnah zum Projektende abzuschließen.

24.3 Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu.

Nahversorger Kapellerfeld in Gerasdorf

25.1 (1) Im Mai 2012 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Gerasdorf einen Grundsatzbeschluss, im Ortsteil Kapellerfeld auf einem gemeindeeigenen, rd. 1.300 m² großen Grundstück ein Betriebsgebäude für einen wohnortnahen Lebensmittelmarkt samt Außenanlage mit einer Gesamtbausumme von 399.000 EUR (exkl. USt nach Abzug der NAFES-Förderung¹⁸) zu errichten und langfristig an einen Lebensmittelhändler zu vermieten.

Die im August 2013 eröffnete Anlage umfasste einen Verkaufsraum mit Cafe, ein Lager und Nebenräume mit einer Gesamtfläche von rd. 300 m² sowie eine Außenanlage mit knapp 20 Parkplätzen. Die Ausgaben für das Investitionsvorhaben inklusive Erschließung betrugen 609.000 EUR. Die Finanzierung erfolgte über ein Darlehen in Höhe von 517.000 EUR und eine NAFES-Förderung in Höhe von 100.000 EUR.

(2) Für die einzelnen Leistungsvergaben lagen Organbeschlüsse und schriftliche Aufträge der Gemeinde vor. Für die Vergabe einer Teilleistung mit einem Auftragswert von rd. 43.000 EUR lag lediglich ein Gemeindevorstandsbeschluss vor, obwohl der Gemeinderat zuständig war.

¹⁸ vom Land Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Niederösterreich finanzierte Förderungsaktion der Niederösterreichischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Einkaufs in Stadt- und Ortszentren

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

(3) Die aus dem Lebensmittelmarkt im Jahr 2014 erzielten Einnahmen der Gemeinde Gerasdorf für Miete und Betriebskosten¹⁹ beliefen sich auf rd. 18.500 EUR, die Ausgaben auf rd. 37.000 EUR, wovon rd. 29.000 EUR auf die Darlehenstilgung und Darlehenszinsen entfielen.

25.2 (1) Der RH hob hervor, dass beim Investitionsprojekt Nahversorger Kapellerfeld für sämtliche Leistungsvergaben Organbeschlüsse und schriftliche Aufträge vorlagen. Er kritisierte jedoch, dass für eine in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallende Leistungsvergabe lediglich ein Beschluss des Gemeindevorstands vorlag.

Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf neuerlich, die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane einzuhalten.

(2) Außerdem wies der RH kritisch darauf hin, dass im Jahr 2014 die Einnahmen der Gemeinde aus der Vermietung des Lebensmittelmarktes in Höhe von rd. 18.500 EUR nicht einmal die Ausgaben für die von der Gemeinde zu tragenden Annuitäten in Höhe von 29.000 EUR deckten, obwohl das Projekt Förderungen in Höhe von 100.000 EUR erhalten hatte.

25.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

26.1 (1) Im Mai 2012 beschloss der Gemeinderat Gerasdorf, einen Architekten mit der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung des Lebensmittelmarktes mit einem Gesamthonorar von 54.500 EUR (exkl. USt) zu beauftragen. Der Bürgermeister hatte dem Architekten bereits zuvor im Februar 2012 einen schriftlichen Auftrag erteilt, worin neben dem Gesamthonorar auch die Verrechnung von Nebenkosten im Ausmaß von 3.500 EUR (exkl. USt) vereinbart war.

Das Gesamthonorar für den Architekten belief sich letztlich auf rd. 99.000 EUR (exkl. USt) und war damit um 41.500 EUR bzw. rd. 76 % höher als das im Auftrag vorgesehene Honorar. Die Erhöhung war laut Architekt durch ein höheres Investitionsvolumen, Planänderungen sowie der im Unterschied zum Auftrag nur teilweisen Nachlassgewährung infolge Mehraufwendungen und Verzögerungen begründet. Die in der Auftragsvereinbarung enthaltene Option, das Architektenhonorar als Pauschale abzurechnen, hatte die Gemeinde Gerasdorf nicht beansprucht.

(2) Für das von der Gemeinde in Teilen bezahlte Gesamthonorar lagen keine Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit vor.

¹⁹ inklusive des Zubaus (siehe TZ 27)

Teilrechnungen im Ausmaß von rd. 56.000 EUR waren mit einem zustimmenden Vermerk des Bürgermeisters versehen.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister seine Kompetenzen überschritten und einen verbindlichen Planungsauftrag für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes in Höhe von 58.000 EUR (exkl. USt) vergeben hatte. Der RH kritisierte weiters, dass die Gemeinde Gerasdorf bei der Auftragsvergabe nicht die Möglichkeit beanspruchte, das Architektenhonorar als Pauschale festzulegen und damit auf Einsparungen von bis zu 41.500 EUR verzichtete. Schließlich verwies der RH kritisch auf die fehlende sachliche und rechnerische Kontrolle der von der Auftragsvergabe abweichenden Honorarnoten des Architekten. Die Gemeinde Gerasdorf bezahlte somit eine Leistung in Höhe von 99.000 EUR, ohne diese zuvor inhaltlich und rechnerisch kontrolliert zu haben.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane einzuhalten, die Möglichkeit von kostengünstigeren Pauschalhonoraren rechtzeitig zu beanspruchen und die sachliche und rechnerische Kontrolle von verrechneten Lieferungen und Leistungen lückenlos sicherzustellen.

- 26.3** *Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu.*

- 27.1** (1) Das mit dem Lebensmittelmarkt bebaute Grundstück war im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gerasdorf als Bauland Kerngebiet gewidmet und als geschlossen bebautes Ortsgebiet eingestuft. Um der dafür erforderlichen dreiseitigen Verbauung des Grundstücks zu entsprechen, war vorgesehen, an der östlichen Seite des Lebensmittelmarktes den Neubau einer ortsansässigen Bank zu errichten. Dieses Vorhaben kam jedoch nicht zustande. Stattdessen beschloss der Gemeinderat im Juli 2013, dort ein eingeschobiges, ungeheiztes, fensterloses Lager zu bauen, um die für September 2013 geplante Eröffnung des Lebensmittelmarktes nicht zu gefährden. Ein Verwendungszweck dafür war nicht dokumentiert. Die Planung, Bauleitung, Endabrechnung und Kontrolle oblagen dem für den Bau des Lebensmittelmarktes zuständigen Architekten, der die Kosten für den Zubau samt Außenanlage im April 2013 auf 30.000 EUR (exkl. USt) geschätzt hatte.

(2) Die Ausgaben für den im Dezember 2013 fertiggestellten Zubau im Ausmaß von 31 m² und Außenanlage mit Parkplätzen beliefen sich letztlich auf rd. 63.000 EUR (exkl. USt) und waren damit mehr als doppelt so hoch wie geplant. Mit Ausnahme der Architektenleistung in Höhe von 3.500 EUR (exkl. USt) lagen für das Investitionsvorhaben weder schriftliche Aufträge noch Organbeschlüsse vor.

(3) Sowohl die dem Einreichplan beiliegende Baubeschreibung als auch der der Baufertigstellungsanzeige beiliegende Bauplan sahen für das Lager weder einen Wasseranschluss noch einen Kanalanschluss vor. Dennoch beinhaltete die vom Architekten vorgelegte und geprüfte Endabrechnung Kanalarbeiten und einen Wasseranschluss in Höhe von rd. 4.300 EUR (exkl. USt). Ob diese Arbeiten tatsächlich erbracht worden waren, konnte die Gemeinde Gerasdorf nicht bestätigen.

27.2 (1) Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gerasdorf den von einer Bank geplanten und zur Sicherstellung einer dreiseitigen Verbauung erforderlichen Zubau nicht verbindlich vereinbart hatte und sie diese baubehördliche Voraussetzung letztlich selbst durch Errichtung eines Zubaus sicherstellen musste. Den damit verbundenen Zeitdruck und die Bauentscheidung der Gemeinde Gerasdorf für ein ungeplantes, fensterloses, ungeheiztes Lager ohne konkreten Verwendungszweck mit 31 m² sah der RH äußerst kritisch. Weiters bemängelte er die mit dem Zubau im Vergleich zur Kostenschätzung eingetretene Erhöhung der Ausgaben auf mehr als das Doppelte (63.000 EUR) und neuerlich das Fehlen von Organbeschlüssen und schriftlichen Leistungsaufträgen.

Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf neuerlich, die in den Organbeschlüssen festgelegten Planausgaben für Investitionsvorhaben sowie die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane einzuhalten und Leistungsaufträge schriftlich zu erteilen.

(2) Schließlich bemängelte der RH, dass die Gemeinde Gerasdorf aufgrund einer vom Architekten geprüften Endabrechnung für nicht geplante Kanal- und Wasseranschlussarbeiten Ausgaben von rd. 4.300 EUR leistete, sich aber nicht über die konkrete Leistungserbringung vergewisserte.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die verrechneten Kanal- und Wasseranschlussarbeiten für den Zubau zum Nahversorger zu hinterfragen und die geleisteten Zahlungen dafür gegebenenfalls zurückzufordern.

27.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

28.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf erteilte die im Oktober 2013 beantragte baubehördliche Bewilligung für den Zubau am 12. November 2013. Die am 20. November 2013 eingegangene Baubeginnsanzeige nannte den 26. November 2013 als Baubeginn und war nur vom Bauführer, aber nicht von der Gemeinde als Bauherr unterzeichnet.

Die bereits Mitte bzw. Ende November 2013 eingelangten Schlussrechnungen des Malers und des Baumeisters in Höhe von rd. 45.000 EUR (exkl. USt) nannten als Leistungszeitraum Juli bis August 2013 bzw. Mai bis Oktober 2013. Die vom Architekten geprüfte Endabrechnung war mit 2. Dezember 2013 datiert. Die Gemeinde Gerasdorf vertrat die Ansicht, dass der tatsächliche Baubeginn erst nach dem angezeigten Baubeginn Ende November 2013 erfolgte und stufte die Errichtung und Endabrechnung des Zubaus binnen einer Woche als machbar und zutreffend ein.

(2) Eine Baufertigstellungsanzeige für den Zubau lag nicht vor. Sie wurde erst auf Anfrage des RH Ende Juli 2015 übermittelt, obwohl der Zubau seit Mai 2014 an den Betreiber des Lebensmittelmarktes vermietet war.

(3) Gemäß §§ 26 und 30 Niederösterreichische Bauordnung 1996 hatte der Bauherr den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens vor Baubeginn und seine Fertigstellung der Baubehörde anzuzeigen. Eine Verwaltungsübertretung beging, wer ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben ohne rechtskräftige Baubewilligung ausführt oder ausführen ließ, wer die Anzeige des Baubeginns oder der Fertigstellung unterließ und wer ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der Bauführerbescheinigung benützte.²⁰ Die Benützung eines Bauvorhabens war erst nach Vorlage der Baufertigstellung zulässig.²¹

28.2 Der RH wies darauf hin, dass der in der Baubeginnsanzeige für den Zubau genannte Baubeginn Ende November 2013 nicht schlüssig war, da die Bauleistungen dafür bereits bis zu einem halben Jahr vorher erbracht wurden. Den von der Gemeinde Gerasdorf dennoch behaupteten Errichtungszeitraum von einer Woche im November 2013 stufte der RH als unrealistisch und unplausibel ein. Der RH kritisierte daher, dass die Gemeinde Gerasdorf den ab Mai 2013 begonnenen Zubau ohne Baubewilligung und Baubeginnsanzeige errichtet hatte und diesen gesetzwidrigen Zustand erst im November 2013 korrigierte.

Weiters bemängelte der RH, dass die Gemeinde Gerasdorf den Zubau ab Mai 2014 vermietet hatte und damit die Benützung erfolgte, obwohl die Baufertigstellungsanzeige und Benützungsfreigabe erst im Juli 2015 ergingen.

Nach Ansicht des RH nahm die Gemeinde Gerasdorf infolge der verspäteten Baubewilligung, Baubeginns- und Baufertigstellungsanzeige nicht nur mögliche Verwaltungsstrafen in Kauf, sondern verstieß damit

²⁰ siehe § 37 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 Niederösterreichische Bauordnung 1996

²¹ vgl. § 23 Niederösterreichische Bauordnung 1996

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

– gerade bei einem gemeindeeigenen Bau – gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Bauverfahrens.

Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf, gemeindeeigene Bauvorhaben zukünftig mit besonderer Sorgfalt abzuwickeln.

28.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu und führte ergänzend aus, dass für das betreffende Grundstück ab November 2012 eine Baubewilligung zur Errichtung eines Bankgebäudes bestanden habe. Stattdessen habe die Gemeinde auf Basis der aufrechten Baubewilligung als Notmaßnahme einen Lagerraum errichtet. Die Baubewilligung dafür habe sie zeitgleich mit dem Rückzug der Baubewilligung für das Bankgebäude erst im November 2013 erteilt.*

28.4 Der RH teilte nicht die Ansicht der Gemeinde Gerasdorf, wonach die Errichtung des Zubaus zum Nahversorger auf Basis einer aufrechten Baubewilligung erfolgt sei. Er stellte klar, dass im Zeitpunkt der Errichtung des Zubaus dafür keine Baubewilligung vorlag und die Baubewilligung für das dort nicht realisierte Bankgebäude keine taugliche Rechtsgrundlage darstellte.

Abwasserentsorgung
Gerasdorf

Allgemeines

29 Im Unterschied zur Wasserversorgung bzw. Abfallentsorgung, die seit Jahren einem privaten Unternehmen²² bzw. dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat übertragen waren, führte die Gemeinde Gerasdorf die Abwasserentsorgung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

Die Aufgabe der Gemeinde Gerasdorf bestand in der Erweiterung, der Instandhaltung und dem Betrieb des gemeindeeigenen Kanalnetzes. Die darin gesammelten Abwässer leitete die Gemeinde Gerasdorf in das Kanalnetz der Stadt Wien ein, da die Gemeinde Gerasdorf weder über eine gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage verfügte noch Mitglied eines Abwasserverbands war.

Die im Jahr 1977 begonnene und 2004 weitgehend abgeschlossene Errichtung des Kanalnetzes umfasste rd. 115 km, wovon 56 km auf einen Freispiegelschmutzwasserkanal²³ in den Ortsteilen Gerasdorf-Ort und Oberlisse, 40 km auf einen Vakuumkanal in den Ortsteilen Föhrenhain, Kapellerfeld und Seyring und 11 km auf Pumpleitungen

²² EVN AG, EVN-Platz, 2344 Maria Enzerdorf

²³ Bei einem Freispiegelkanal erfolgt der Transport der Abwässer rein schwerkraftbedingt, bei einem Vakuumkanal mittels durch Vakuum erzeugten Unterdruck.

entfielen. Ein in ein Sickerbecken mündender Regenwasserkanal mit 7 km Länge fand sich nur im Ortsteil Gerasdorf-Ort. Das Kanalnetz verfügte außerdem über sechs Pumpwerke und vier Vakuumstationen, zwei Übergabeschächte an die Stadt Wien sowie zwei unterirdische Regenklärbecken und wies rd. 5.300 Hausanschlüsse auf.

Investitionen

- 30.1** (1) Nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgten und im Zeitraum 2015 bis 2019 geplanten außerordentlichen Investitionsvorhaben im Bereich Abwasser der Gemeinde Gerasdorf:

Tabelle 15: Investitionsvorhaben der Gemeinde Gerasdorf im Bereich Abwasser 2008 bis 2019											
Vorhaben		2008 bis 2014					2015 bis 2019				
		Finanzierung					Finanzierung				
		Ausgaben	Darlehen	Zuwendung ord. Haushalt	Rücklage	Summe	Ausgaben	Darlehen	Zuwendung ord. Haushalt	Rücklage	Summe
in Mio. EUR											
Entsorgungsleitungen	Sanierung bzw. Erneuerung	0,12	0,15			0,15					
Erweiterung Brünner Straße	Verstärkung der Druckleitungen und Pumpwerke	0,86	0,71	0,06	0,09	0,86					
Pumpstationen	Sanierung	0,10	0,10			0,10					
Beiträge an Stadt Wien	infolge Grundwasser-eintritt in den Kanal	0,20	0,20			0,20					
Sanierung Kanalisation	bis 2014: Kamerabefahrung, Kanalkatastererstellung und Sanierung; ab 2015: Finalisierung der Sanierung	1,96	1,62	0,18		1,80	1,00		0,40	0,60	1,00
Neubau Kläranlage							13,50	13,50			13,50
Summe		3,23	2,78	0,24	0,09	3,11	14,50	13,50	0,40	0,60	14,50

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse und Mittelfristplan der Gemeinde Gerasdorf; RH

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Die Gemeinde Gerasdorf investierte im Zeitraum 2008 bis 2014 rd. 3,23 Mio. EUR in außerordentliche Investitionsvorhaben im Bereich Abwasser²⁴. Die überwiegenden Ausgaben in Höhe von rd. 1,96 Mio. EUR betrafen dabei die Sanierung des Freispiegelkanals in den Ortsteilen Gerasdorf-Ort und Oberlisse. Die Sanierungen waren akut geworden, nachdem im Jahr 2010 um 21 % höhere Niederschlagsmengen²⁵ als im Vorjahr zu Fremdwassereintritten in den bereits schadhaften Schmutzwasserkanal und letztlich zu um 28 % bzw. 389.000 EUR höheren Entgeltzahlungen – im Vergleich zum Vorjahr – an die Stadt Wien geführt hatten. Die im Jahr 2010 angefallenen höheren Entgelte rechnete die Gemeinde Gerasdorf im Ausmaß von 200.000 EUR im außerordentlichen Haushalt ab.

Weitere Ausgaben entfielen auf die im Zuge der Errichtung eines Einkaufszentrums erforderliche Adaptierung des bestehenden Kanalnetzes in Höhe von 860.000 EUR.

(2) Mit Stand Ende 2014 waren die Befahrung und Sanierung von einem Fünftel des Schmutzwasserkanals bzw. einer Kanallänge von rd. 13 km noch offen. Die Gemeinde Gerasdorf hatte dafür neben weiteren Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2015 einen Betrag von 600.000 EUR, für die Folgejahre 2016 bis 2019 je 100.000 EUR veranschlagt.

(3) Die Gemeinde Gerasdorf finanzierte ihre außerordentlichen Ausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung im Zeitraum 2008 bis 2014 zu 86 % (rd. 2,78 Mio. EUR) über Darlehen, zu 7 % (rd. 240.000 EUR) über Zuwendungen des ordentlichen Haushalts und zu 3 % (rd. 90.000 EUR) über Rücklagen. 4 % der Ausgaben hatte die Gemeinde Gerasdorf mit Stand Ende 2014 einstweilen über andere, nicht den außerordentlichen Abwasserprojekten zugeordnete Einnahmen bedeckt. Die ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalte der Jahre 1990 bis 2014 wiesen insgesamt einen Ausgabenüberhang von 5,33 Mio. EUR bzw. 908.000 EUR auf. Damit war im Zeitraum der vergangenen 25 Jahre der Abwasserhaushalt nicht kostendeckend.

(4) Die zukünftigen Ausgaben im Bereich Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2015 bis 2019 in Höhe von 14,50 Mio. EUR plante die Gemeinde Gerasdorf, zu 93 % (13,50 Mio. EUR für den Bau einer Kläranlage, siehe TZ 33) über Darlehen, zu 3 % (400.000 EUR) über Zuwendungen des ordentlichen Haushalts und zu 4 % (600.000 EUR) über Rücklagen im Jahr 2015 zu finanzieren. Den Ende 2014 für den Abwas-

²⁴ ohne die Ausgaben in Höhe von rd. 32.000 EUR für die Planung des Neubaus einer gemeindeeigenen Kläranlage (siehe TZ 33)

²⁵ Jahresniederschlagssumme der Wetterstation Wien Stammersdorf

serbereich ausgewiesenen Rücklagen in Höhe von 600.000 EUR standen jedoch keine Vermögens- bzw. Geldwerte gegenüber (siehe TZ 12).

30.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Abwasserhaushalte der Gemeinde Gerasdorf der Jahre 1990 bis 2014 nicht kostendeckend waren und darüber hinaus Ausgabenüberhänge von insgesamt 6,24 Mio. EUR aufwiesen. Dies führte dazu, dass die Gemeinde Gerasdorf die im Zeitraum 2008 bis 2014 angefallenen Investitionsausgaben im Bereich Abwasser in Höhe von 3,23 Mio. EUR nur zu 10 % über Zuwendungen aus dem ordentlichen Haushalt bzw. Rücklagen finanzieren konnte und zu 86 % über Darlehen finanzieren musste.

(2) Ebenso kritisch erachtete der RH, dass der hohe Anteil der Fremdkapitalfinanzierung für Investitionen von 14,50 Mio. EUR im Zeitraum 2015 bis 2019 auf 93 % bzw. 13,50 Mio. EUR ansteigen sollte. Angesichts der nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen könnte es noch zu einem weiteren Ansteigen des Fremdkapitalbedarfs kommen.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, den Abwasserhaushalt zu konsolidieren und vermehrt Eigenmittel für Investitionsvorhaben anzustreben.

30.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Gerasdorf sei die fehlende Kostendeckung des Abwasserhaushalts einerseits im kostenintensiven Betrieb des in drei von fünf Ortsteilen bestehenden Vakuumkanalsystems und andererseits in den hohen Kanalentgelten an die Stadt Wien für Schmutzwassereinleitungen begründet. Angesichts der sehr hohen Kanalbenützungsgebühren plane die Gemeinde Gerasdorf merkliche Einsparungen durch geringere Abwassermengen. Sie sagte zu, das seit 2008 bestehende Kanalsanierungsprogramm weiterzuführen.*

Kooperation mit der Stadt Wien

31.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verfügte – wie beschrieben – über keine eigene Abwasserbeseitigungsanlage. Stattdessen leitete sie ihre Schmutzwässer seit Mitte der 1970er Jahre an der südlichen Gemeindegrenze in das Kanalnetz der Stadt Wien ein, was in einem Übereinkommen zwischen der Gemeinde Gerasdorf und der Stadt Wien geregelt war. Die Stadt Wien verrechnete für die Schmutzwassereinleitung ein Entgelt in Höhe der jeweils in Wien zu entrichtenden Abwassergebühr. Aktuell (seit Jänner 2014) betrug diese 1,97 EUR je m³ Abwasser (inkl. USt).

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Die in das Wiener Kanalnetz eingeleiteten Abwassermengen und dafür verrechneten Entgelte zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 16: Abwassermengen ¹ und Entgelte an die Stadt Wien 2008 bis 2014								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
	in 1.000 m ³							
Abwassermenge	840	898	1.116	851	819	853	835	6.212
	in Mio. EUR (inkl. USt)							
Entgelte	1,55	1,60	1,99	1,51	1,41	1,47	1,50	11,03

¹ inklusive der gegen Entgelt in das Kanalnetz von Gerasdorf eingeleiteten Abwässer von Teilen der Gemeinde Hagenbrunn
Quellen: Gemeinde Gerasdorf; RH

Die Gemeinde Gerasdorf leitete im Zeitraum 2008 bis 2014 rd. 6,21 Mio. m³ Abwasser in das Wiener Kanalnetz ein, wofür Entgelte im Ausmaß von 11,03 Mio. EUR anfielen. Die jährlichen Abwassermengen bzw. Entgelte schwankten zwischen 819.000 m³ und 1,12 Mio. m³ bzw. 1,41 Mio. EUR und 1,99 Mio. EUR.

(2) Das Übereinkommen sah weiters vor, dass nahe der Gemeindegrenze von Gerasdorf liegende Stadtgebiete von Wien in das Gerasdorfer Kanalnetz einleiten konnten. Für diese Abwässer hatte die Stadt Wien der Gemeinde Gerasdorf ein Entgelt in Höhe des von der Gemeinde Gerasdorf zu leistenden Entgelts sowie einen Zuschlag von 5 % zu leisten. Für in das Gerasdorfer Kanalnetz eingeleitete Abwässer aus Teilen von Wien–Stammersdorf verrechnete die Gemeinde Gerasdorf der Stadt Wien im Herbst 2014 Abwasserentgelte in Höhe von insgesamt rd. 31.000 EUR (inkl. USt) für den Abrechnungszeitraum von Juni 2009 bis September 2014. Davon beglich die Stadt Wien bis Ende August 2015 rd. 10.500 EUR. Für die Restforderung in Höhe von 20.500 EUR legte die Stadt Wien ein Stornierungsersuchen vor und begründete dies mit verspäteten Entgeltzahlungen der Gemeinde Gerasdorf an die Stadt Wien.

- 31.2** Der RH erachtete die Kooperation zwischen der Gemeinde Gerasdorf und der Stadt Wien im Bereich Abwasser grundsätzlich als positiv. Er wies allerdings darauf hin, dass die Verrechnung von in das Gerasdorfer Kanalnetz eingeleiteten Abwässern aus Teilen von Wien–Stammersdorf im Kooperationsübereinkommen zwar geregelt, in der Praxis aber bisher nur teilweise umgesetzt war.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Forderungen aus dem Bereich Abwasser gegenüber der Stadt Wien zu klären und gegebenenfalls einzufordern.

31.3 Die Gemeinde Gerasdorf sagte dies zu.

Optimierungspotenziale

32.1 (1) Nachstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der von der Gemeinde Gerasdorf vereinnahmten Abwassergebühren in Höhe von 22,34 Mio. EUR im Zeitraum 2008 bis 2014:

Tabelle 17: Entwicklung der Abwassergebühreneinnahmen ¹ und Abwassermengen der Gemeinde Gerasdorf 2008 bis 2014								
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
	in Mio. EUR							
Gebühreneinnahmen laut Rechnungsabschluss	2,90	2,96	3,08	3,16	3,09	3,56	3,59	22,34
	in 1.000 m ³							
Abwassermenge	840	898	1.116	851	819	853	835	6.212
	in EUR							Veränderung in %
Gebühreneinnahmen je m ³ Abwasser	3,46	3,29	2,76	3,71	3,77	4,17	4,29	+ 24
Gebührenanteil Stadt Wien	1,54	1,62	1,62	1,62	1,72	1,72	1,79	+ 17
Gebührenanteil Gemeinde Gerasdorf	1,92	1,68	1,14	2,10	2,06	2,45	2,50	+ 30
	in %							
Gebührenanteil Stadt Wien	44	49	59	44	46	41	42	
Gebührenanteil Gemeinde Gerasdorf	56	51	41	56	54	59	58	

Rundungsdifferenzen möglich

¹ jeweils exkl. USt

Quellen: Gemeinde Gerasdorf; RH

Die Abwassergebühreneinnahmen der Gemeinde Gerasdorf führten im Zeitraum 2008 bis 2014 zu errechneten²⁶ jährlichen Abwassergebühren zwischen 2,76 EUR je m³ Abwasser (2010) und 4,29 EUR je m³ (2014) bzw. zu einem Anstieg dieser Gebühr von 3,46 EUR je m³ (2008) um 24 % auf 4,29 EUR je m³ (2014). Das davon auf die Stadt

²⁶ Im Hinblick auf einen Vergleich mit der Gebührenhöhe der Stadt Wien rechnete der RH die in der Gemeinde Gerasdorf flächenbezogen erhobenen Gebühren in eine Gebühr je m³ Abwasser um.

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

Wien entfallende Entgelt belief sich im Durchschnitt auf rd. 46 % dieses Tarifs und stieg von 1,54 EUR je m³ (2008) um 17 % auf 1,79 EUR je m³ (2014) an.

(2) Eine Analyse der Niederschlagsmengen und der Schmutzwassermengen der Ortsteile Kapellerfeld, Seyring, Gerasdorf-Ort und Oberlisse im Zeitraum März bis Oktober der Jahre 2009 bis 2014 sowie der Monate März bis Juli 2015 zeigte, dass eine Korrelation zwischen den Niederschlagsmengen und den Abwassermengen bestand²⁷, obwohl die Gemeinde Gerasdorf seit dem Jahr 2008 rd. 2,08 Mio. EUR (Stand Juli 2015) insbesondere in die Sanierung des Schmutzwasserkanals investiert hatte.

(3) Ergänzend zu den noch geplanten Sanierungsmaßnahmen des Schmutzwasserkanals begann die Gemeinde Gerasdorf ab Sommer 2015 eine Überprüfung aller Hausanschlusschächte des Vakuumkanals. Diese rd. 2,5 Jahre dauernde Überprüfung zielte darauf ab, die Funktionalität der Anschlusschächte zu prüfen und allfällige Eintritte von Oberflächenwässern festzustellen. Der Gemeinderat der Gemeinde Gerasdorf hatte zwar im September 2005 beschlossen, im Falle der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässern in den Kanal, einen um 10 % erhöhten Einheitssatz zu verrechnen, in der Praxis verrechnete die Gemeinde Gerasdorf jedoch keine Aufschläge.

32.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Abwassergebühren in Gerasdorf mit einem Anteil von zuletzt 58 % (2014) überwiegend durch das Kanalnetz der Gemeinde Gerasdorf und nicht durch die Entgeltzahlungen an die Stadt Wien verursacht waren. Außerdem bemängelte der RH, dass der auf die Gemeinde Gerasdorf entfallende Gebührenanteil im Zeitraum 2008 bis 2014 um 13 Prozentpunkte stärker gestiegen war als das auf die Stadt Wien entfallende Entgelt.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass trotz der seit 2008 um 2,08 Mio. EUR erfolgten Kanalsanierungen noch immer eine Korrelation zwischen Niederschlags- und Pumpmengen feststellbar war, obwohl Gerasdorf ausschließlich seinen Schmutzwasserkanal der Abwasserbeseitigungsanlage zuleiten sollte. Nach Ansicht des RH war der festgestellte Zusammenhang zwischen Niederschlags- und Abwassermengen ein Indiz für noch immer vorkommende Oberflächenwassereintritte in das Kanalsystem.

²⁷ Die Korrelation betrug zwischen 38 % (2011) und 60 % (2015).

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die noch offenen Kanalbefahrungen umgehend durchzuführen, allfällige Sanierungen einzuleiten und die geplanten Vakuumkanalüberprüfungen zügig abzuschließen. Allfällig dabei festgestellte Oberflächenwassereinleitungen wären entweder zu unterbinden oder – wie bereits seit 2005 vorgesehen – im Wege von Zuschlägen zu verrechnen.

32.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte zu, die noch offenen Kanalbefahrungen 2016 durchzuführen und die erforderlichen Kanalsanierungen vorzunehmen. Sie wies ergänzend auf den Erfolg der bisher durchgeführten Sanierungen hin (Tabelle 16): Trotz einer steigenden Anzahl von Hausanschlüssen sei die Abwassermenge mit Ausnahme des Jahres 2010 (Grundwassereintritt) keinen wesentlichen Schwankungen unterworfen gewesen.*

Kläranlage in
Gerasdorf

Investitionsentscheidung

33.1 (1) Laut einer von der Gemeinde Gerasdorf beauftragten Studie betrugen die Gesamtkosten für die Abwasserentsorgung in der Gemeinde Gerasdorf 3,75 EUR je m² Berechnungsfläche, in niederösterreichischen Gemeinden hingegen 1,80 EUR bis 2,30 EUR je m² Berechnungsfläche.²⁸ Aufgrund der hohen Kosten für die Abwasserentsorgung und der Verrechnung desselben Tarifs wie an Wiener Bürger für die in das Wiener Kanalnetz eingeleiteten Gerasdorfer Abwässer überlegte die Gemeinde Gerasdorf die Errichtung einer eigenen Kläranlage. Der Gemeinderat hatte dazu bereits im Oktober 2012 der Errichtung einer Kläranlage samt Überleitungskanälen und Grundankauf in Höhe von 9,00 Mio. EUR zugestimmt.

(2) Gemäß einer Projektpräsentation vom Juni 2013 würde die Errichtung einer eigenen Kläranlage zu jährlichen Einsparungen von rd. 460.000 EUR im Vergleich zur Abwasserreinigung durch die Stadt Wien führen. Dafür wären ein Areal von rd. 10.000 m² und – da die Ableitung der gereinigten Abwässer in den Marchfeldkanal nicht möglich war – die Einleitung der gereinigten Abwässer in den rd. 6,7 km entfernten Russbach nahe Deutsch-Wagram erforderlich. Als Standorte kamen ein nördlich an den Marchfeldkanal grenzendes, gemeindeeigenes, als Biotop gewidmetes Grundstück im Gesamtausmaß von rd. 20.000 m² bzw. ein schräg gegenüberliegendes, südlich an den Marchfeldkanal grenzendes, im Privateigentum befindliches und als Bauland-Industriegebiet gewidmetes Grundstück im Gesamtausmaß von rd. 29.000 m² in Frage. Die Realisierung des Projekts auf dem pri-

²⁸ Abwasserentsorgung der Gemeinde Gerasdorf – Errichtung einer eigenen Kläranlage, Mai 2013

Ausgewählte Investitionen im Gemeindehaushalt

vaten Grundstück würde aufgrund seiner Siedlungsnähe eine Abdeckung der Reinigungsanlage erfordern und zu Investitionskosten von rd. 10,30 Mio. EUR führen, wovon allein rd. 600.000 EUR auf Grunderwerbskosten entfielen.

(3) Im Juli 2013 fassten der Gemeindevorstand und Gemeinderat von Gerasdorf einen neuerlichen Grundsatzbeschluss über die Errichtung der Kläranlage gemäß diesen Projektunterlagen und stimmten einem Projektansuchen bei den zuständigen Landesbehörden zu. Eine Entscheidung über den Standort trafen die Gemeindeorgane dabei nicht. Im März 2014 informierte der Projektplaner den Gemeindevorstand darüber, dass beide Grundstücksvarianten als gleichwertig zu betrachten seien und für die Realisierung an beiden Standorten mit Ausgaben von rd. 10 Mio. EUR bei einer Genauigkeit der Kostenschätzung von $\pm 15\%$ zu rechnen sei.

(4) Im November 2014 stimmte der Gemeinderatsausschuss für Bauwesen einem neuen Businessplan für die Kläranlage zu. Dieser sah eine Realisierung des Vorhabens auf dem Privatgrundstück und Gesamtausgaben von 13,50 Mio. EUR vor. Die Kostenerhöhung von rd. 3,20 Mio. EUR war dadurch bedingt, dass nun anstatt dem Erwerb eines Grundstücksteils im Ausmaß von 10.000 m² zu 60 EUR je m² das gesamte Grundstück samt Hallen und Gebäude im Ausmaß von 29.000 m² zu 100 EUR je m² einschließlich Nebenkosten von 300.000 EUR vorgesehen war. Den geplanten Ankauf des Gesamtgrundstücks im Ausmaß von rd. 29.000 m² begründete die Gemeinde mit dem Bedarf für Flächen eines neuen Bauhofs bzw. mit der allfälligen Vermietung von nicht für Gemeindezwecke erforderlichen Liegenschaftsteilen.

(5) Der beschlossene Businessplan sah einen jährlichen Kostenvorteil von rd. 240.000 EUR insgesamt bzw. rd. 45 EUR je Kanalanschluss und eine Amortisationszeit der Investitionsausgaben von 60 Jahren vor. Im Falle einer Einrechnung eines Risikoaufschlags von 15 % würde sich der jährliche Kostenvorteil auf rd. 90.000 EUR bzw. 17 EUR je Kanalanschluss reduzieren und die Amortisationszeit der Investitionsausgaben auf mehr als 180 Jahre verlängern.

(6) Der Businessplan sah außerdem die Entnahme einer jährlichen, mit 2,5 % valorisierten Benützungsgebühr durch die Gemeinde für das Grundstück in Höhe von 100.000 EUR aus den erzielten Einsparungen vor. Laut Ansicht des Bürgermeisters habe die Gemeinde Gerasdorf im Gegensatz zum beschlossenen Businessplan keine Entnahme, sondern stattdessen Einnahmen aus der Vermietung von nicht für Gemeindezwecke erforderlichen Liegenschaftsteilen geplant.

33.2 (1) Der RH erachtete es grundsätzlich für positiv, dass die Gemeinde Gerasdorf im Hinblick auf die hohen Abwassergebühren für ihre Bürger Überlegungen über alternative und kostengünstigere Abwasserbeseitigungslösungen anstellte. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die geplanten Kosten für eine gemeindeeigene Kläranlage im Zeitraum 2012 bis 2014 um 50 % von 9,00 Mio. EUR auf 13,50 Mio. EUR angestiegen waren, was insbesondere auf den Ankauf eines dreimal so großen Grundstücks wie ursprünglich vorgesehen zurückzuführen war.

(2) In diesem Zusammenhang kritisierte der RH, dass die Gemeinde Gerasdorf Ausgaben für den Erwerb des Grundstücks von insgesamt rd. 2,90 Mio. EUR in den vom Gemeinderatsausschuss für Bauwesen im November 2014 beschlossenen Businessplan aufgenommen hatte, obwohl diese nicht ausschließlich für Zwecke der Abwasserbeseitigung, sondern auch für die Nutzung als Bauhof bzw. für eine Vermietung bestimmt waren. Außerdem bemängelte der RH die gemäß Businessplan beschlossene, aber vom Bürgermeister widersprochene jährliche Entnahme von 100.000 EUR durch die Gemeinde.

(3) Schließlich wies der RH kritisch darauf hin, dass die gemäß Businessplan erzielbaren jährlichen Einsparungen von durchschnittlich 90.000 EUR bis 240.000 EUR sowie Amortisationszeiten von 60 bis über 180 Jahren den Bau und Betrieb einer gemeindeeigenen Kläranlage weder rechtfertigen noch die mit dem Bau und Betrieb verbundenen wirtschaftlichen, betrieblichen, finanziellen und rechtlichen Risiken abdecken.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die Entscheidung und Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb einer gemeindeeigenen Kläranlage nochmals zu prüfen. Stattdessen sollte die Gemeinde zuvor weitere Einsparungs- bzw. Einnahmepotenziale in ihrem Kanalnetz heben.

33.3 *Die Gemeinde Gerasdorf sagte zu, die Entscheidung für oder gegen eine gemeindeeigene Kläranlage erst nach Aktualisierung der Unterlagen sowie ausführlichen Beratungen und Abwägung von Kosten und Risiken in den Gemeindegremien zu treffen und dabei die Standpunkte des RH einfließen zu lassen. Dieser Entscheidung solle eine geänderte Grundstückskonfiguration mit einem Kaufpreis von 1,37 Mio. EUR, ein neuer, von einem externen Experten geprüfter Businessplan und die Ergebnisse von Gesprächen mit der Stadt Wien über eine Gebührenreduktion zugrunde gelegt werden.*

Optionsvertrag

- 34.1** (1) Im Juli 2013 stimmte der Gemeinderat von Gerasdorf dem Abschluss eines Optionsvertrags mit einem privaten Grundeigentümer über den Kauf einer geeigneten Teilfläche von 10.000 m² aus einer Liegenschaft mit insgesamt 29.000 m² zu maximal 65 EUR je m² für die Errichtung der Kläranlage zu. Ein undatiertes, handgeschriebenes, bis Ende Juni 2013 befristetes Optionsangebot über 10.000 m² zu insgesamt 600.000 EUR (60 EUR je m²) lag vor.

Ein mit 17. Juli 2013 datierter, teilweise handschriftlich erstellter Optionsvertrag zwischen der Gemeinde Gerasdorf und dem Grundeigentümer nannte eine Gesamtfläche von 10.100 m² zu 631.250 EUR (62,60 EUR je m²) und war bis Ende 2013 befristet. Für das Nichtzustandekommen des Kaufvertrags war ein Entgelt von 1 % bzw. 6.312,50 EUR vereinbart, obwohl der Gemeinderat einem Optionsentgelt ausdrücklich nicht zugestimmt hatte. Die beiden auf dem Vertrag befindlichen Unterschriften waren unleserlich und den Vertragspartnern nicht eindeutig zuordenbar. Die Vertretungsberechtigung für die Gemeinde war dadurch nicht feststellbar.

Auf diesem Vertrag fanden sich zwei weitere, mit nur je einer – wiederum unleserlichen – Unterschrift versehene, zuletzt bis Ende 2015 geltende Verlängerungen mit einem neuen Kaufpreis von 2,90 Mio. EUR und einem Optionsentgelt von 2 %.

(2) Im November 2014 beschloss der Gemeinderat, das Kaufangebot samt den darauf befindlichen Gebäuden und vorbehaltlich der Frage einer Kontaminierung anzunehmen. Der Beschluss beinhaltete weder einen Kaufpreis noch ein bestimmtes Flächenausmaß. Zwei zuvor eingeholte Gutachten bewerteten die Liegenschaft samt Gebäude im Ausmaß von 29.000 m² mit einem Verkehrswert von 2,96 Mio. EUR bzw. 3,00 Mio. EUR. Allfällige Bestandverhältnisse und Leitungsservitute auf Liegenschaftsteilen blieben dabei ebenso unberücksichtigt wie allfällige Kontaminationen infolge der bisherigen Teilnutzung des Grundstücks durch einen kunststoffverarbeitenden Betrieb.

(3) Bis Oktober 2015 hatte die Gemeinde Gerasdorf weder einen Kaufvertrag über die Liegenschaft abgeschlossen noch ein Optionsentgelt bezahlt.

- 34.2** (1) Der RH bemängelte die äußerst mangelhafte Qualität, die fehlende Verbindlichkeit sowie die oberflächlichen und unklaren Inhalte der Kaufoptionsangebote bzw. -verträge für das Kläranlagengrundstück über bis zu 2,90 Mio. EUR. Aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit

war die Willensbildung weder auf Käuferseite (Gemeinde Gerasdorf) noch auf Verkäuferseite (Privateigentümer) feststellbar. Der RH kritisierte das fehlende Bewusstsein für klare, verbindliche und nachvollziehbare Rechtsgeschäfte der Gemeinde über erhebliche Beträge und das damit verbundene Geschäftsrisiko. Außerdem bemängelte der RH, dass der Gemeinderat ein derartig mangelhaftes Angebot annahm und damit einen Liegenschaftsankauf ohne Festlegung von Größe und Preis beschloss.

Er empfahl der Gemeinde Gerasdorf, klare, ordnungsgemäße und nachvollziehbare Rechtsgeschäfte durch berechtigte Vertreter abzuschließen und auf handschriftliche Vereinbarungen zu verzichten.

(2) Außerdem kritisierte der RH, dass der Gemeinderat im November 2014 den Ankauf der Liegenschaft beschlossen hatte, obwohl die mit der Liegenschaft tatsächlich verbundenen bzw. möglichen Belastungen (Leitungsservitute, Bestandverhältnisse und allfällige Kontaminationen) dem Grunde nach bekannt, aber im Hinblick auf ihre finanziellen Auswirkungen völlig offen waren.

Angesichts der mit dem Liegenschaftsankauf verbundenen Risiken empfahl der RH der Gemeinde Gerasdorf, die Kaufentscheidung über das Kläranlagengrundstück nochmals zu überdenken. Im Falle eines Ankaufs wäre der Kaufvertrag erst nach Prüfung der mit dieser Liegenschaft verbundenen Belastungen und nach Entscheidung über die dortige Errichtung einer Kläranlage abzuschließen.

34.3 Die Gemeinde Gerasdorf sagte in ihrer Stellungnahme erneut zu, die generelle Entscheidung für eine gemeindeeigene Kläranlage nochmals zu prüfen. Sie teilte mit, dass sie den geplanten Grundstücksankauf in Höhe von 2,90 Mio. EUR nicht durchführen werde. Stattdessen überlege sie, einen wesentlich kleineren unverbauten Liegenschaftsteil daraus im Ausmaß von rd. 20.000 m² um 1,37 Mio. EUR zu erwerben. Die möglicherweise kontaminierten Liegenschaftsteile würde die Gemeinde damit nicht ankaufen.

Die schriftliche Vereinbarung über eine befristete Kaufpreiszusage seitens des Verkäufers habe ein Notar erstellt, womit die Gemeinde den Empfehlungen des RH zur Qualität und Dokumentation des Rechtsgeschäfts entsprochen habe. Die mangelnde Qualität der Kaufoptionsvereinbarung aus dem Jahr 2013 nehme die Gemeinde mit Bedauern zur Kenntnis. Eine der unleserlichen Unterschriften sei einem Gemeindeorgan mittlerweile eindeutig zuordenbar.

Schließlich wies die Gemeinde Gerasdorf darauf hin, dass die Einforderung des in der ursprünglichen Vereinbarung enthaltenen Optionsentgelts durch den Verkäufer nur schwer realisierbar gewesen wäre. Eine allfällige neue Vereinbarung werde in geeigneter schriftlicher Form erfolgen.

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Übersicht

35.1 (1) Die Gemeinde Gerasdorf verfügte weder über nettoveranschlagte²⁹ wirtschaftliche Unternehmungen noch über Beteiligungen. Die Investitionen der Gemeinde Gerasdorf waren somit zur Gänze im Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss ausgewiesen.

(2) Die Gemeinde Telfs hingegen verfügte über das als nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmung organisierte „Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrum“ (SPVZ) sowie über sechs Beteiligungen, davon drei Mehrheitsbeteiligungen.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand der privatrechtlich organisierten Unternehmen der Gemeinde Telfs Ende 2014:

Tabelle 18: Beteiligungsunternehmen der Gemeinde Telfs (Stand: Ende 2014)			
	Beteiligung direkt	Beteiligung indirekt	gesamt
Unternehmen¹	Anteile in %		
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH	100,00	–	100,00
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG	100,00		100,00
Gemeindewerke Telfs GmbH	100,00		100,00
Timmelsjoch – Hochalpenstraße – Aktiengesellschaft	0,86		0,86
Volksbank Tirol Innsbruck–Schwaz AG	0,02		0,02

¹ Darüber hinaus war die Gemeinde Telfs an der Erneuerungsgemeinschaft Ortszentrum Telfs (EGOT), einer Erneuerungsgemeinschaft gemäß Bundesgesetz betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), beteiligt (siehe TZ 53).

Quellen: Gemeinde Telfs; Firmenbuch

²⁹ Gemäß § 3 Abs. 3 VRV 1997 konnten wirtschaftliche Unternehmungen, die eigene Wirtschaftspläne aufstellten, mit ihrem abzuführenden Gewinn oder zu deckenden Verlust in den Voranschlag aufgenommen werden. Ihre Gebarung konnte unabhängig vom kameralen Gemeindehaushalt in einem doppischen Rechenwerk erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die getätigten bzw. geplanten Investitionen des SPVZ und der Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs im Zeitraum 2008 bis 2019:

Tabelle 19: Investitionen von außerhalb des Gemeindehaushalts veranschlagten wirtschaftlichen Unternehmungen und Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs			
Unternehmen	2008 bis 2014	2015 bis 2019	gesamt
	in Mio. EUR		
Sport- und Veranstaltungszentrum ¹	7,12	17,58	24,70
Gemeindewerke Telfs GmbH ³	12,99	9,03 ⁴	22,02
Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG ²	0,65	0	0,65
Summe	20,76	26,61	47,37

¹ Zugang Sachanlagevermögen und Instandhaltungen

² keine Aufwendungen für Instandhaltungen; bei der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH fanden keine Investitionen statt

³ Zugang Sachanlagevermögen und außerordentliche Instandhaltung

⁴ für die Jahre 2015 bis 2017 und Folgejahre

Quellen: Gemeinde Telfs; GWT GmbH

Die Gemeinde Telfs investierte in das SPVZ 7,12 Mio. EUR (2008 bis 2014) und plante für 2015 bis 2019 weitere Investitionen von 17,58 Mio. EUR. Ihre Mehrheitsbeteiligungen investierten 13,64 Mio. EUR (2008 bis 2014) und planten Investitionen von 9,03 Mio. EUR (2015 bis 2019).

35.2 Der RH wies positiv darauf hin, dass die Investitionen der Gemeinde Gerasdorf mangels Beteiligungen und nettoveranschlagten Unternehmungen vollständig und transparent im Gemeindehaushalt ausgewiesen waren. Die im Unterschied dazu in der Gemeinde Telfs außerhalb der Gemeindegebarung bestehenden drei Mehrheitsbeteiligungen und das SPVZ erschwerten die Gesamtübersicht über die Investitionen hingegen wesentlich. Im Zeitraum 2008 bis 2014 investierten das SPVZ und die Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinde Telfs im Ausmaß von 20,76 Mio. EUR und planten im Zeitraum 2015 bis 2019 Investitionen von 26,61 Mio. EUR.

Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs

Führung und Organisation

36.1 (1) Die Gemeinde Telfs betrieb seit dem Jahr 2000 ein Sportzentrum. Dieses bestand aus einer multifunktional nutzbaren Dreifachturnhalle mit Kletterwand, einem Tenniszentrum mit drei Hallenplätzen, vier Kegelbahnen, drei Squashcourts und einer im Winter betrie-

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

benen Eisarena insbesondere für Publikumseislauf, weiters aus Sanitär- und Umkleideräumen, zwei Seminarräumen und einem verpackten Restaurant. Zum Sportzentrum gehörten weiters die Tiefgaragen beim Gemeindeamt und beim Ärztehaus sowie das bis August 2015 betriebene Hallen- und Freibad samt Sauna (siehe TZ 40).

Das gemäß Rechnungsabschluss als betriebsähnliche Einrichtung und Betrieb organisierte Sportzentrum hatte eine Betriebssatzung mit Regelungen über die Geschäftsführung, den Verwaltungsausschuss für das Sportzentrum und über die Vertretung des Sportzentrums nach außen. Es besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Weiters betrieb die Gemeinde Telfs das in den Jahren 2007 und 2008 umgebaute und sanierte Veranstaltungszentrum Rathaussaal Telfs bestehend aus einem großen Saal samt Galerie mit 720 Sitzplätzen, einem kleinen Saal mit 120 Sitzplätzen sowie einem Foyer und Nebenräumen. Dieses war bis Ende 2011 als eigener Betrieb gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb der Gemeindeverwaltung organisiert. Dieses Veranstaltungszentrum verfügte über keine Satzung.³⁰

(3) Anfang 2012 fusionierte die Gemeinde Telfs das Sportzentrum und das Veranstaltungszentrum Rathaussaal zu einer einheitlichen wirtschaftlichen Unternehmung mit der Bezeichnung „Marktgemeinde Telfs Sport- und Veranstaltungszentrum“ (SPVZ). Eine Satzung für das SPVZ beschloss der Gemeinderat auf Anfrage des RH erst im Oktober 2015.

(4) Ab Anfang 2012 stand das SPVZ zeitweise und ab August 2013 durchgehend unter einer dualen Führung. Einem Leiter oblag die laufende operative Betriebsführung insbesondere des Rathaussaals, dem zweiten Leiter die wirtschaftliche Führung insbesondere des SPVZ. Im Juni 2015 bestellte der Gemeindevorstand den wirtschaftlichen Leiter als alleinigen Leiter des SPVZ.

36.2 Der RH erachtete die organisatorische Zusammenführung des Sport- und Veranstaltungszentrums sowie die daraus möglichen Synergieeffekte und Kooperationspotenziale bei Sach- und Personalressourcen und im Veranstaltungsbereich grundsätzlich als positiv. Der RH erachtete es weiters im Hinblick auf die Bündelung der Verantwortung als zweckmäßig, dass das SPVZ ab Juli 2015 über einen einzigen Leiter

³⁰ Gemäß § 80 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung hatte der Gemeinderat für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eine Satzung zu erlassen. Diese hatte insbesondere den Zweck des Unternehmens, die Zuständigkeiten der Gemeindeorgane, die Zusammensetzung der Unternehmensführung, die Unternehmensaufgaben sowie die Vertretung nach außen zu regeln.

verfügte. Der RH bemängelte jedoch, dass das SPVZ entgegen der Tiroler Gemeindeordnung mehr als drei Jahre über keine Satzung verfügt hatte.

Investitionen 2008 bis 2014

37.1 (1) Das Sportzentrum und der Rathaussaal waren als wirtschaftliche Unternehmung(en) Teil des Gemeindevermögens. Als sogenannte nettoveranschlagte Unternehmungen (siehe TZ 35) führten sie ein dopisches Rechenwerk und einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Bis Ende 2011 führten das Sportzentrum und der Rathaussaal getrennte Buchhaltungen und legten jeweils einen Jahresabschluss vor. Ab dem Jahr 2012 bestanden eine gemeinsame Buchhaltung und ein gemeinsamer Jahresabschluss. Die der Unternehmung zugeordneten Darlehen waren als Gemeindeschulden einzustufen, da der Darlehensschuldner mangels eigener Rechtspersönlichkeit der wirtschaftlichen Unternehmung(en) die Gemeinde Telfs war (siehe TZ 5).

(2) Nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Investitions- und Gebarungskennzahlen des SPVZ im Zeitraum 2008 bis 2014:

Tabelle 20: Investitions- und Gebarungskennzahlen des SPVZ (bis 2011 Sportzentrum und Rathaussaal) von 2008 bis 2014

Kennzahl	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe	Veränderung 2008 bis 2014
	in Mio. EUR								in %
Investitionen ¹	3,71	0,37	0,07	0,06	0,48	0,49	0,55	5,74	
Instandhaltungen	0,15	0,20	0,27	0,17	0,23	0,14	0,21	1,38	
Gemeindezuschüsse ³	1,29	1,61	1,69	1,85	2,21	1,95	2,02	12,63	57
Jahresergebnis ²	- 1,37	- 1,35	- 1,32	- 1,33	- 2,10	- 1,93	- 2,46	-	79
Verbindlichkeiten	7,28	7,04	6,95	6,63	6,50	6,28	6,43	-	- 12
davon									
kurzfristig	0,52	0,30	0,23	0,14	0,33	0,23	0,26	-	- 50
mittel- und langfristig	6,76	6,75	6,72	6,49	6,16	6,05	6,18	-	- 9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ gemessen an den Zugängen zum Sachanlagevermögen

² ohne Vorjahresergebnisse

³ inklusive Zuschüsse für den Betrieb

Quellen: Jahresabschlüsse des Sportzentrums, Rathaussaals und SPVZ; RH

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Das SPVZ investierte im Zeitraum 2008 bis 2014 rd. 5,74 Mio. EUR in sein Sachanlagevermögen und wendete rd. 1,38 Mio. EUR für Instandhaltungen auf. Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betrafen in den Jahren 2008 und 2009 den Zubau samt Sanierung des Rathaussaals (3,78 Mio. EUR), in den Jahren 2012 und 2013 die vor allem für die Aufrechterhaltung des Badebetriebs erforderlichen Sanierungen des alten Bades (700.000 EUR) sowie im Jahr 2014 die Sanierung der Tennishalle, die Einrichtung des Eislaufplatzes und die Tonanlage im Rathaussaal (rd. 340.000 EUR). Die Instandhaltungen von insgesamt 1,38 Mio. EUR bzw. jährlich rd. 200.000 EUR umfassten die laufenden Sanierungen und Erneuerungen im Sportzentrum, im Rathaussaal und in den Tiefgaragen.

Das SPVZ verringerte seine Verbindlichkeiten im Zeitraum 2008 bis 2014 von 7,28 Mio. EUR auf 6,43 Mio. EUR. Das negative Jahresergebnis verschlechterte sich jedoch von 1,37 Mio. EUR auf 2,46 Mio. EUR, womit sich auch die Zuschüsse der Gemeinde Telfs von 1,29 Mio. EUR auf 2,02 Mio. EUR erhöhten. Insgesamt zahlte die Gemeinde Telfs für das SPVZ im Zeitraum 2008 bis 2014 Zuschüsse von 12,63 Mio. EUR.

37.2 Der RH wies darauf hin, dass der Umbau und die Sanierung des Rathaussaals mit rd. 3,78 Mio. EUR das betragsmäßig höchste Investitionsvorhaben des SPVZ im Zeitraum 2008 bis 2014 darstellte. Die restlichen Investitionsausgaben von rd. 1,96 Mio. EUR entfielen auf zahlreiche kleinere Sanierungs- und Erneuerungsvorhaben vor allem im Sportzentrum. Die laufenden Instandhaltungen von insgesamt 1,38 Mio. EUR betrafen sämtliche Bereiche des SPVZ. Der RH anerkannte grundsätzlich, dass sich im überprüften Zeitraum die Verbindlichkeiten des SPVZ von 7,28 Mio. EUR um 12 % auf 6,43 Mio. EUR reduziert hatten.

Der RH wies aber kritisch darauf hin, dass trotz der – mit Ausnahme des Rathaussaals – geringen Investitionstätigkeit im SPVZ ein kostendeckender Betrieb nur durch laufende Zuschüsse der Gemeinde Telfs möglich war, die Zuschüsse im Zeitraum 2008 bis 2014 von 1,29 Mio. EUR auf 2,02 Mio. EUR um 57 % anstiegen und insgesamt 12,63 Mio. EUR betrugen. Ebenfalls bemängelte er, dass sich das Jahresergebnis von – 1,37 Mio. EUR (2008) auf – 2,46 Mio. EUR (2014) verschlechterte.

Angesichts der Verschlechterung des Jahresergebnisses und des erhöhten Zuschussbedarfs des SPVZ empfahl der RH der Gemeinde Telfs, Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanz- und Wirtschaftslage des SPVZ zu setzen.

37.3 Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, zur Abgangsverringerung des SPVZ eine Optimierung der Sportflächenbelegung, Energiesparmaßnahmen, eine schrittweise Anhebung der Tarife und eine bessere Vermarktung des Angebots anzustreben. Außerdem erwarte sie durch die Inbetriebnahme des Kletterzentrums eine bessere Auslastung und höhere Einnahmen aus der Tiefgarage.

38.1 (1) Über die Finanzierung der Investitionen und der Instandhaltungen im SPVZ für den Zeitraum 2008 bis 2014 gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss:

Tabelle 21: Finanzierung der Investitionen und Instandhaltungen des SPVZ (bis 2011 Sportzentrum und Rathaussaal) von 2008 bis 2014

Kennzahl	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe	Anteil
	in Mio. EUR								in %
Investitionen¹	3,71	0,37	0,07	0,06	0,48	0,49	0,55	5,74	
Finanzierung durch	4,19	0,56	0,26	0,05	0,48	0,49	0,56	6,59	100
Darlehen	4,12		0,05			0,43	0,44	5,04	76
Gemeindezuschüsse ²	0,06	0,32	0,21	0,05	0,20	0,06	0,05	0,96	15
Landeszuschüsse					0,20			0,20	3
Eigenmittel	0,01	0,23			0,08		0,07	0,39	6
Instandhaltungen	0,15	0,20	0,27	0,17	0,23	0,14	0,21	1,38	
Finanzierung	durch laufende Gebarung (insb. Abgangsdeckung)								

Rundungsdifferenzen möglich

¹ gemessen an den Zugängen zum Sachanlagevermögen

² für Investitionen

Quellen: Jahresabschlüsse des Sportzentrums, Rathaussaals und SPVZ; RH

Das SPVZ finanzierte seine Investitionen in Höhe von 5,74 Mio. EUR im Zeitraum 2008 bis 2014 durch Darlehen (5,04 Mio. EUR bzw. 76 % des Finanzvolumens), Zuschüsse (1,16 Mio. EUR bzw. 18 % des Finanzvolumens) und Eigenmittel (390.000 EUR bzw. 6 % des Finanzvolumens). Die Abweichung der aufgebrauchten Finanzmittel in Höhe von 6,59 Mio. EUR zur Höhe der Investitionen im Ausmaß von 5,74 Mio. EUR ergab sich aus der zeitlichen Verschiebung zwischen der Mittelverausgabung und Mittelaufbringung insbesondere in den Jahren 2008 bis 2011 beim Projekt Rathaussaal sowie aus einer Darlehensaufnahme infolge Umschuldung. Die Finanzierung mit Eigenmitteln blieb aufgrund des nicht kostendeckenden und zuschussbedürftigen Betriebs auf ein Minimum von 390.000 EUR beschränkt.

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Die Finanzierung der laufenden Instandhaltung erfolgte aus der laufenden Gebarung und damit anteilig aus Eigenmitteln und Mitteln der Abgangsdeckung.

(2) Ergänzend finanzierte das SPVZ Investitionen im Sportzentrum auch über Leasing. Der überwiegend auf Leasingverträge, die die Gemeinde Telfs vor dem Jahr 2008 abgeschlossen hatte, zurückgehende Leasingaufwand betrug im Zeitraum 2008 bis 2014 rd. 3,57 Mio. EUR und betraf neben einzelnen Fahrzeugen Immobilienleasingfinanzierungen für den Neubau des Sportzentrums (3-fach-Turnhalle sowie die Bereiche Eis, Tennis, Tiefgarage und ein Ärztehaus). Der jährliche Leasingaufwand sank von 759.000 EUR im Jahr 2008 auf 378.000 EUR im Jahr 2014. Dies war durch die Verschiebung eines Leasingobjekts (Ärztehaus) aus der Gebarung des SPVZ in den Gemeindehaushalt begründet.

- 38.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass das SPVZ sein Finanzierungsvolumen in Höhe von 6,59 Mio. EUR für die 2008 bis 2014 getätigten Investitionen zu 94 % über Fremdkapital (76 %) und Zuschüsse (18 %) aufbrachte. Aufgrund des nicht kostendeckenden und zuschussbedürftigen Betriebs war es dem SPVZ bisher nicht gelungen, einen höheren Eigenmittelanteil als 6 % bei der Finanzierung von Investitionen aufzubringen. Ebenso kritisch wies der RH auf die für das Sportzentrum bestehenden Leasingverpflichtungen und die damit im Zeitraum 2008 bis 2014 verbundenen Leasingaufwände von rd. 3,57 Mio. EUR hin.

Er empfahl der Gemeinde Telfs daher neuerlich, Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanz- und Wirtschaftslage des SPVZ zu setzen.

- 38.3** *Wie schon zu TZ 37, teilte die Gemeinde Telfs in ihrer Stellungnahme mit, zur Abgangsverringerung des SPVZ eine Optimierung der Sportflächenbelegung, Energiesparmaßnahmen, eine schrittweise Anhebung der Tarife und eine bessere Vermarktung des Angebots anzustreben. Außerdem erwarte sie durch die Inbetriebnahme des Kletterzentrums eine bessere Auslastung und höhere Einnahmen aus der Tiefgarage.*

Investitionen 2015 bis 2019

- 39.1** (1) Das SPVZ (erstmal für das Wirtschaftsjahr 2012) bzw. das Sportzentrum und der Rathaussaal (beide zuletzt für das Wirtschaftsjahr 2011) erstellten jährlich Wirtschaftspläne. Diese enthielten die im folgenden Jahr geplanten Aufwendungen und Erlöse, einen Finanzplan inklusive Investitionsplan, die Entwicklung des Schuldenstands und Schuldendienstes sowie die Tarife der einzelnen Anlagen. Der Gemein-

derat beschloss den Wirtschaftsplan jeweils im Dezember des Vorjahres gemeinsam mit dem Voranschlag der Gemeinde Telfs.

(2) Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der im März 2015 vom Gemeinderat beschlossenen Darlehensaufnahme für das neue Telfer Bad in Höhe von 10,00 Mio. EUR (siehe TZ 41) erstellte das SPVZ im April 2015 erstmals einen fünfjährigen, den Zeitraum 2015 bis 2019 umfassenden Wirtschaftsplan für das SPVZ. Der Gemeinderat genehmigte im Mai 2015 und neuerlich im September 2015 einen angepassten Wirtschaftsplan für 2015. Ein Gemeinderatsbeschluss für die Wirtschaftspläne der Jahre 2016 bis 2019 unterblieb.

(3) Die wesentlichen Kennzahlen des Wirtschaftsplans 2015 bis 2019 zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 22: Investitions- und Finanzierungskennzahlen des SPVZ von 2015 bis 2019							
Kennzahl	2015 ⁴	2016 ⁴	2017 ⁴	2018 ⁴	2019 ⁴	Summe	Veränderung 2015 bis 2019
	in Mio. EUR						in %
Investitionen	3,98	8,60	5,00	0	0	17,58	
Instandhaltungen	0,19	0,25	0,24	0,24	0,20	1,12	
Abgangsdeckung Gemeinde Telfs ¹	2,18	1,97	2,10	2,30	2,30	10,85	
Förderungen	1,20	2,40	2,50			6,10	
Jahresergebnis ²	- 1,73	- 1,59	- 2,46	- 2,32	- 2,31		34
Verbindlichkeiten ³	8,30	5,89	5,39	14,55	13,70		65

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Abgangsdeckung Gemeinde; im Jahr 2015 inklusive einer Sonderabgangsdeckung für das Kletterzentrum von 300.000 EUR inklusive Abschreibung

² nur Darlehen, ohne kurzfristige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten auf Bankkonten

⁴ für das Jahr 2015 Stand September 2015, für die Jahre 2016 bis 2019 Stand April 2015, wodurch sich der scheinbare Rückgang der Verbindlichkeiten in den Jahren 2016 und 2017 begründet

Quellen: SPVZ; RH

Das SPVZ plante im Zeitraum 2015 bis 2019 Investitionen im Ausmaß von 17,58 Mio. EUR. Davon entfielen 2,10 Mio. EUR auf das Kletterzentrum (siehe TZ 44), 15,25 Mio. EUR³¹ auf das neue Telfer Bad (siehe TZ 40) und der Rest auf Investitionen im Sportzentrum. Für die Finanzierung dieser Investitionen sah das SPVZ neben Förderungen und Zuwendungen (1,10 Mio. EUR für das Kletterzentrum und 5,00 Mio. EUR für das neue Bad) die Aufnahme von Fremdkapital.

³¹ ohne geplante Ausgaben für eine Kanalverlegung in Höhe von 50.000 EUR

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

pital vor. Dadurch würden sich die Darlehensverbindlichkeiten des SPVZ von 8,30 Mio. EUR (2015)³² auf 13,70 Mio. EUR (2019)³³ erhöhen. Die Abgangsdeckung durch die Gemeinde Telfs erreichte zwischen 1,97 Mio. EUR (2016) und 2,30 Mio. EUR (2018 und 2019), womit sich auch die Zuschüsse der Gemeinde Telfs im Vergleich zum Jahr 2008 (1,29 Mio. EUR) um mehr als 1,00 Mio. EUR bzw. 78 % erhöhen. Die jährlichen Instandhaltungen entsprachen mit rd. 224.000 EUR etwa dem Niveau von 2008 bis 2014. Die Verschlechterung des Jahresergebnisses von – 1,73 Mio. EUR (2015) auf – 2,31 Mio. EUR (2019) war vor allem auf den investitionsbedingten Anstieg der Abschreibung (Neubau Telfer Bad und Kletterzentrum) zurückzuführen.

- 39.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die vom SPVZ im Zeitraum 2015 bis 2019 geplanten Investitionen im Ausmaß von 17,58 Mio. EUR (Stand September 2015) zu einer Verschlechterung der Wirtschafts- und Finanzlage des SPVZ führen würden. Das Jahresergebnis würde sich um 34 % auf – 2,31 Mio. EUR verschlechtern, die Darlehensverbindlichkeiten sich um 65 % auf 13,70 Mio. EUR erhöhen. Auch die von der Gemeinde Telfs zu tragenden Abgänge würden sich im Vergleich zu 2008 vor allem aufgrund der höheren Darlehenstilgungen um mehr als 1,00 Mio. EUR auf 2,30 Mio. EUR erhöhen. Besonders kritisch erachtete der RH, dass für die Finanzierung des Kletterzentrums und des Neubaus des Telfer Bades überwiegend Fremdmittel vorgesehen waren.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs neuerlich, Investitionen im Sinne der langfristigen Sicherstellung ihres Finanzierungsspielraums und des Haushaltsgleichgewichts vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

- (2) Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass das SPVZ bis 2015 nur über Finanz- und Wirtschaftspläne für das jeweils kommende Jahr verfügte. Nach Ansicht des RH ermöglichte dieses Planungsinstrument keine ausreichend vorausschauende Planung und Steuerung der zukünftigen Investitionen und Finanzlage einer Einrichtung. Außerdem stand der nur einjährige Wirtschaftsplan der wirtschaftlichen Unternehmung SPVZ zeitlich nicht im Einklang mit der fünf Jahre umfassenden mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde. Der RH erachtete den erstmals im April 2015 vorgelegten fünfjährigen Wirtschaftsplan für das SPVZ als positiv, kritisierte jedoch, dass der Gemeinderat diesen nicht beschlossen hatte.

³² Planungsstand September 2015

³³ Planungsstand April 2015

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, einen dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung entsprechenden mehrjährigen Wirtschaftsplan des SPVZ zu erstellen und der Genehmigung durch den Gemeinderat zu unterziehen.

39.3 Die Gemeinde Telfs gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie im Jahr 2015 eine Rücklage für Investitionen gebildet habe. Die Fortsetzung der im Jahr 2015 begonnenen fünfjährigen Finanzplanung des SPVZ sagte die Gemeinde Telfs zu.

39.4 Der RH begrüßte gegenüber der Gemeinde Telfs neuerlich die Bildung einer Investitionsrücklage im Jahr 2015. Für die Folgejahre verblieb er bei seiner Empfehlung, Investitionen vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Telfer Bad

40.1 (1) Die Gemeinde Telfs besaß ein mehr als 40 Jahre altes Bad bestehend aus Frei- und Hallenbad samt Sauna und Freigelände im Ausmaß von 22.500 m² (inklusive Pachtfläche von 3.000 m²). Im Juni 2012 bekannte sich der Gemeinderat – nach mehrjähriger Diskussion und Vorbereitung des Projekts – einstimmig zur Weiterführung eines Hallen- und Freibads mit Sauna und beschloss, im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise (insbesondere Standortwahl sowie Errichtung bzw. Sanierung des Bades) einen wettbewerblichen Dialog einzuleiten.³⁴ Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte die Gemeinde Telfs einen Rechtsanwalt.

(2) Der Zuschlag an den Projektsieger, eine Bietergemeinschaft aus drei Unternehmen, erging im November 2014. Das Siegerprojekt sah den Abriss der alten Badeanlage und die Errichtung eines neuen Familien- und Sportbades bestehend aus einem 6-bahnigen, 25 m-Sportbecken, aus Relax- und Kinderbecken sowie aus einer Saunawelt im Inneren und einem Freibecken um 14,70 Mio. EUR (exkl. USt) vor. Die sechs nächstgelegenen und bis zu 30 Fahrminuten entfernten Bäder befanden sich in Innsbruck (drei Hallenbäder), in Seefeld und Leutasch (je ein Wellnessbad) sowie in Axams (Erholungsbad). Im Schlussbrief legten die Bietergemeinschaft und die Gemeinde Telfs im März 2015 ein Gesamtinvestitionsvolumen von 15,00 Mio. EUR fest, nachdem der Gemeinderat bereits im November 2014 beschlossen hatte, mit

³⁴ Beim wettbewerblichen Dialog führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 25 Abs. 9 Bundesvergabe-gesetz 2006).

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

der Bietergemeinschaft Verhandlungen über eine zusätzliche Attraktivierung bzw. Erweiterung des Bades bis zu einem Kostenrahmen von 15,00 Mio. EUR zu führen.

(3) Zeitgleich mit der Vereinbarung des Schlussbriefes beschloss der Gemeinderat ergänzend zum vereinbarten Auftrag eine Erweiterung und Erhöhung eines Teiles des Kellergeschoßes um 251.000 EUR, um die Voraussetzungen für den allfälligen späteren Einbau einer Tiefgarage oder anderwertig nutzbarer Räumlichkeiten zu schaffen. Weiters war es erforderlich, den das Grundstück des Telfer Bades querenden Abwasserkanal zu verlegen, was zusätzliche Kosten für die Gemeinde von voraussichtlich 50.000 EUR verursachen würde. Der Einbau einer Wasserrutsche und die Vergrößerung des Freibeckens von 250 m² auf 450 m² sowie diverse Optimierungen konnte die Gemeinde kostenneutral umplanen.

(4) Der Abriss des alten Telfer Bades fand ab September 2015 statt. Die Eröffnung des neuen Bades war für Juni 2017 vorgesehen.

- 40.2** Der RH verwies auf die vereinbarte Vergabesumme von 15,00 Mio. EUR. Er kritisierte, dass der Gemeinderat dieses im November 2014 beschlossene Investitionsvolumen schon kurz danach um insgesamt 301.000 EUR bzw. 2 % erhöhte.

Angesichts der mehr als einjährigen Bauzeit des neuen Telfer Bades empfahl der RH der Gemeinde Telfs, weitere Umplanungen des Telfer Bades und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden, um die geplanten Investitionsausgaben von mittlerweile 15,30 Mio. EUR einzuhalten.

- 40.3** *Die Gemeinde Telfs wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie im Rahmen des durchgeführten wettbewerblichen Dialogs einen Fixpreis vereinbart habe. Dieser decke jedoch unerwartete Bodenlasten nicht ab. Auch allfällige Mehrkosten infolge attraktionssteigernder Maßnahmen seien davon nicht umfasst. Diesen Maßnahmen würde sie jedoch Frequenzsteigerungen und Erläsoptimierungen gegenüberstellen und damit ihre Realisierung abwägen.*

- 40.4** Der RH wies nochmals kritisch darauf hin, dass trotz des vereinbarten Fixpreises nachträgliche Änderungen bereits Mehrkosten vor Baubeginn bewirkten. Angesichts der von der Gemeinde bestätigten Unsicherheitsfaktoren im Baubereich und des dadurch bestehenden Risikos von Mehrausgaben empfahl der RH neuerlich, weitere Umplanungen des Telfer Bades und damit verbundene Mehrkosten zu vermeiden.

- 41.1** (1) Die Gemeinde Telfs plante die Finanzierung des Neubaus des Telfer Bades mit einer Vergabesumme von 15,00 Mio. EUR über ein Darlehen in Höhe von 10,00 Mio. EUR und Zuwendungen des Bundes, des Landes und des regionalen Tourismusverbands. Die Darlehensaufnahme beschloss der Gemeinderat im März 2015.

Zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an den Projektsieger im November 2014 bzw. der Vereinbarung des Schlussbriefes im März 2015 lagen keine schriftlichen, verbindlichen Zusagen eines Förderungsgebers vor. Die verbindliche Zusage über Zuwendungen des Landes Tirol in Höhe von insgesamt 4,00 Mio. EUR erhielt die Gemeinde Telfs im Juli bzw. August 2015, eine Zusage über Zuwendungen des regionalen Tourismusverbands über 1,00 Mio. EUR im Mai 2015. Weitere Förderansuchen an diesen Verband über 1,00 Mio. EUR sowie an den Bund über 1,50 Mio. EUR waren bis Oktober 2015 noch offen.

(2) Den Ansuchen der Gemeinde Telfs um Zuschüsse für das neue Telfer Bad lagen als Bemessungsgrundlage nicht nur die Vergabesumme von 15,00 Mio. EUR, sondern auch die nachfolgend dargestellten voraussichtlichen Kosten zugrunde:

Tabelle 23: Geplante Ausgaben für das neue Telfer Bad (Stand April 2015)

Art der Ausgaben	in EUR
Ablöse für unbefristeten Mietvertrag im alten Bad	30.000
Teilzahlung für Ablöse eines Miteigentümers (siehe TZ 43)	345.000
Entschädigung für nicht siegreiche Teilnehmer des wettbewerblichen Dialogs	55.000
Honorar für Gutachter	92.000
Honorar für Rechtsanwalt	75.000
Erweiterung und Erhöhung Kellergeschoß	251.000
Kanalumlegung	50.000
Vergabesumme	15.000.000
Summe	15.898.000

Quellen: Gemeinde Telfs; RH

Die Ausgangsbasis für die Förderungsansuchen an den Bund, das Land und den regionalen Tourismusverband beinhaltete neben der Vergabesumme von 15,00 Mio. EUR und Zusatzleistungen von 301.000 EUR auch weitere im Zusammenhang mit der Errichtung des neuen Telfer Bades bereits entstandene Ausgaben für Ablösen, Honorare und Entschädigungen im Ausmaß von 597.000 EUR. Im Hinblick auf die Aufbringung dieser Gesamtausgaben von 15,90 Mio. EUR (Stand April 2015) ersuchte die Gemeinde Telfs das Land Tirol um Zuwen-

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

dungen von insgesamt 5,50 Mio. EUR, den regionalen Tourismusverband um insgesamt 2,00 Mio. EUR und den Bund (BMBF) um insgesamt 1,50 Mio. EUR. Damit würde sich die im Wirtschaftsplan vorgesehene Förderung in Höhe von 5,00 Mio. EUR auf 8,00 Mio. EUR bzw. auf rund die Hälfte der Gesamtausgaben erhöhen.

- 41.2** (1) Der RH kritisierte, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung an den Projektsieger des neuen Telfer Bades bzw. der Vereinbarung des Schlussbriefes noch keine verbindlichen Förderungszusagen vorlagen und damit eine Finanzierungslücke von 5,00 Mio. EUR bezogen auf die Vergabesumme bestand. Nach Ansicht des RH war somit im Zeitpunkt des Projektbeschlusses eine Finanzierung des Neubaus des Telfer Bades nicht sichergestellt.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, Investitionsvorhaben zukünftig erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung zu beschließen.

- 41.3** *Die Gemeinde Telfs sagte dies zu.*

Wohnungseigentumsvertrag

- 42.1** Das alte Telfer Bad befand sich auf einem rd. 2.300 m² großen Grundstück und war von einem rd. 17.000 m² großen Grundstück mit Freigelände samt Außenbecken sowie Parkplätzen umgeben. Der auf dem kleineren Grundstück errichtete Gebäudekomplex für Hallenbad und Sauna reichte teilweise in das größere Grundstück hinein. Während das größere Grundstück im Alleineigentum der Gemeinde Telfs war, stand das kleinere Grundstück samt Gebäude im Wohnungseigentum, wovon 12/13 der Gemeinde Telfs und 1/13 einer Privatperson gehörten. Beide Grundstücke waren durch die Sonderflächenwidmung „Schwimmbad“ miteinander verbunden.

Das private Wohnungseigentum ging auf einen Teilverkauf des zuvor ausschließlich der Gemeinde gehörenden kleineren Badgrundstücks im Jahr 1973 zurück. Damals gewährte die Gemeinde Telfs der Privatperson für einen Kaufpreis von rd. 98.000 EUR Wohnungseigentum am Cafe-Restaurant des Bades samt Nebenräumen mit einer Fläche von rd. 335 m². Die Erhaltung im Inneren hatte jeder Wohnungseigentümer selbst zu tragen. Die Erhaltung und Reparatur der Fassade oblagen jedem Eigentümer für jene Flächen, die sein Wohnungseigentum umgaben. Die Gestaltung der Außenfassade konnte außerdem nur einvernehmlich erfolgen. Das nördliche Dach war entsprechend den Miteigentumsanteilen von beiden Wohnungseigentümern, der südliche Teil von der Gemeinde zu erhalten.

- 42.2** Der RH kritisierte den im Jahr 1973 abgeschlossenen Kaufvertrag über das Telfer Bad und die Einräumung von anteiligem Wohnungseigentum für einen privaten Miteigentümer im Ausmaß von 1/13. Weiters erachtete der RH die dem privaten Miteigentümer abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen im Kaufvertrag zugestandenen Rechte als nicht angemessen.

Nach Ansicht des RH führte dieser Vertrag einerseits zu einer äußerst komplexen Rechtslage der Verwaltung und des Betriebs des Bades. Andererseits resultierte daraus eine erheblich nachteilige Rechtsposition der Gemeinde, obwohl diese mehr als 90 % der Eigentumsanteile innehatte. Nach Ansicht des RH waren die Begründung von Wohnungseigentum an einem öffentlichen Bad und die Abtretung von Eigentumsanteilen an einen Privaten weder zweckmäßig noch nachvollziehbar.

Ablöse des Miteigentümers

- 43.1** (1) Ein im November 2013 erstelltes Gutachten bezifferte den Sachwert für das Telfer Bad (ohne umliegendes Grundstück von rd. 17.000 m²) mit 2,56 Mio. EUR und legte dabei einen Grundstückswert von 300 EUR je m² (ohne Abzug eines Bebauungsabschlags) zugrunde. Ein weiteres Gutachten vom Dezember 2013 bewertete Sanierungskosten für die erforderliche bauliche, technische und thermische Sanierung des Telfer Bades mit rd. 3,74 Mio. EUR (exkl. USt). Darin war weder eine architektonische Änderung noch eine Attraktivierung des Bades enthalten.

(2) Laut Auskunft der Gemeinde Telfs lehnte der private Miteigentümer den im Sommer 2014 gefassten Mehrheitsbeschluss für einen Abbruch und eine Neuerrichtung des Schwimmbades ab. Stattdessen forderte er die Beibehaltung des Istzustandes oder eine Ablösesumme im Ausmaß von 3,50 Mio. EUR bis 5,00 Mio. EUR. Die Gemeinde wiederum hatte eine Beibehaltung des Istzustandes angesichts der schon erfolgten Investitionen und Sanierungen (718.000 EUR im Zeitraum 2012 bis 2014), der laut Gutachten erforderlichen Sanierungen (3,74 Mio. EUR) sowie angesichts des jährlichen Abgangs von zuletzt 774.000 EUR (2014) als unwirtschaftlich eingestuft.

Mangels Zustimmung des Miteigentümers beantragte die Gemeinde Telfs im August 2014 bei Gericht, die fehlende Zustimmung zum Abriss und zur Neuerrichtung des Bades durch eine Entscheidung im Außerstreitverfahren zu ersetzen. Der Miteigentümer bestritt die Rechtmäßigkeit dieses Antrags und begründete dies mit der fehlenden Qualifikation dieses Vorhabens als außerordentliche Verwaltungsmaßnahme. Ange-

sichts der unklaren Rechtslage, der fehlenden einschlägigen Spruchpraxis für derartige Fälle und des damit verbundenen Risikos eines jahrelangen, vom Ausgang her unsicheren Rechtsstreits und dem damit verbundenen Stillstand für einen Badneubau bemühte sich der Bürgermeister anstelle des Gerichtswegs um einen Vergleich mit dem Miteigentümer. Außerdem hatte das Gericht darauf hingewiesen, dass auch im Falle einer positiven Erledigung ihres Außerstreitantrags die von der Gemeinde mit 1,40 Mio. EUR bezifferten Neubaukosten für die Wohnungseigentumseinheit des Miteigentümers von der Gemeinde zu tragen wären.

(3) Die Gemeinde und der Miteigentümer einigten sich schließlich auf eine im Dezember 2014 vom Gemeinderat beschlossene Ablöse im Ausmaß von insgesamt rd. 2,32 Mio. EUR. Diese bestand aus einer Zahlung von insgesamt 2,00 Mio. EUR, zahlbar in wertgesicherten Jahresraten von 50.000 EUR in vierzig Jahren, und der Übertragung eines der Gemeinde gehörenden Grundstücks im Ausmaß von 900 m² im Wert von 315.000 EUR.

Die Gemeinde begründete die rasche Einigung und die Höhe der Ablöse insbesondere

- mit der Dringlichkeit, den wirtschaftlich vorteilhafteren und für die Bevölkerung attraktiveren Badneubau realisieren zu können,
- mit der Einsparung von 1,40 Mio. EUR infolge Wegfalls der von der Gemeinde aufzubringenden Neubaukosten für das Cafe-Restaurant des Miteigentümers,
- mit der infolge der Überbauung bestehenden rechtlichen Bindung des größeren Grundstücks an das rechtliche Schicksal der kleineren Liegenschaft und dem dadurch gegebenen Zustimmungserfordernis durch den Miteigentümer bei Änderungen des größeren Grundstücks sowie
- mit der damit gewonnenen, ausschließlich in der Verfügungsmacht der Gemeinde stehenden, zentral gelegenen Baulandreserve von insgesamt fast 20.000 m² im Wert von 9,73 Mio. EUR.³⁵

(4) Die Gemeinde Telfs hatte den wettbewerblichen Dialog für das neue Telfer Bad bereits im Jänner 2013 begonnen. Die Zuschlagsentscheidung erging Mitte November 2014. Die vorausgegangene Aufforderung zur Angebotslegung wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass im Falle

³⁵ Die Gemeinde nahm dafür einen ortsüblichen Baulandpreis von 500 EUR je m² an.

einer Nichteinigung mit dem privaten Miteigentümer und der dadurch nicht gegebenen Realisierung des Vorhabens der erteilte Auftrag seine Rechtswirksamkeit verliert und stattdessen ein einmaliger Pauschalbetrag von 40.000 EUR ausbezahlt würde.

- 43.2** Der RH erachtete die Bemühungen der Gemeinde Telfs, das Telfer Bad nach mehr als 40 Jahren wieder in das Alleineigentum zu übernehmen, und die dadurch erlangte ungeteilte Entscheidungsbefugnis grundsätzlich als positiv.

Der RH wies allerdings darauf hin, dass die erforderliche zeitnahe Sanierung bzw. Neuerrichtung des Schwimmbades und der im November 2014 erfolgte Projektzuschlag einen erhöhten Zeit- und Handlungsdruck für einen allfälligen Vergleich mit dem privaten Miteigentümer und ein finanzielles und rechtliches Risiko verursachten. Der RH erachtete es daher positiv, dass die Gemeinde insbesondere das rechtliche und finanzielle Risiko eines gescheiterten Vergleichs im Vergabeverfahren bedachte. Die vereinbarte Ablösesumme von insgesamt 2,32 Mio. EUR stufte er jedoch als hoch ein, ohne dabei die Komplexität der Rechtslage, das mit einem Rechtsstreit verbundene Risiko und die für die Gemeinde in einem mehr als 40 Jahre alten Vertrag begründete nachteilige Ausgangsposition verkennen zu wollen.

Außerdem verwies der RH darauf, dass sich durch den Vergleich zwar nicht die Investitionskosten für das neue Telfer Bad, aber sehr wohl die Gesamtausgaben seiner Realisierung von 15,90 Mio. EUR (siehe TZ 41) auf knapp 18,00 Mio. EUR erhöhen werden.

Kletterzentrum

- 44.1** (1) Im November 2013 fasste der Gemeinderat von Telfs einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Kletterzentrums im Areal des Sportzentrums mit einem Investitionsvolumen von 1,70 Mio. EUR, davon 1,00 Mio. EUR für die Errichtung, 540.000 EUR für die Kletterwand und Einrichtung und 160.000 EUR für Planung und Nebenkosten. Als Bauherr und Eigentümer des Kletterzentrums war die Gemeinde Telfs im Rahmen ihres SPVZ, als Betreiber ein Unternehmen eines Alpinvereins vorgesehen. Die Finanzierung sollte durch das Land Tirol und die Gemeinde Telfs in Höhe von je 600.000 EUR, durch einen Alpinverein in Höhe von 300.000 EUR und durch den regionalen Tourismusverband in Höhe von 200.000 EUR erfolgen.

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

(2) Zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses lagen verbindliche, schriftliche Finanzierungszusagen seitens des Landes Tirol im Ausmaß von 300.000 EUR (Bedarfszuweisungsmittel) sowie des Alpinvereins in Höhe von 300.000 EUR vor. Ein Aktenvermerk bestätigte die grundsätzliche Bereitschaft des Landes für weitere Förderungen im Ausmaß von 300.000 EUR, vorbehaltlich der Prüfung von Projektunterlagen. Eine Finanzierungszusage des Tourismusverbands über 200.000 EUR erfolgte im Februar 2014. Der Finanzierungsanteil der Gemeinde Telfs sollte über ein Darlehen in Höhe von 600.000 EUR aufgebracht werden.

Für den Erhalt der noch verbleibenden Landesmittel im Ausmaß von 300.000 EUR beantragte die Gemeinde Telfs im April 2015 eine Förderung im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol. Eine verbindliche Förderzusage war bis Oktober 2015 noch nicht ergangen.

(3) Die im Juni 2015 erfolgte Zuschlagsentscheidung für die Errichtung des Kletterzentrums belief sich anstatt auf die geplanten Ausgaben von 1,00 Mio. EUR auf 1,40 Mio. EUR für das Billigstangebot, wodurch sich die Gesamtinvestitionskosten um 400.000 EUR von 1,70 Mio. EUR auf 2,10 Mio. EUR erhöhten. Die damit verbundene Erhöhung des fremdfinanzierten Gemeindeanteils um 200.000 EUR auf 800.000 EUR beschloss der Gemeinderat im Juni 2015. Die verbleibende Kostenerhöhung plant die Gemeinde Telfs mit Eigenmitteln abzudecken. Der Baustart für das Kletterzentrum erfolgte Ende August 2015.

44.2 Der RH bemängelte die ungenaue Kostenschätzung für das Kletterzentrum Telfs und die damit verbundene Erhöhung der Errichtungskosten um 400.000 EUR bzw. 24 % auf 2,10 Mio. EUR. Weiters kritisierte der RH, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Kletterzentrums als auch einen Beschluss über die Kostenerhöhung fasste, obwohl zum damaligen Zeitpunkt schriftliche, verbindliche Finanzierungszusagen der weiteren Geldgeber (Land Tirol bzw. Tourismusverband) im Ausmaß von 500.000 EUR noch nicht vorlagen.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs neuerlich, Investitionsvorhaben zukünftig erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung zu beschließen.

44.3 *Die Gemeinde Telfs sagte dies zu.*

45.1 (1) Die Gemeinde Telfs (Vermieter) schloss im Jänner 2015 einen unbestimmten Mietvertrag mit dem Unternehmen des Alpenvereins (Mieter) über das Kletterzentrum ab. Dieser Mietvertrag sollte – vorbehaltlich einer Realisierung des Vorhabens – mit dem Übergabetag beginnen und sah eine Betriebspflicht durch den Mieter vor. Der Mieter bzw. der Vermieter verzichtete darin auf eine ordentliche Kündigung für 25 bzw. 50 Jahre. Der Vermieter hatte insbesondere im Falle einer Verletzung der vereinbarten Betriebspflicht und im Falle einer Insolvenz des Mieters das Recht, den Vertrag sofort aufzulösen. Das Stammkapital des Mieters betrug 35.000 EUR. Eine allfällige Nachschusspflicht war mit der Gemeinde Telfs nicht vereinbart. Ebenso wenig war die Gemeinde an einem allfälligen Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

Weitere Kletterzentren befanden sich in Imst und Innsbruck und waren rd. 30 km entfernt.

(2) Der wertgesicherte Mietzins betrug sich in Höhe von 1,5 % des Investitionsvolumens (Nettoherstellungskosten) und der Anschaffungskosten für das Projektgrundstück. Daraus ergab sich zunächst ein jährlicher Mietzins von rd. 21.200 EUR (bei einem Investitionsvolumen von 1,40 Mio. EUR) bzw. von 25.700 EUR nach Anstieg des Investitionsvolumens auf 2,10 Mio. EUR. Die Anschaffungskosten für das Projektgrundstück bezifferte die Gemeinde mit 11.700 EUR, was dem im Jahr 1974 von der Gemeinde bezahlten Kaufpreis für das Grundstück entsprach. Ein im Jahr 2013 erstelltes Sachwertgutachten für das gegenüberliegende Telfer Bad bezifferte den örtlichen Grundstückswert mit rd. 255 EUR je m², was einem Grundstückswert von rd. 400.000 EUR entsprechen würde.³⁶

45.2 (1) Der RH erachtete die Vereinbarung eines sich an den Herstellungskosten orientierenden Mietzinses grundsätzlich als positiv. Er bemängelte jedoch, dass sich der von der Gemeinde Telfs aufgebrachte Investitionsanteil von 1,00 Mio. EUR durch die Mietzahlungen³⁷ erst in rd. 30 Jahren und damit erst nach dem vereinbarten Kündigungsverzicht von 25 Jahren amortisieren wird. Er kritisierte weiters, dass sich der dem Mietzins zugrunde liegende Grundstückswert an der Kaufpreishöhe aus dem Jahr 1974 und nicht an dem um ein Vielfaches höheren aktuellen Grundstückswert orientierte. Nach Ansicht des RH stellte der damit verbundene Mietzinsentgang für die Gemeinde in Höhe von jähr-

³⁶ Der Wert des als Vorbehaltsfläche Schwimmbad gewidmeten Areals wurde mit 70 % des mittleren Baulandpreises von 425 EUR abzüglich eines 15 %igen Bebauungsabschlags beziffert.

³⁷ ohne Berücksichtigung der Finanzierungskosten für das Darlehen und unter Annahme einer 2 %igen Wertsicherung für den Mietzins

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

lich rd. 6.000 EUR bzw. rund einem Viertel des vereinbarten Mietzinses eine laufende Subvention für den Betrieb des Kletterzentrums dar.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, in Bestandverträgen angemessene Grundstücksabgeltungen zu vereinbaren.

(2) Weites gab der RH kritisch zu bedenken, dass die an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragene Betriebspflicht im Falle ihrer Insolvenz das Risiko eines gegebenenfalls zuschussbedürftigen (Eigen) Betriebs des Kletterzentrums durch die Gemeinde barg. Die Gemeinde Telfs trug somit letztlich das Risiko für ein allenfalls nicht kostendeckendes, im Mitbewerb zu zwei rd. 30 km entfernten Klettereinrichtungen stehendes Kletterzentrum, ohne an allfälligen Gewinnen beteiligt zu sein.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, zukünftig auf eine ausgewogene Risikoverteilung beim Betrieb von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte zu achten.

45.3 *Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei der Mietberechnung eine angemessene Grundstücksabgeltung einkalkuliert und nach Rücksprache mit dem Steuerberater den Mietzins bemessen habe.*

Ferner wies die Gemeinde Telfs darauf hin, dass der Alpinverein über eine enorme Mitgliederanzahl verfüge und dahinter eine finanzkräftige Institution stehe, die sich um eine wirtschaftliche Führung der Kletterhalle bemühen würde. Außerdem beruhe die Investition auf einer vom Alpinverein durchgeführten Potenzialanalyse und einem schlüssigen Betriebskonzept. Dennoch werde die Gemeinde Telfs den Alpinverein ersuchen, jährlich eine Bilanz vorzulegen.

45.4 Der RH entgegnete, dass er nicht die Methodik der Mietzinsfestsetzung, sondern den mit einem mehr als 40 Jahre alten Kaufpreis bemessenen Grundstückswert kritisiert hatte. Außerdem wies der RH darauf hin, dass ein an steuerlichen Mindestparametern orientierter Mietzins nicht zwingend zu einem wirtschaftlich angemessenen Mietzins führt. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Weiters gab der RH neuerlich zu bedenken, dass der Eigentümer der betreibenden Gesellschaft trotz seiner von der Gemeinde behaupteten positiven wirtschaftlichen Lage nicht gezwungen ist, eine Insolvenz der Betreibergesellschaft zu verhindern. Insofern erneuerte der RH seine Kritik, dass eine Insolvenz des Betreibers das Risiko eines gegebenenfalls zuschussbedürftigen (Eigen)Betriebs des Kletterzentrums durch die Gemeinde barg, und verblieb bei seiner Empfehlung.

Ice Sport Arena

46.1 (1) Die Gemeinde Telfs stellte im Areal des Sportzentrums eine Fläche von rd. 3.000 m² für die Errichtung einer ganzjährig benutzbaren Eishalle (Ice Sport Arena) bereit. Aufgrund finanzieller Probleme des privaten Errichters in der Bauphase wurde das Vorhaben letztlich als Landesprojekt unter Beteiligung insbesondere der Gemeinde Telfs umgesetzt. Dafür schloss die Gemeinde Telfs im November 2014 einen Bestand-, Superädifikats- und Betriebsvertrag mit einem privaten Unternehmen ab. Die als professionelles Trainingszentrum für Eissport ausgerichtete Einrichtung ging im Mai 2015 in Betrieb. Die Gemeinde Telfs stellte weder Mittel für die Errichtung noch für den Betrieb der Ice Sport Arena bereit.

Im Vertrag war im Wesentlichen vereinbart, dass die Gemeinde Telfs die Fläche zu einem jährlichen Bestandzins von 100 EUR (exkl. USt) in Bestand gibt, dem privaten Unternehmen die Errichtung eines Superädifikats einräumt und ihn zur Errichtung und zum Betrieb einer ganzjährig benutzbaren Eishalle verpflichtet. Dieser Vertrag war frühestens mit Ende April 2030 kündbar. Dann hatte die Gemeinde Telfs die Wahl, die Eishalle zu einem Restwert von 2.500 EUR zu kaufen oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verlangen.

(2) Im Hinblick auf die Fertigstellung und den Betrieb der Ice Sport Arena schlossen das Land Tirol (Förderungsgeber) und das private Unternehmen (Förderungsnehmerin) u.a. einen Förder- und Nutzungsvertrag ab. Darin war u.a. vereinbart, dass das private Unternehmen sämtliche Rechte und Pflichten und damit insbesondere die Betriebspflicht und gegebenenfalls die Wiederherstellungspflicht des ursprünglichen Zustands aus dem abgeschlossenen Bestand-, Superädifikats- und Betriebsvertrag mittels Zessionsvertrag an den Förderungsgeber abtritt. Dieser Vertrag wurde erst im Zuge der Gebarungsüberprüfung durch den RH veranlasst, war aber bis Oktober 2015 noch nicht unterzeichnet.

(3) Die Ice Sport Arena verfügte über keinen Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisation. Stattdessen leitete sie ihre Abwässer in den Kanal des Sportzentrums ein und nutzte die vom Sportzentrum betriebene und finanzierte Hebeanlage mit. Eine Nutzungsvereinbarung mit dem privaten Unternehmen, in dem eine Mitfinanzierung im Ausmaß von 50 % der Kosten der Hebeanlage vorgesehen war, war bis Oktober 2015 infolge Unstimmigkeiten über die Kostenaufteilung noch nicht unterzeichnet.

46.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass der Errichtung und dem Betrieb der ganzjährig nutzbaren Ice Sport Arena ein komplexes Vertragsbündel unter Mitbeteiligung der Gemeinde Telfs zugrunde lag. Die Funktion

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

der Gemeinde Telfs beschränkte sich im Wesentlichen auf die Bereitstellung der Liegenschaft im Wege eines Bestandvertrags und die Einräumung eines Superädifikats für die Ice Sport Arena. Der RH wies dabei kritisch darauf hin, dass der vereinbarte Bestandzins von jährlich 100 EUR (exkl. USt) für eine Fläche von rd. 3.000 m² zu einem jährlichen Erlös von 3 Cent je m² führte und damit praktisch keine Rendite bewirkte. Der RH stuft den äußerst günstigen Bestandzins als verdeckte Förderung ein und bezifferte den Einnahmenentgang bspw. im Vergleich zu dem für das Verwaltungs- und Wirtschaftsareal der GWT GmbH eingehobenen Baurechtszins in Höhe von 27,60 EUR je m² und Jahr (siehe TZ 50) mit rd. 80.000 EUR.

(2) Weiters bemängelte der RH, dass der im Fördervertrag zwischen dem Betreiber und dem Land Tirol vorgesehene Zessionsvertrag, der u.a. eine Abtretung der Betriebspflicht und der Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands an das Land Tirol vorsah, bis Oktober 2015 noch nicht vorlag. Im Hinblick auf einen dauerhaft sichergestellten Betrieb der Ice Sport Arena empfahl der RH der Gemeinde Telfs, auf den Abschluss des im Fördervertrag zwischen dem Land Tirol und dem Betreiber der Ice Sport Arena vorgesehenen Zessionsvertrags hinzuwirken.

(3) Schließlich bemängelte der RH, dass – obwohl die seit Mai 2015 betriebene Ice Sport Arena den Kanal des Sportzentrums mitbenutzte – die zugrunde liegende Benutzungsvereinbarung bis Oktober 2015 noch nicht unterzeichnet war.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs einen raschen Abschluss der Kanalnutzungsvereinbarung mit dem Betreiber der Ice Sport Arena.

46.3 *Laut Stellungnahme der Gemeinde Telfs lägen der Zessionsvertrag und die Kanalnutzungsvereinbarung mittlerweile vor.*

Gemeindewerke Telfs
GmbH

Allgemeines

47.1 (1) Die GWT GmbH³⁸ war eine seit 1989 im Alleineigentum der Gemeinde Telfs stehende Beteiligung, deren Geschäftsfeld die Bereiche Wasser und Abwasser, Energieerzeugung aus Wasserkraft, Photovoltaik, Kabel-TV, Internet und Telefonie sowie diverse Handwerksleistungen umfasste. Insbesondere betrieb die GWT GmbH die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Telfs und war als Bauhof der Gemeinde tätig.

³⁸ Zu Beginn der Gebarungsüberprüfung hatte der Firmenwortlaut noch „Gemeindewerke Telfs Gesellschaft m.b.H.“ gelautet.

(2) Die GWT GmbH war im Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht enthalten. Im Zeitraum 2008 bis 2014 verausgabte die Gemeinde Telfs weder Zuwendungen an die GWT GmbH noch erhielt sie von dieser Gewinnausschüttungen. Die Gebarungsvorgänge zwischen der Gemeinde und der GWT GmbH umfassten ausschließlich die Verrechnungen von Leistungen.

47.2 Der RH kritisierte, dass die im Alleineigentum der Gemeinde Telfs befindliche und seit mehr als 25 Jahren bestehende GWT GmbH in den Beteiligungsnachweisen der Gemeinde Telfs nicht aufschien und bemängelte neuerlich die mit einem unvollständigen Beteiligungsnachweis verbundene intransparente Haushaltsgebarung.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, die GWT GmbH zukünftig im Beteiligungsnachweis auszuweisen.

47.3 *Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Beteiligungen ab dem Rechnungsabschluss 2013 im Rahmen der Haftungen erfasst habe.*

47.4 Der RH entgegnete der Gemeinde Telfs, dass dem Rechnungsabschluss ein eigener Nachweis über Beteiligungen beizulegen ist, der gemäß VRV³⁹ alle Beteiligungen auszuweisen hat. Eine Nennung im Rahmen der Haftungen war nach Ansicht des RH daher nicht ausreichend.

Investitionen 2008 bis 2014

48.1 Nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Investitions- und Finanzierungskennzahlen der GWT GmbH im Zeitraum 2008 bis 2014:

³⁹ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Tabelle 24: Investitions- und Finanzierungskennzahlen der GWT GmbH 2008 bis 2014

Kennzahl	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe	Veränderung 2008 bis 2014
	in Mio. EUR								in %
Investitionen ¹	2,31	0,51	0,48	0,51	1,18	0,88	1,89	7,76	
Instandhaltungen	0,76	0,59	0,74	0,79	0,79	0,77	0,78	5,23	
Jahresergebnis ²	- 1,17	0,01	0,06	0,01	0,05	0,01	- 0,39	-	66,3
Verbindlichkeiten	15,98	14,54	13,58	13,03	12,70	11,88	11,36	-	- 28,9
davon									
kurzfristig	1,85	1,42	0,91	1,25	1,39	1,15	0,64	-	- 65,4
mittel- und langfristig	14,13	13,12	12,67	11,78	11,32	10,73	10,73	-	- 24,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ gemessen an den Zugängen zum Sachanlagevermögen

² ohne Vorjahresergebnisse

Quellen: GWT GmbH; RH

Die GWT GmbH investierte im Zeitraum 2008 bis 2014 rd. 7,76 Mio. EUR in ihr Sachanlagevermögen und wendete rd. 5,23 Mio. EUR für Instandhaltungen auf. Die Investitionen in das Sachanlagevermögen betrafen den Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung (2,25 Mio. EUR) bzw. Abwasserentsorgung (2,31 Mio. EUR). Jeweils rd. 1,00 Mio. EUR entfiel auf den Bereich Energie (insbesondere Ausbau Photovoltaik) und Kabel-TV, Internet, der Rest auf den Bauhof und sonstige Aktivitäten. Auch die Aufwendungen für Instandhaltungen betrafen überwiegend die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung (insgesamt rd. 3,53 Mio. EUR). Während die jährlichen Investitionen zwischen 480.000 EUR (2010) und 2,31 Mio. EUR (2008) betrugen, war die jährliche Instandhaltung mit 590.000 EUR (2009) bis 790.000 EUR (2011) relativ konstant. Die überdurchschnittlichen Investitionen in den Jahren 2008 und 2014 waren auf den bis in das Jahr 2008 reichenden Ausbau des Verwaltungsgebäudes der GWT GmbH (siehe TZ 50) sowie auf die im Jahr 2014 realisierten Vorhaben in den Bereichen Wasserversorgung und Energie zurückzuführen.

Die Finanzierung der Investitionen und der Instandhaltungen erfolgte im Zeitraum 2008 bis 2014 aus der laufenden Gebarung und ohne Aufnahme von Darlehen. Die Verbindlichkeiten der GWT GmbH sanken im Zeitraum 2008 bis 2014 um 28,9 % von 15,98 Mio. EUR auf 11,36 Mio. EUR. Die Jahresergebnisse waren im Zeitraum 2008 bis 2014 mit bis zu 56.000 EUR positiv. Im Jahr 2008 bzw. 2014 erwirtschaftete die GWT GmbH jedoch einen Abgang von 1,17 Mio. EUR bzw. 390.000 EUR.

Laut Auskunft der GWT GmbH standen im Zeitraum 2008 bis 2014 die wirtschaftliche Konsolidierung und der Schuldenabbau des Unternehmens im Vordergrund, wodurch keine größeren Investitionen stattfanden.

- 48.2** Der RH erachtete den im Zeitraum 2008 bis 2014 erfolgten Schuldenabbau der GWT GmbH um 28,9 % auf 11,36 Mio. EUR trotz Investitionen in Höhe von 7,76 Mio. EUR und Instandhaltungen von 5,23 Mio. EUR positiv. Er wies allerdings kritisch darauf hin, dass die in den Jahren 2008 bzw. 2014 getätigten Investitionen von 2,31 Mio. EUR bzw. 1,89 Mio. EUR, die im Vergleich zum Jahresschnitt 2009 bis 2013 bis zu drei Mal höher waren, zwar mit Eigenmitteln finanziert wurden, aber Abgänge von bis zu 1,17 Mio. EUR verursachten.

Investitionen ab 2015

- 49.1** (1) Die GWT GmbH plante ab 2015 Investitionen und außerordentliche Instandhaltungen in Höhe von 9,03 Mio. EUR. Davon entfielen 3,54 Mio. EUR bzw. 2,78 Mio. EUR auf das Jahr 2015 bzw. 2016 und 2,71 Mio. EUR auf das Jahr 2017 und die Folgejahre. Die überwiegenden Investitionsbereiche waren die Abwasserentsorgung (4,06 Mio. EUR) und die Wasserversorgung (2,76 Mio. EUR).

(2) Die Planungsdaten waren Bestandteil des jährlich von der Generalversammlung und vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans. Dieser enthielt für das nächstfolgende Jahr eine Vorschau der Gewinn- und Verlustrechnung getrennt nach den einzelnen Geschäftsbereichen und einen Investitionsplan bestehend aus den Investitionen und außerordentlichen Instandhaltungen für das nächst- und zweitfolgende Jahr sowie die Folgejahre.

(3) Ergänzend zum Investitionsplan erläuterte der jährliche Finanzplan die verfügbaren Mittel im nächstfolgenden Jahr. Der Finanzplan war bis zum Jahr 2012 im Wirtschaftsplan integriert. Ab dem Wirtschaftsplan 2013 wurde ein Finanzplan zwar erstellt, war jedoch nicht mehr Bestandteil des Wirtschaftsplans und als solcher auch nicht vom jährlichen Beschluss des Wirtschaftsplans durch die Generalversammlung und den Aufsichtsrat umfasst.

- 49.2** (1) Der RH erachtete es grundsätzlich als positiv, dass die GWT GmbH jährlich Wirtschaftspläne und Finanzpläne erstellte. Er bemängelte jedoch, dass die im Wirtschaftsplan enthaltene Vorausschau der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzplan lediglich einen einjährigen Planungshorizont, der Investitionsplan hingegen einen

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

zumindest dreijährigen Planungshorizont aufwiesen. Im Gegensatz dazu wies der mittelfristige Finanzplan der Gemeinde Telfs einen fünfjährigen Planungszeitraum auf.⁴⁰

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, bei der GWT GmbH auf einen dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung entsprechenden Planungszeitraum hinzuwirken.

(2) Schließlich kritisierte der RH, dass der von der GWT GmbH jährlich erstellte Finanzplan seit 2013 nicht mehr Bestandteil des von der Generalversammlung und vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans war.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, den jährlichen Beschluss des Finanzplans der GWT GmbH durch die Generalversammlung und den Aufsichtsrat sicherzustellen.

49.3 Die Gemeinde Telfs sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude

50.1 (1) Das Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude der GWT GmbH befand sich auf einer der Gemeinde Telfs gehörenden Liegenschaft im Ausmaß von rd. 6.800 m². In den Jahren 2007 und 2008 ließ die GWT GmbH ihr Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude um insgesamt 5,81 Mio. EUR durch eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft ausbauen bzw. sanieren. Die Gemeinde Telfs räumte dafür der Wohnbaugesellschaft ab 2007 ein bis Ende 2046 befristetes Baurecht ein und sicherte sich ein Vorkaufsrecht für das Baurecht. Als Entgelt waren ein wertgesicherter jährlicher Baurechtszins von 187.238 EUR bzw. 2,30 EUR pro m² und Monat (exkl. USt) sowie eine Einmalzahlung von 160.000 EUR (exkl. USt) vereinbart.

Weiters war vereinbart, dass die Wohnbaugesellschaft den Baurechtszins für die ersten 18 Jahre als Baurechtszinsvorauszahlung an die Gemeinde leistete. Die Gemeinde Telfs erhielt demnach im Jahr 2007 von der Wohnbaugesellschaft einen Baurechtszins von insgesamt 3,37 Mio. EUR. Sie verwendete diese Gelder für die Sanierung des Ortskerns. Die Gesamtausgaben für die Herstellung erreichten 8,90 Mio. EUR, wovon 5,81 Mio. EUR auf die Sanierung und den Ausbau⁴¹ sowie 3,09 Mio. EUR auf die Baurechtszinsvorauszahlung entfielen.

⁴⁰ siehe Anhang 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

⁴¹ einschließlich eines Teilbetrags für die Baurechtszinsvorauszahlung von 281.000 EUR

(2) Die Wohnbaugesellschaft finanzierte die Investitionen in Höhe von 5,81 Mio. EUR über ein Darlehen von 5,07 Mio. EUR, über eine Förderung von 56.000 EUR, über Mittel der GWT GmbH von 281.000 EUR und über Eigenmittel von 404.000 EUR; die Baurechtszinsvorauszahlung in Höhe von 3,09 Mio. EUR finanzierte sie über ein Darlehen von 2,07 Mio. EUR und mit Mitteln der GWT GmbH von 1,02 Mio. EUR.

(3) Über die Nutzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäudes vereinbarte die GWT GmbH mit der Wohnbaugesellschaft einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen, jährlich kündbaren Mietvertrag. Die monatliche Miethöhe berechnete sich aus dem Baurechtszins bzw. der Baurechtszinsvorauszahlung, den Projekt- und Finanzierungskosten sowie aus Nebenkosten. Im Jahr 2015 betrug sie rd. 37.000 EUR monatlich.

50.2 Der RH wies darauf hin, dass die im Jahr 2007 erfolgte Baurechtszinsvorauszahlung für ein einer Wohnbaugesellschaft eingeräumtes Baurecht am Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude der gemeindeeigenen GWT GmbH bei der Gemeinde Telfs zu Einnahmen von 3,37 Mio. EUR führte. Er bemängelte, dass damit im Ergebnis die GWT GmbH die Finanzierungskosten der Gemeindeausgaben für die Ortskernsanierung trug und dafür Eigenmittel (1,30 Mio. EUR) und Fremdmittel (2,07 Mio. EUR) im Rahmen des Ausbaus und der Sanierung ihres Wirtschafts- und Verwaltungsgebäudes aufbrachte. Der RH erachtete die im Wege einer Baurechtszinsvorauszahlung über eine Wohnbaugesellschaft und ein gemeindeeigenes Unternehmen gewählte Finanzierung von Gemeindeausgaben als wenig transparent, da die daraus resultierenden Finanzschulden in Höhe von 2,07 Mio. EUR (Stand 2008) bei einer Wohnbaugesellschaft und damit weder bei der Gemeinde noch bei der die Finanzierungskosten tragenden Mehrheitsbeteiligung aufschienen.

51.1 Die Gemeinde Telfs beschloss im Dezember 2007, gegenüber einer Bank eine Garantieerklärung in Höhe von insgesamt 7,87 Mio. EUR für die Darlehensaufnahmen der Wohnbaugesellschaft für das Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude der GWT GmbH abzugeben. Gemäß den von der Gemeinde Telfs unterzeichneten Garantieberichten gegenüber der Bank verpflichtete sich die Gemeinde Telfs, die jeweils aushaftende Forderung bis zu einem Maximalbetrag von 7,87 Mio. EUR zuzüglich Nebenkosten und Zinsen auf Aufforderung zu überweisen. Im Haftungsnachweis der Gemeinde Telfs schienen diese Garantieerklärungen nicht auf.

- 51.2 Der RH bemängelte, dass im Haftungsnachweis der Gemeinde Telfs die Garantieerklärungen für Darlehensaufnahmen einer gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft in Höhe von bis zu 7,87 Mio. EUR nicht aufschienen und kritisierte die damit verbundene Intransparenz.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, die Haftungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft im Rechnungsabschluss auszuweisen.

- 51.3 *Die Gemeinde Telfs teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in Umsetzung des österreichischen Stabilitätspakts 2011 ihre zu Jahresende 2011 bestandenen Haftungen an die Aufsichtsbehörde gemeldet und darin auch die Garantieerklärungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft angeführt habe. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde seien diese Garantieerklärungen jedoch nicht als Haftungen auszuweisen gewesen, da es sich um Mietzahlungen der GWT GmbH handle (vgl. TZ 11).*

- 51.4 Der RH stellte neuerlich klar, dass die Gemeinde Telfs keine Garantieerklärung gegenüber der GWT GmbH, sondern gegenüber einer Bank für einen Darlehensvertrag zwischen der Bank und der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft abgegeben hatte. Warum diese Sicherstellung bspw. für den Fall eines Tilgungsstopps durch die Wohnbaugesellschaft keine Zahlungspflicht der Gemeinde Telfs auslösen könnte und damit keine Haftung der Gemeinde darstelle, war für den RH nicht nachvollziehbar. Außerdem verwies der RH auf die Erläuterungen zur VRV⁴², wonach als Haftung das Entstehen insbesondere für eine vertraglich begründete Verpflichtung zu verstehen ist und auch Garantien umfasst. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Büroräume im Rathauskomplex

- 52.1 Das Rathaus der Gemeinde Telfs war Teil eines als Wohnungseigentumsgemeinschaft organisierten Gebäudekomplexes im Ortszentrum. Darin verfügte die GWT GmbH über eine Kleinwohnung im Ausmaß von 38 m² und ein im Anlageverzeichnis der GWT GmbH aktiviertes Büro im Ausmaß von 470 m². Während der grundbücherliche Eigentümer der Kleinwohnung die GWT GmbH war, stand das Büro laut Grundbuch im Eigentum der Gemeinde Telfs. Die GWT GmbH hatte einen Teil des Büros (82 m²) an ein Privatunternehmen und den Rest an die Gemeinde Telfs für die Unterbringung der schulischen Nachmittagsbetreuung vermietet. Mit dem Privatunternehmen hatte die GWT GmbH einen Mietvertrag abgeschlossen, worin sie als außerbücher-

⁴² § 17 Abs. 2 Z 8 VRV

licher Miteigentümer der betroffenen Wohnungseigentumsanteile aufschien. Mit der Gemeinde Telfs bestand laut Auskunft der GWT GmbH lediglich ein mündlicher Mietvertrag. Die GWT GmbH hatte auf eine formelle Eigentumsübertragung des Büros von der Gemeinde Telfs auf sie bisher verzichtet, da das Steuerberatungsunternehmen der GWT GmbH dies für entbehrlich gehalten hatte.

- 52.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass außerbücherliches (Mit)Eigentum keine klare, dauerhafte und verbindliche Rechtsgrundlage für die Funktion der GWT GmbH als Eigentümer und Vermieter eines laut Grundbuch der Gemeinde Telfs gehörenden Büros darstellte.

Der RH empfahl der Gemeinde Telfs, auf die grundbücherliche Eigentumsübertragung des im Anlageverzeichnis der GWT GmbH aufscheinenden und von ihr vermieteten Büros im Gebäudekomplex des Telfer Rathauses hinzuwirken.

- (2) Weiters bemängelte der RH den zwischen der Gemeinde Telfs und der GWT GmbH nur mündlich vereinbarten Mietvertrag über eine Bürofläche im Rathauskomplex von fast 400 m².

Im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und Dokumentation des Verwaltungshandelns einer Gebietskörperschaft empfahl der RH der Gemeinde Telfs, den Mietvertrag mit der GWT GmbH über die Büroflächen für die schulische Nachmittagsbetreuung schriftlich auszufertigen.

- 52.3** *Die Gemeinde Telfs kündigte in ihrer Stellungnahme an, zur grundbücherlichen Eigentumsübertragung an die GWT GmbH noch Auskünfte vom Steuerberater bzw. Rechtsanwalt einzuholen. Den zwischen ihr und der GWT GmbH bestehenden mündlichen Mietvertrag und die Dauerrechnung der laufenden Miete erachte sie als ausreichend.*

- 52.4** Die RH entgegnete der Gemeinde Telfs, dass mangels eines schriftlichen Vertrags grundlegende Nutzungskonditionen wie bspw. Dauer des Bestandverhältnisses, Kündigungsmodalitäten, Entgelthöhe und allfällige Valorisierungen sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht nachvollziehbar festgelegt waren. Im Lichte des Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit der Verwaltung erneuerte der RH daher seine Empfehlung, den Mietvertrag mit der GWT GmbH über die Büroflächen für die schulische Nachmittagsbetreuung schriftlich auszufertigen.

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

Marktgemeinde Telfs
Immobilien GmbH &
Co KG

53.1 (1) Die Gemeinde Telfs errichtete im September 2011 die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG. Komplementärin war die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH, Kommanditistin die Marktgemeinde Telfs. Ziel der Errichtung dieser Gemeindeimmobiliengesellschaft war die Schaffung eines vorsteuerabzugsberechtigten Gemeindeunternehmens. Die im Alleineigentum der Gemeinde Telfs stehende und bis 2011 „Sportzentrum Telfs Tennis GmbH“ bezeichnete Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH war im Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht enthalten.

(2) Die Gemeinde Telfs wies in ihren den Rechnungsabschlüssen beiliegenden Beteiligungsnachweisen Geschäftsanteile an der Erneuerungsgemeinschaft Ortszentrum Telfs (EGOT) in Höhe von 7.267,28 EUR aus. Ziel der im Jahr 1977 gemäß Stadterneuerungsgesetz⁴³ eingerichteten und bis Anfang der 1990er Jahre tätigen Erneuerungsgemeinschaft war die Erneuerung und Sanierung des Ortszentrums von Telfs. Die Tiroler Landesregierung legte das betroffene Assanierungsgebiet⁴⁴ per Verordnung im Jahr 1977 fest und hob diese Verordnung nach Beendigung des Assanierungsvorhabens im Jahr 1998 wieder auf. Obwohl die grundbücherliche Anmerkung zur Erneuerungsgemeinschaft im Jahr 1997 gelöscht wurde, enthielt der Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs weiterhin die EGOT.

53.2 (1) Der RH kritisierte, dass die im Alleineigentum der Gemeinde Telfs befindliche Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH im Beteiligungsnachweis der Gemeinde Telfs nicht aufschien und bemängelte die mit einem unvollständigen Beteiligungsnachweis verbundene Intransparenz.

Er empfahl der Gemeinde Telfs, die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH zukünftig im Beteiligungsnachweis auszuweisen.

(2) Der RH verwies auf das 1998 beendete Assanierungsverfahren zur Erneuerung des Ortszentrums Telfs und empfahl der Gemeinde Telfs, die Beteiligung an der EGOT aus dem Beteiligungsnachweis zu entfernen.

53.3 *Die Gemeinde Telfs sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

⁴³ Bundesgesetz vom 3. Mai 1974 betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), BGBl. Nr. 287/1974 i.d.g.F.

⁴⁴ Gemeindegebiet oder ein Teil eines Gemeindegebiets, das städtebauliche Missstände aufweist, die nur durch Assanierungsmaßnahmen beseitigt werden können (§ 1 Abs. 1 Stadterneuerungsgesetz); eine Assanierung umfasst Maßnahmen zur Verbesserung der Bebauung von Liegenschaften.

54.1 (1) Die Gemeinde Telfs hatte im Juni 2011 beschlossen, den auf einer Gemeindeligenschaft befindlichen Sportplatz Emat samt den dazugehörigen Gebäuden im Ausmaß von rd. 29.000 m² in die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG einzubringen und anschließend an die Gemeinde zu einer Jahresmiete in Höhe von rd. 17.000 EUR (inkl. USt) zu vermieten. Das Mietverhältnis begann laut dem im März 2013 abgeschlossenen Mietvertrag mit August 2011. Die Gemeinde Telfs wiederum hatte den Sportplatz Emat seit 1985 an einen Sportverein zu einem jährlichen Pachtzins von 14,53 EUR verpachtet. Diesen Pachtvertrag hatte die Gemeinde Telfs zuletzt im Mai 2012 auf weitere zehn Jahre bis Ende April 2022 verlängert.

Die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG investierte in den Jahren 2011 bis 2014 rd. 645.000 EUR (exkl. USt) in die Sportanlage und finanzierte diese Investition fast ausschließlich durch Zuwendungen der Gemeinde Telfs in Höhe von 549.000 EUR und durch Förderungen insbesondere des Landes in Höhe von 93.000 EUR. Die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG wies zum Jahresende 2012 Verbindlichkeiten von rd. 48.000 EUR auf, zum Jahresende 2013 keine und zum Jahresende 2014 in Höhe von 159 EUR.

Die Gemeinde Telfs finanzierte ihre Zuwendungen durch ein von ihr zu tilgendes Darlehen in Höhe von 500.000 EUR sowie Eigenmittel im Ausmaß von 49.000 EUR. Die Investitionen betrafen vor allem die Erneuerung sowie den Ausbau des Clubhauses samt Kabinen und Sanitäranlagen sowie des Kunstrasenplatzes. Für den Zeitraum 2015 bis 2019 plante die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG keine Investitionen.

(3) Die Gemeinde Telfs wickelte nach dem Investitionsprojekt Sportplatz Emat keine weiteren Investitionsvorhaben im Wege der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG mehr ab, da sich die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Vorsteuerabzugsberechtigung von Gemeindeunternehmen ab September 2012 änderten⁴⁵ und Investitionen im Wege von Immobiliengesellschaften damit nicht mehr rentabel waren.

54.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung für das Investitionsvorhaben Sportplatz Emat nicht zwingend die Errichtung der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG und die Investition durch diese Gesellschaft erfordert hätte. Dies hätte allerdings die Einhebung eines angemessenen, vom Sportverein finanzierten Pachtzinses vorausgesetzt. Der RH sah daher die mit der Errich-

⁴⁵ siehe Art. 4 des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 22/2012

Investitionen in nettoveranschlagte wirtschaftliche Unternehmungen und Beteiligungen

tung und dem Betrieb der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG verbundenen Mehraufwendungen als kritisch.

Angesichts der seit September 2012 ungünstigeren Vorsteuerabzugsbedingungen und dem damit nicht mehr gegebenen Steuervorteil der Immobiliengesellschaft empfahl der RH der Gemeinde Telfs, die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG unter Berücksichtigung der steuerlichen Behaltefrist mittel- bis langfristig zu liquidieren und das Gesellschaftsvermögen in den Gemeindehaushalt zu übernehmen.

54.3 Die Gemeinde Telfs sagte dies zu.

55.1 Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG für das Jahr 2011 bestand aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Für die Jahre 2012 bis 2014 lag ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung vor. Der Sportplatz Emat war dem Anlagevermögen der Gesellschaft zugeordnet, obwohl als grundbücherlicher Eigentümer weiterhin die Gemeinde Telfs aufschien. Die Gemeinde Telfs erachtete eine Eigentumsübertragung der Liegenschaft an die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG als nicht erforderlich, da diese ihrer Meinung nach auch als außerbücherlicher Eigentümer über die Liegenschaft verfügen könnte.

55.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG den Sportplatz Emat seit 2011 an die Gemeinde Telfs vermietete, ohne grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft zu sein. Er bemängelte, dass das von der Gemeinde Telfs genannte außerbücherliche Eigentum am Sportplatz Emat keine klare und verbindliche Rechtsgrundlage für die Funktion der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG als Vermieter und Investor des Sportplatzes darstellte.

Er empfahl der Gemeinde Telfs neuerlich, die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG zu liquidieren oder im Falle ihrer Weiterführung die grundbücherliche Eigentumsübertragung des Sportplatzes Emat an diese zu veranlassen.

55.3 Die Gemeinde Telfs sagte zu, die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG nach Ablauf der Behaltefrist aufzulösen.

**Sonstige
Feststellungen**

56.1 (1) Angesichts der in der Gemeinde Gerasdorf festgestellten Defizite in der Abwicklung von Investitionsvorhaben (siehe TZ 22 bis 28) analysierte der RH auch die Grundlagen der Gemeindeverwaltung in beiden Gemeinden.

(2) Die Verwaltung der Gemeinde Gerasdorf bestand zur Zeit der Gebärungsüberprüfung aus dem Stadtdirektor, vier Abteilungsleitern⁴⁶ und weiteren Bediensteten. Die Gemeindeverwaltung verfügte weder über eine Geschäftsordnung bzw. -verteilung noch über eine Kanzleiordnung. Ein zentrales Posteingangsbuch war ebenso wenig vorhanden wie ein einheitliches Aktenwesen samt Terminevidenz und Ablage. Die Entwicklung einer Organisationsstruktur mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die Erstellung eines Organigramms waren in Ausarbeitung und im Mai 2015 Diskussionsgegenstand im Gemeinderatsausschuss für Verwaltung und Sicherheit.

Auch das Stadtregierungsprogramm der Gemeinde Gerasdorf für die Gemeinderatsperiode 2015 bis 2020 erachtete eine zukunftsorientierte, reibungslose Arbeitsabläufe sicherstellende Verwaltung als wesentlich und plante die Einführung des elektronischen Aktes sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Politik und Verwaltung.

Im September 2015 veranlasste der Bürgermeister die Erstellung von Dienstanweisungen über die Umsetzung von Organbeschlüssen, über den hausinternen Aktenlauf sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation.

(3) Die Gemeinde Telfs verfügte über ein Organigramm und eine umfangreiche Geschäftsordnung mit Vorgaben zur Organisation des Gemeindeamts, zur Führung der Amtsgeschäfte und Behandlung der Geschäftsstücke.

56.2 Der RH kritisierte, dass die Gemeinde Gerasdorf im Unterschied zur Gemeinde Telfs über keine Vorgaben für ihre Aufbau- und Ablauforganisation sowie über keine einheitlichen Vorgaben für ein geordnetes Kanzlei- und Ablagesystem verfügte. Dadurch war weder ein geordnetes, nachvollziehbares, transparentes und zweckmäßiges Verwaltungshandeln sichergestellt, noch die Umsetzung von Organbeschlüssen und die Besorgung von Gemeindeaufgaben durchgängig und schlüssig dokumentiert. Der Gemeinde Gerasdorf fehlten damit die Grundvoraussetzungen für eine effektive, effiziente und transparente Erledigung ihrer vielfältigen Aufgaben. Insofern erachtete es der

⁴⁶ Abteilung Finanzen/Personal, Abteilung Bauverwaltung, Abteilung Bürgerservice und Abteilung Außendienst/Bauhof (besetzt ab 1. September 2015)

Sonstige Feststellungen

RH als positiv, dass die Gemeinde Gerasdorf die Erarbeitung entsprechender Dienstanweisungen im September 2015 bereits veranlasste.

Der RH empfahl der Gemeinde Gerasdorf, die im aktuellen Stadtrege-
lungsprogramm vorgesehene Modernisierung und Transparenz der Ver-
waltung prioritär umzusetzen, verbindliche Vorgaben für ein geord-
netes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln zu schaffen und eine
zeitgemäße, IT-unterstützte Gemeindeverwaltung sicherzustellen.

56.3 *Die Gemeinde Gerasdorf teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mit einem Bündel an Maßnahmen eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Gemeindeverwaltung sicherstellen werde. So analysiere sie derzeit die Abläufe in der Gemeinde, ordne diese neu und effektiv und erneuere die Zuständigkeiten. Zur Modernisierung der Verwaltung werde sie ab Sommer 2016 den elektronischen Akt einführen. Damit werde eine lückenlose und zeitnahe Bearbeitung aller Vorgänge und ein Informationsfluss an alle zuständigen Stellen erreicht. Außerdem erstelle die Gemeinde Gerasdorf gerade ein Organisationshandbuch für die Gemeinde.*

Schlussempfehlungen

57 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Gemeinden Gerasdorf und Telfs

(1) Die Haushalte wären nachhaltig ausgeglichen zu führen; dabei wäre das Hauptaugenmerk auf ausgabenseitige Maßnahmen zu legen. (TZ 3)

(2) Im Hinblick auf ein langfristig ausgeglichenes Haushaltsergeb-
nis wären in Hinkunft verstärkt Eigenmittel zur Finanzierung der
Investitionstätigkeit zu erwirtschaften. (TZ 4)

(3) Der Schuldenabbau im Gemeindehaushalt wäre fortzusetzen.
(TZ 5, 10)

(4) Die Entwicklung der Fremdwährungskredite wäre weiterhin kon-
tinuierlich zu überwachen; für die Reduktion des bei Fremdwäh-
rungskrediten gegenüber Finanzierungen in heimischer Währung
gegebenen zusätzlichen Wechselkurs- und Zinsänderungsrisikos
wären geeignete Strategien und Maßnahmenbündel vorzusehen.
(TZ 6)

(5) Investitionen wären vollständig und periodengenau für den gesamten Planungszeitraum zu planen. (TZ 13, 14)

(6) Bei Leasingvorhaben wäre auch die Gesamthöhe der damit verbundenen Ausgaben zu dokumentieren. (TZ 14)

(7) Investitionen wären im Interesse der langfristigen Sicherstellung des Finanzierungsspielraums und Haushaltsgleichgewichts vorrangig aus Eigenmitteln zu finanzieren. (TZ 15, 39)

(8) Die künftigen mittelfristigen Finanzpläne wären auf Basis einer ausgeglichenen Haushaltsführung und mit dem Ziel der Schuldenverminderung zu erstellen. (TZ 16)

(9) Die Folgekosten von Investitionen und die mit Investitionen verbundenen Einnahmen wären in den Finanzplanungen zu erfassen. (TZ 17)

(10) Investitionen wären erst nach Sicherstellung ihrer Finanzierung zu beschließen. (TZ 22, 41, 44)

Gemeinde Gerasdorf

(11) Der Stand der Leasingverbindlichkeiten wäre jährlich zu ermitteln und im Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 5)

(12) Die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde wäre zu stärken und Finanzreserven wären aufzubauen. (TZ 7)

(13) Bei Girokonten wären zukünftig ausschließlich Kollektivzeichnungsberechtigungen vorzusehen. (TZ 8)

(14) Die Organisation und Verwaltung der Gemeindekasse wären in einer Kassenordnung zu regeln. (TZ 8)

(15) Die Gebarung des Stadtlaufs wäre umgehend in die Rechenwerke der Gemeinde, das dafür eingerichtete Girokonto samt Handkasse wäre in die Gemeindekasse zu integrieren. (TZ 9)

(16) Virtuelle, nur buchhalterisch ausgewiesene Rücklagen wären künftig im Rechnungsabschluss als solche transparent auszuweisen. (TZ 12)

(17) Die Leasingverpflichtungen wären zukünftig in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen. (TZ 16)

Schlussempfehlungen

- (18) Die Außenstände bei den Straßenbauleistungen wären unter weitgehender Inanspruchnahme des der Gemeinde angebotenen höchsten Preisnachlasses zu begleichen. (TZ 19)
- (19) Die geplanten Straßenbauvorhaben wären im Vorhinein in den Voranschlag aufzunehmen sowie im Gemeinderat zu behandeln und zu beschließen. (TZ 20)
- (20) Die Einhaltung der geplanten Kosten von Straßenbauprojekten wäre zu prüfen. (TZ 21)
- (21) Investitionen wären vorausschauend und umfassend zu planen und die dafür beschlossenen Investitionsvolumina als verbindliche Ausgabenobergrenze zu sehen. (TZ 22)
- (22) Die von einem Auftrag und Entgelt umfassten Leistungen wären vollständig und präzise festzulegen. (TZ 22)
- (23) Planausgaben für Investitionsvorhaben wären in den Organbeschlüssen festzulegen und diese einzuhalten. (TZ 23, 24, 27)
- (24) Auftragsvergaben wären durch die zuständigen Gemeindeorgane zu beschließen. (TZ 23, 25, 26, 27)
- (25) Bei größeren Investitionsvorhaben wäre eine nachvollziehbare, transparente und ordnungsgemäße Projektabwicklung sicherzustellen. (TZ 23, 24)
- (26) Die Endabrechnungen wären zeitnah zum Projektende abzuschließen. (TZ 24)
- (27) Die Möglichkeit von kostengünstigeren Pauschalhonoraren wäre rechtzeitig zu beanspruchen. (TZ 26)
- (28) Die sachliche und rechnerische Kontrolle von verrechneten Lieferungen und Leistungen wäre lückenlos sicherzustellen. (TZ 26)
- (29) Leistungsaufträge wären schriftlich zu erteilen. (TZ 27)
- (30) Die verrechneten Kanal- und Wasseranschlussarbeiten für den Zubau zum Nahversorger wären zu hinterfragen und die geleisteten Zahlungen dafür gegebenenfalls zurückzufordern. (TZ 27)
- (31) Gemeindeeigene Bauvorhaben wären zukünftig mit besonderer Sorgfalt abzuwickeln. (TZ 28)

(32) Der Abwasserhaushalt wäre zu konsolidieren; es wären vermehrt Eigenmittel für Investitionsvorhaben anzustreben. (TZ 30)

(33) Die Forderungen aus dem Bereich Abwasser gegenüber der Stadt Wien wären zu klären und gegebenenfalls einzufordern. (TZ 31)

(34) Die noch offenen Kanalbefahrungen wären umgehend durchzuführen, allfällige Sanierungen einzuleiten und die geplanten Vakuumkanalüberprüfungen zügig abzuschließen. Allfällig dabei festgestellte Oberflächenwassereinleitungen wären entweder zu unterbinden oder – wie bereits seit 2005 vorgesehen – im Wege von Zuschlägen zu verrechnen. (TZ 32)

(35) Die Entscheidung und Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb einer gemeindeeigenen Kläranlage wären nochmals zu prüfen. Zuvor sollte die Gemeinde weitere Einsparungs- bzw. Einnahmepotenziale in ihrem Kanalnetz heben. (TZ 33)

(36) Es wären klare, ordnungsgemäße und nachvollziehbare Rechtsgeschäfte durch berechtigte Vertreter abzuschließen und auf handschriftliche Vereinbarungen zu verzichten. (TZ 34)

(37) Die Kaufentscheidung über das Kläranlagengrundstück wäre nochmals zu überdenken. Im Falle eines Ankaufs wäre der Kaufvertrag erst nach Prüfung der mit dieser Liegenschaft verbundenen Belastungen und nach Entscheidung über die dortige Errichtung einer Kläranlage abzuschließen. (TZ 34)

(38) Die im aktuellen Stadtregierungsprogramm vorgesehene Modernisierung und Transparenz der Verwaltung wären prioritär umzusetzen, verbindliche Vorgaben für ein geordnetes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln zu schaffen und eine zeitgemäße, IT-unterstützte Gemeindeverwaltung sicherzustellen. (TZ 56)

Gemeinde Telfs

(39) Auf einen Schuldenabbau im Sport- und Veranstaltungszentrum und in der Gemeindewerke Telfs GmbH wäre hinzuwirken. (TZ 5)

(40) Die Darlehen des Sport- und Veranstaltungszentrums wären in den Rechenwerken der Gemeinde als Schulden auszuweisen. (TZ 5)

(41) Die Anzahl der Girokonten wäre zu verringern. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

- (42) Die Haftungen wären zu reduzieren und Neuaufnahmen zu vermeiden. (TZ 11)
- (43) Die Haftungen gegenüber der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft wären im Rechnungsabschluss auszuweisen. (TZ 11, 51)
- (44) Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanz- und Wirtschaftslage des Sport- und Veranstaltungszentrums wären zu setzen. (TZ 37, 38)
- (45) Ein dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung entsprechender mehrjähriger Wirtschaftsplan des Sport- und Veranstaltungszentrums wäre zu erstellen und der Genehmigung durch den Gemeinderat zu unterziehen. (TZ 39)
- (46) Weitere Umplanungen des Telfer Bades und damit verbundene Mehrkosten wären zu vermeiden, um die geplanten Investitionsausgaben von mittlerweile 15,30 Mio. EUR einzuhalten. (TZ 40)
- (47) In Bestandverträgen wären angemessene Grundstücksabgeltungen zu vereinbaren. (TZ 45)
- (48) Auf eine ausgewogene Risikoverteilung beim Betrieb von gemeindeeigenen Anlagen durch Dritte wäre zu achten. (TZ 45)
- (49) Auf den Abschluss des im Fördervertrag zwischen dem Land Tirol und dem Betreiber der Ice Sport Arena vorgesehenen Zessionsvertrags wäre hinzuwirken. (TZ 46)
- (50) Die Kanalnutzungsvereinbarung mit dem Betreiber der Ice Sport Arena wäre rasch abzuschließen. (TZ 46)
- (51) Die Gemeindewerke Telfs GmbH wäre zukünftig im Beteiligungsnachweis auszuweisen. (TZ 47)
- (52) Bei der Gemeindewerke Telfs GmbH wäre auf einen dem Zeitrahmen der mittelfristigen Finanzplanung entsprechenden Planungszeitraum hinzuwirken. (TZ 49)
- (53) Der jährliche Beschluss des Finanzplans der Gemeindewerke Telfs GmbH durch die Generalversammlung und den Aufsichtsrat wäre sicherzustellen. (TZ 49)

(54) Auf die grundbücherliche Eigentumsübertragung des im Anlageverzeichnis der Gemeindewerke Telfs GmbH aufscheinenden und von ihr vermieteten Büros im Gebäudekomplex des Telfer Rathauses wäre hinzuwirken. (TZ 52)

(55) Der Mietvertrag mit der Gemeindewerke Telfs GmbH über die Büroflächen für die schulische Nachmittagsbetreuung wäre schriftlich auszufertigen. (TZ 52)

(56) Die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH wäre zukünftig im Beteiligungsnachweis auszuweisen. (TZ 53)

(57) Die Beteiligung an der Erneuerungsgemeinschaft Ortszentrum Telfs (EGOT) wäre aus dem Beteiligungsnachweis zu entfernen. (TZ 53)

(58) Die Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG wäre unter Berücksichtigung der steuerlichen Behaltefrist mittel- bis langfristig zu liquidieren und das Gesellschaftsvermögen in den Gemeindehaushalt zu übernehmen. (TZ 54, 55)

(59) Im Falle der Weiterführung der Marktgemeinde Telfs Immobilien GmbH & Co KG wäre die grundbücherliche Eigentumsübertragung des Sportplatzes Emat an diese zu veranlassen. (TZ 55)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker